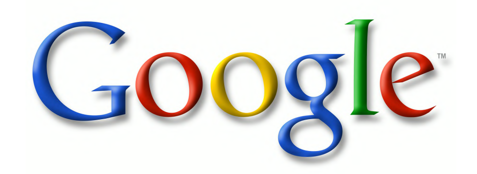
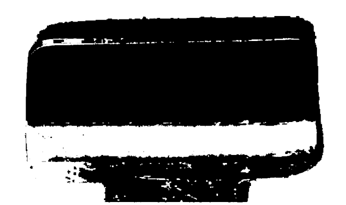



UC-NRLF
$B 301 400



Saxony, Laws, statutes, etc.

Das

Königlich Sächsische Elementar-Volksschulen-Gesetz vom 6. Juni 1835,

und

die dazu ergangenen Verordnungen.

Sammt

Erläuterungen aus ungedruckten Verordnungen und einem alphabetischen Sachregister.

Mit einem Vorworte

von

D. Conrad Benjamin Meißner,
K. S. Kirchen- u. Schul-Rath.

Aus dem Codex des Sächs. Kirchen- und Schul-Rechts besonders abgedruckt.

Leipzig,
Verlag von Bernh. Tauchnitz jun.
1840.



Vorwort.

Die Erscheinung des neuen Elementar-Volksschulengesetzes im Jahre 1835. bezeichnet jedenfalls eine Epoche in der Geschichte des Volksschulwesens im Königreiche Sachsen und von ihr so wie von den sehr eingreifenden Maasnehmungen, die in ihrem Gefolge Statt finden mußten, datirt sich ein Aufschwung dieser hochwichtigen Volksangelegenheit in unserm Vaterlande, den jeder Volks- und Schulfreund in ihm nur segnen, nur mit glückwünschender Freude begrüßen kann. Natürlich mußte jedoch die Ein- und Durchführung des Gesetzes selbst im Einzelnen und Besondern manche Bestimmung nöthig machen, die das Gesetz in seiner Allgemeinheit so wenig als die dasselbe begleitende Vollziehungsverordnung in ihren immer nur die blosen Umrisse des Ganzen zeichnenden Festsetzungen schon im Voraus zu geben vermochte. Die Erfahrung bringt überall erst der Theorie ihre volle Anwendung, und ist sie ohnedem in der Regel nicht gerade die freundlichste Vermittlerin, so dürfen wir uns nicht wundern, wenn eine so umfassende und so Vieles ganz neu schaffende Maasregel, wie die Organisation unsers vaterländischen Schulwesens in Gemäßheit des neuen Schulgesetzes war, bei ihrer Realisirung, noch manche nähere Bestimmung, manche genauere Erörte-

rung und Entwickelung des Gegebenen nöthig machte und überhaupt Schwierigkeiten zeigte, die durch Entscheidungen der Behörden allein überwunden werden konnten. Es kam dazu, daß es bei der Erscheinung des Schulgesetzes noch an völlig genügenden Bestimmungen über die Aufbringung der sogenannten Parochiallasten, zu welchen die Leistungen für das Schulwesen ganz besonders gerechnet werden müssen, mangelte, während die neue Organisation der Schulverhältnisse des Landes gerade in dieser Beziehung die bedeutendsten Opfer in Anspruch nahm. Erst durch das Parochiallastengesetz vom 8. März 1838. wurden wenigstens die unentbehrlichsten Grundlinien für diesen wichtigen Gegenstand gezogen und die Rückwirkung desselben auf das Schulgesetz und seine Ausführung mußte von entschiedener Bedeutung sein.

Es konnte nach allem diesen nicht fehlen, daß theils ausdrückliche Verfügungen und Verordnungen der Behörden, theils die bei den verschiedenen in dieser Angelegenheit concurrirenden Collegien gebildete Praxis sehr viele Bestimmungen und Erläuterungen hervorrufen mußten, die wenigstens nicht mit überall fühlbarer Nothwendigkeit aus dem Schulgesetze und der dazu gehörigen Verordnung sofort sich ergeben, und jedenfalls wird es allen denen, welche mit der noch immer im Fortschreiten begriffenen Organisation unserer Schulangelegenheiten zu thun haben, nur wünschenswerth sein, mit diesen späteren Fortsetzungen und Bestimmungen so wie ihrem Verhältnisse zu den einzelnen Theilen des Gesetzes bekannt zu werden.

Einem solchen naheliegenden Wunsche zu entsprechen, das nun ist der Zweck des nachstehenden neuen Abdrucks des Schulgesetzes und der dazu gehörigen Verordnung, der zunächst den Theil eines größeren, für die vaterländische Kirchen- und Schulgesetzgebung höchst wichtigen Werks, das gleichzeitig erscheint und einem längst gefühlten Bedürfnisse in der größten Ausdehnung abzuhelfen verspricht, ausmacht, von dem wackern Verleger aber als besondere Schrift ausgegeben wird, in der Hoffnung, damit Ephoren, Geistlichen und Schulvorständen eine sehr willkommene Gabe zu bringen. In ihm ist mit rühmlichem Fleiße und großer Genauigkeit alles in den Anmerkungen nachgetragen worden, was theils von dem Kön. hohen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, theils von den Kön. Kreisdirectionen zur Erläuterung des Schulgesetzes und zur Verwirklichung seiner Einführung im Allgemeinen seit dem Erscheinen desselben noch besonders verordnet worden ist, sowie zugleich die Praxis, die sich bei den nurgenannten Behörden in dieser Beziehung gebildet hat, so weit thunlich, die erforderliche Berücksichtigung finden konnte.

Der eigne Gebrauch und eine gewissenhafte Prüfung hat bereits den Unterzeichneten von der Genauigkeit und Zweckmäßigkeit dieser neuen Ausgabe des Schulgesetzes überzeugt und er wird sich herzlich freuen, wenn recht viele der vorhin genannten, bei der Förderung unserer vaterländischen Schulangelegenheiten betheiligten Individuen die gleiche wohlthuende Erfahrung machen werden. Indem er sich nun eben hierdurch gedrungen fühlt, die Aufmerksamkeit aller

vaterländischen Schulfreunde diesem Schriftchen zuzuwenden, so kann er auch diese Gelegenheit nicht vorbeilassen, ohne den freudigen Wunsch seines Herzens auszusprechen, daß das glücklich begonnene Werk unsrer Volksschulenverbesserung immer fröhlicher sich fortsetzen möge, um auch von dieser Seite unserm theuern Vaterlande jene ausgezeichnete Stelle in der allgemeinen Schätzung gesichert zu sehen, die ihm in so vielen andern Beziehungen noch nicht versagt worden ist.

Leipzig, im Junius 1840.

Der Kirchen- und Schulrath D. **Meißner.**



Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen rc. rc. rc. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen rc. thun hiermit kund, daß für nöthig erachtet worden ist, die Einrichtung des Elementar-Volksschulwesens einer Revision zu unterwerfen, uud es wird, in dessen Verfolg, hierüber, unter Aufhebung der Schulordnung für die Kreislande vom 17ten März 1773., so wie der in der Oberlausitz mittelst Oberamtspatents vom 27sten April 1770. publicirten Schulordnung, nebst allen in Betreff des Elementar-Volksschulwesens späterhin ergangenen Verordnungen, namentlich der Generalien vom 4ten März 1805., 29sten Oktober 1808. und 23sten November 1811. (Cod. Aug. IIIte Forts. Th. 1. S. 59., 73. und 78. ff.) unter Zustimmung Unserer getreuen Stände Nachstehendes verordnet:

I. Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen leiden auf alle Elementar-Volksschulen des Königreichs Sachsen, d. h. auf diejenigen öffentlichen Unterrichtsanstalten in Städten und auf dem Lande, welche die allgemeine, und insonderheit die religiöse Bildung der vaterländischen Jugend, und nicht deren unmittelbare Vorbereitung zu besondern einzelnen Berufsarten sich zum Ziele gesetzt haben, folglich sich mit der ersten methodischen Entwickelung der menschlichen Anlagen und der Hervorbringung derjenigen Einsichten, Kenntnisse und Fer-

tigkeiten beschäftigen, die für Jedermann unentbehrlich sind und zugleich die nothwendige Grundlage aller weitern, auf einen speciellen Zweck hinarbeitenden Bildung ausmachen, Anwendung. [1])

§. 2. Die Mitglieder jeder im Königreiche aufgenommenen christlichen Kirchengesellschaft können eigene Schulen für ihre Kinder errichten. Es ist jedoch hierzu die Genehmigung des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts erforderlich, welches darauf zu sehen hat, daß die neuen Schulen den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß eingerichtet werden.

§. 3. Wenn Kinder an einem Orte wohnen, für welche keine öffentliche Schule derjenigen Confession besteht, in welcher sie nach Vertrag oder Gesetz erzogen werden sollen, so entbindet dies diejenigen, welchen die Sorge für ihre Erziehung obliegt, nicht von der Verpflichtung, sie in die Orts- oder Bezirksschule zu schicken und an dem Unterrichte in derselben Theil nehmen zu lassen.

Zur Theilnahme an dem daselbst ertheilten Religionsunterrichte sind sie jedoch nicht verbunden; es hat vielmehr in dem Falle, daß sie an solchem nicht Theil nehmen, die vorgesetzte geistliche Behörde ihrer Confession in zweckmäßiger Weise dafür, daß ihnen zu demselben Gelegenheit ge-

---

1) Man sehe hierzu §. 1. der Verordn. vom 9. Juni 1835. — Das El.V.Sch.Gesetz ist auf Gymnasien und Progymnasien so wenig, wie auf höhere Bürgerschulen in Städten anzuwenden, soweit sich diese ein höheres Ziel, als §. 23. angegeben stecken, in welchem Falle die Verbindlichkeiten der Gemeinde zu Herstellung und Erhaltung einer solchen Anstalt nicht mehr allein aus diesem Gesetze, sondern aus der, durch verfassungsmäßigen Gemeindebeschluß gegründeten Localschulordnung, herzuleiten sind. Jedoch haben die Behörden dahin zu wirken, daß besonders in größern Städten dergleichen Schulanstalten nach Maaßgabe der höhern Anfoderungen, welche das geistige Lebensbedürfniß einer großen Anzahl der Städtebewohner mit sich bringt, eingerichtet werden. Verordnung des Cultministerii an die Kreisdirection zu Dresden v. 19. Nov. 1835.

geben werde, Sorge zu tragen und der betreffenden Obrigkeit von der getroffenen Einrichtung Nachricht zu geben.

Die Obrigkeiten haben darauf zu sehen, daß diejenigen, denen die Sorge für die Erziehung solcher Kinder obliegt, auch in Bezug auf den Religionsunterricht ihren Verpflichtungen nachkommen, und haben sie solche dazu nach Befinden durch Zwangsmittel anzuhalten.

In den oberwähnten Fällen haben zwar die einer andern Confession angehörenden Ortseinwohner als solche ebenfalls die Lasten der Schule mit zu übertragen, [2]) jedoch soll allen zu der Erziehung solcher Kinder verbundenen Personen an dem Schulgelde eine billige Ermäßigung zu Theil werden, dafern erstere den Religionsunterricht in der Ortsschule nicht genießen.

Der §. 60. des Mandats vom 19ten Februar 1827. wird hiermit aufgehoben. [3])

§. 4. Auf die Bekenner des mosaischen Glaubens leiden die Bestimmungen der beiden vorigen Paragraphen gleichfalls Anwendung, jedoch nehmen dieselben keinen Antheil an der Verwaltung der Orts- und Bezirksschulen. [§. 3. d. V. v. 9. Juni 1835.]

§. 5. In Orten, wo es die besondern Verhältnisse und Bildungsbedürfnisse erfordern, sind eigene Lokal-Schulordnungen [4]) zu errichten und bei der vorgesetzten höhern

---

2) Parochiallastengesetz v. 8. März 1838. §. 21. 25.

3) Vergl. §. 2. der Verordn. v. 9. Juni 1835., ferner die Anm. 69.

4) In den Localschulordnungen sind Bestimmungen gegen die verbietenden Vorschriften des Gesetzes ganz unzulässig; Abweichungen von den präceptiven Vorschriften desselben erfordern die Genehmigung des Cult-Ministerii, wohin von den Kreisdirectionen solchenfalls Vortrag zu erstatten ist. Solche Bestimmungen, welche blos die nähere Ausführung bezwecken, ohne mit dem Gesetz irgend in Widerspruch zu treten, bedürfen, nach Maaßgabe eines Conferenzprotokolls vom 30. Nov. 1836. Pct. 5., welches mittels Verordnung des Cult-Ministerii vom 15. Dec. 1836. den Kreisdirectionen zur Nachachtung zugefertigt worden ist, nur der Genehmigung der Kreisdirectionen.

Behörde zur Genehmigung einzureichen. Etwas, was den verbietenden Bestimmungen dieses Gesetzes widerspricht, darf in einer solchen Local-Schulordnung nicht enthalten seyn. [§. 4. d. V. v. 9. Juni 1835.]

§. 6. Die Vorschriften zu vollständiger Erreichung des im §. 1. näher bezeichneten Zwecks der Volksschulanstalten betreffen:

1) die äußere und innere Einrichtung der Schulanstalten (§. 7. bis 28.);

2) die Verbindlichkeiten der Schulgemeinden in Betreff der Gründung und Erhaltung derselben (§. 29. bis 42.);

3) die Anstellung, Rechte und Verbindlichkeiten der Schullehrer, der Schulgemeinde gegenüber (§. 43. bis 58.);

4) die sowohl den Schulkindern selbst, als den Aeltern und Erziehern oder resp. den Vormündern, Dienstherren oder sonstigen Stellvertretern derselben obliegenden Pflichten (§. 59. bis 68.);

5) die Localaufsicht über die Schulanstalten (§. 69. bis 79.).

II. Abschnitt.

Aeußere und innere Einrichtung der Schulanstalten.

A. Aeußere Schuleinrichtungen überhaupt.

§. 7. Jede Elementar-Volksschule muß ein selbstständiges Institut [5]) und so eingerichtet seyn, daß die Kinder in selbiger bis zur Beendigung der gesetzlich bestimmten

---

5) Unter einer selbstständigen Schulanstalt ist eine solche zu verstehen, welche allein und ohne Beistand einer andern Unterrichtsanstalt den Zweck des Elementarunterrichts in einem gewissen Bezirke vollständig zu erreichen bestimmt ist. Eine davon an eine andere Schule zu entrichtende Entschädigung, oder ob der Lehrer und die Schulkinder in derselben hinsichtlich des Kirchendienstes mit dem Lehrer einer andern Schule in Berührung stehen, ist auf den Begriff ihrer Selbstständigkeit als Schulanstalt ohne Einfluß. Wesentliches Merkmal aber ist der Umstand §. 5. der Verordn. v. 9. Juni 1835., daß die in eine gewisse Schule gewiesenen

Schulzeit vollständigen Unterricht erhalten können. Die bei derselben anzustellenden Lehrer bedürfen der Bestätigung [6]) der Staatsbehörde und sind zur treuen Erfüllung ihres Berufs zu verpflichten, auch mit dem Unterthanen- und Verfassungseide zu belegen.

Ihre Befähigung soll zuvor nach den hierüber bestehenden und den von dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts ferner ertheilt werdenden Vorschriften geprüft werden (§. 43.). [§. 5. d. V. v. 9. Juni 1835.] [7])

Schulkinder in derselben ihren gesammten Unterricht, bis zu völliger Erreichung des Schulzwecks erhalten.

Eine ständige Lehrerstelle ist eine solche, welche zur Besorgung des Unterrichts in einem gewissen Bezirke für wesentlich nothwendig und bleibend anerkannt ist, und deren Inhaber nicht ohne Genehmigung der Staatsbehörde von derselben wieder entlassen werden kann. Die durch §. 43. vorgeschriebene Befähigung zu einer solchen Stelle ist nur als Erforderniß und die Besoldung §. 39. nur als eine gesetzlich geordnete Wirkung und begleitende Folge desselben, nicht als wesentliches Merkmal des Begriffes zu betrachten, wie denn auch die §. 7. zur Regel erhobene Confirmation der ständigen Lehrer zwar in allen Fällen, wo sie ausdrücklich erfolgt, die Anerkennung dieser Eigenschaft durch die Staatsbehörde beurkundet, als sicheres Unterscheidungszeichen einer ständigen Lehrerstelle aber erst dann dienen wird, wenn alle Stellen dieser Art im Sinne des Gesetzes besetzt sein werden. Verordn. des Cult-Ministerii an die Kreisdirection zu Leipzig v. 15. Febr. 1836.

6) Man sehe die Anmerk. 51. u. 53., ferner §. 123. der Verordn. v. 9. Juni 1835., auch Verf.-Urk. v. 4. Sept. 1831. §. 139.

7) Die Bestimmungen, welche §. 7. hinsichtlich der sogenannten Kinderlehrerschulen hervorgerufen hat, s. in den §§. 5. und 12. der Verordn. vom 9. Juni 1835.. — Was die bisherigen sogenannten Kinderlehrer oder Katecheten betrifft, so können sie, wenn sie als Lehrer sonst befähigt sind, auch in Folge organischer Einrichtungen ohne Entschädigung nicht willkührlich entlassen werden, indem nach dem Gen. vom 23. Nov. 1811. §. 10. no. 4., C. A. C. III. T. I. S. 78., Resolut. auf die Präliminarschrift und Grav. vom 30. Apr. 1715., C. A. T. I. S. 374. und dem Befehl v. 8. Jan. 1725., C. A. C. I. T. I. S. 213. den Kinderlehrern insofern eine gesicherte Stellung hat gegeben werden sollen, als ihre Entlassung von der Einwilligung der Schulinspection abhängig gemacht und ihnen dadurch, da diese ihre Zustimmung zu versagen hat, wenn nicht ein ausreichender Grund zu der von der Gemeinde beabsichtigten Entlassung vorliegt, gegen willkührliche Beschlüsse der Gemeinden Schutz zu verschaffen gesucht worden ist. Die Ephoren haben daher vor der Entlassung von Kinderlehrern zur Kreisdirection, diese aber hat zum Cult-

§. 8. Sammel- und Privatschulen dürfen nur mit Genehmigung der betreffenden höhern Behörde und unter den von derselben festgesetzten Bedingungen errichtet werden; insbesondere ist die Erlaubniß zur Gründung solcher Privatanstalten stets widerruflich. [8])

§. 9. Gleicher Genehmigung unterliegen auch die sogenannten Fabrik- und ähnliche Schulen, und es können selbige ohne ein von der betreffenden höhern Behörde geprüftes und bestätigtes Specialreglement weder errichtet werden, noch fortbestehen. [§. 7. d. V. v. 9. Juni 1835.]

Ministerium Bericht zn erstatten, damit die Nothwendigkeit der Maaßregel und die anderweite Anstellung der Kinderlehrer erwogen werden könne. Verordn. des Cult-Ministerii v. 15. Dec. 1835. an die Kreisdirection zu Leipzig. —

Soviel die zunächst, im Verfolg des El.V.Sch.Gesetzes zu bewirkende Umwandelung der Kinderlehrer- und Katechetenschulen betrifft, so ist, sofern solche Schulen noch vorkommen,

a. ein ausdrücklicher Ausspruch der Behörde, daß und von welcher Zeit an eine solche Schule als eine selbstständige Anstalt zu betrachten sein solle, außer im Falle §. 5. der Verordn. v. 9. Juni 1835. nicht erforderlich, sondern es ist in allen übrigen Fällen diese Veränderung als von selbst erfolgt anzunehmen, sobald die Nothwendigkeit des Fortbestehens der Schule für einen gewissen Bezirk durch die Regulirung oder Beibehaltung dieses factisch anerkannt worden ist.

b. Daß den bisher auf Zeit oder auf Kündigung angenommenen Kinderlehrern schon allein durch die Kraft des Gesetzes ein Recht auf die gesicherte Stellung eines ständigen Lehrers nicht zustehe, sondern, daß es hierbei auf persönliche Befähigung und Tüchtigkeit derselben ankomme, ist schon durch §. 109. der Verordn. v. 9. Juni 1835. nicht undeutlich zu erkennen gegeben worden. Es ist also, auch wenn nach dem unter a. Vorbemerkten die Selbstständigkeit der Anstalt unzweifelhaft ist, doch in jedem Falle von der Behörde die moralische und intellectuelle Befähigung des angestellten Kinderlehrers zu erörtern, bei sich ereignenden Zweifeln das §. 109. vorgeschriebene Verfahren einzuschlagen, und erst wenn kein Bedenken weiter vorhanden, dem Lehrer die Beibehaltung als ständiger Lehrer zuzusichern. Verordn. des Cult-Ministerii an die Kreisdirection zu Leipzig vom 15. Febr. 1836. — Uebrigens soll ausdrücklich von den Kreisdirectionen ausgesprochen werden, ob und von welcher Zeit an ein bisher angestellter Kinderlehrer ferner als ständiger Lehrer beibehalten werden solle. Conferenzprot. vom 30. Nov. 1836. sub 30., den Kreisdirectionen zugefertigt durch Cultusministerial-Verordn. vom 15. Dec. 1836.

8) s. dazu §. 130. f., §. 166., §. 170. der Verordn. v. 9. Juni 1835.

§. 10. Jede öffentliche Elementar-Schulanstalt muß einen bestimmten Schulbezirk haben,[9]) oder es muß festgesetzt seyn, welche von den im Orte überhaupt vorhandenen Kindern darin aufzunehmen sind, oder darin aufgenommen werden können. [zu §. 10—14. s. §. 8. f. d. V. v. 9. Juni 1835.]

§. 11. Werden nach §. 2. und 4. besondere Confessions-Schulen errichtet, so bilden die innerhalb des Schulbezirks vorhandenen Religionsverwandten eine besondere Schulgemeinde. Eine solche Schulgemeinde kann sich auch unter Genehmigung der vorgesetzten höhern Behörde über mehrere nahe gelegene Schulbezirke erstrecken.

§. 12. Es können aber auch

a) große und volkreiche Dorfschaften in zwei oder mehrere Schulbezirke abgetheilt werden, oder

b) zwei oder mehrere einander nahe liegende Dörfer zu einer Schulgemeinde (zu einer Vereinsschule) sich verbinden.

Die Bedingungen, unter denen Vereinsschulen fortbestehen oder errichtet werden können, hat die betreffende höhere Behörde nach Beschaffenheit der Umstände festzusetzen.

§. 13. Die Zahl der Schulen und Schulbezirke bestimmt sich durch das Bedürfniß und die Möglichkeit, der vorhandenen schulfähigen Jugend genügenden Unterricht zu verschaffen.

§. 14. Wenn dieser Zweck auch durch die Annahme eines zweiten oder mehrerer Lehrer, oder für auswärtige Kinder, die in eine Vereinsschule gewiesen sind, wegen

---

9) Ob in Städten für die daselbst bestehenden mehrern Elementarschulen gesonderte Bezirke festzusetzen seien, ist nach den örtlichen Verhältnissen von der Behörde zu ermessen, und in der Localschulordnung zu bestimmen. Verordn. des Cult-Ministerii an die Kreisdirection zu Leipzig v. 19. Nov. 1835.

örtlicher Hindernisse nicht mehr erreicht werden kann, so hat die vorgesetzte höhere Behörde die Bildung eines neuen Schulbezirks und die Errichtung einer besonderen Schulanstalt für denselben anzuordnen.

Eben so steht es unter dieser Voraussetzung einer Gemeinde, welche bisher zu einer Vereinsschule gehörte, frei, sich vom Schulverbande zu trennen und eine eigene Schulanstalt zu errichten, oder einem andern Schulbezirke beizutreten.

§. 15. Bei der Trennung des Schulverbandes haben die bisher angestellten Lehrer nur einen Anspruch auf dasjenige Einkommen, welches ihnen bei ihrer Anstellung als Dienstgenuß angewiesen worden ist, oder auf das sie, nach den bei ihrer Amtsanstellung bestandenen Verhältnissen, mit Bestimmtheit sich Rechnung machen durften, und es hat die vorgesetzte höhere Behörde das diesfalls von den austretenden Gemeinden ihnen auf ihre Lebens- oder Dienstzeit zu gewährende Quantum zu bestimmen [10]).

Zufällige spätere Vermehrung des Schulgeldes oder sonstige Accidenzien kommen hierbei nicht in Anrechnung.

Geschieht jedoch die Ausschulung von Amts wegen und gereicht sie nach dem Ermessen der vorgesetzten höhern Behörde auch zur Erleichterung der bei der Schule verbleibenden Gemeinde, z. B. wenn ein neuer Schulbau dadurch vermieden wird, so ist die Gewährung der Entschädigung auf angemessene Weise zu theilen.

§. 16. Die Verbindlichkeit, die neue Schulanstalt zu errichten und zu unterhalten und das Einkommen des neuanzustellenden Lehrers aufzubringen, geht auf die Aus-

10) Schulgeldäquivalente, welche sich auf frühere Recesse gründen, sind von den Ausgeschulten nur bis zum Abgange der zur Zeit der Publication des Schulgesetzes fungirenden Lehrer zu bezahlen und keineswegs länger. Conferenzprot. v. 30. Nov. 1836., den Kreisdirectionen zugefertigt durch Verordn. des Cult-Ministerii v. 15. Dec. 1836.

scheidenden allein über; es fließen aber die §§. 29. und 32. fg. erwähnten Beiträge und sonstigen Einkünfte in die Schulcasse der neuen Anstalt. Aus derselben ist auch die nach §. 15. festgesetzte Entschädigung der Lehrer des alten Schulverbandes zu bezahlen.

§. 17. Das Vermögen der bisher gemeinschaftlichen Schule an Schulgütern, Schullehn-Capitalien und Stiftungsfonds verbleibt derselben ungetheilt, so lange nicht von dem austretenden Theile ein besonderer Rechtstitel auf Theilung nachgewiesen wird.

Die diesfallsigen speciellen, sowie die sonstigen bei Ausschulungen, oder neuen Vereinigungen von Gemeinden oder einzelnen Grundstücken zu einem Schulverbande zu berücksichtigenden Rechte und Verbindlichkeiten werden nach den Vorschriften des Gesetzes über die Competenz-Verhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungs-Behörden §§. 9. und 11. festgestellt.

§. 18. Jede Schulgemeinde ist verbunden, die erforderlichen Localitäten an Schulstuben, auch Wohnungs- und Wirthschaftsgelassen für die Lehrer zu gewähren; [11]) [12]) sogenannte Reihe- oder Wandelschulen sind ferner nirgends mehr zu dulden.

11) Man vergl. dazu §. 20. f. der Verordn. v. 9. Juni 1835. — Wo die Herstellung eines eignen Schulhauses nicht möglich wird, ist der Gebrauch gemietheter Schulstuben nachgelassen, doch dürfen darin oder in der Nähe keine für den Unterricht störenden Geschäfte während desselben vorgenommen werden. Verordn. des Cult-Minist. v. 19. Nov. 1835. — Anlangend die Anlegung neuer Schulhäuser, so sind im Verfolg einer Verordn. des Cult-Ministerii vom 6. Juli 1838. an die Kreisdirection zu Dresden durch diese den übrigen Kreisdirectionen 10 verschiedene Normalrisse zu Schulbauen sammt Anschlägen mitgetheilt und solche den Superintendenten, um gemeinschaftlich mit der weltlichen Inspection darauf zu sehen, daß sie bei vorkommenden Schulbauen zum Grunde gelegt werden, zugefertigt worden; jedoch ist den Kreisdirectionen ausdrücklich anheim gestellt worden, Abweichungen davon, wenn Localverhältnisse sie bedingen, zu gestatten.

12) §. 30. 31. des Parochiallasten-Gesetzes v. 8. März 1838.

B. Bestimmungen über den Schulunterricht und die Confirmation.

§. 19. Jedes Kind hat in der Regel die Schule acht Jahre lang ununterbrochen, im Sommer, wie im Winter, zu besuchen. [s. zu §. 19. u. den folgenden Paragraphen §. 29. f. d. V. v. 9. Juni 1835.] [13])

§. 20. Die Aufnahme neuer Schüler und neuer Schülerinnen ist zweimal im Jahre, nämlich bald nach Ostern und zu Michaelis zu bewerkstelligen. Es bleibt jedoch dem Schulvorstande unter Genehmigung der Local-Inspection gestattet, eine einmalige Aufnahme eintreten zu lassen. Nur solche Kinder, die durch den Umzug ihrer Aeltern, oder sonst, erst im Laufe des Schuljahres in den Schulbezirk gekommen sind, können auch zu jeder andern Zeit in die Schule aufgenommen werden.

§. 21. Alle Kinder des Orts oder Schulbezirks, welche zwischen Neujahr und Johannis das sechste Lebensjahr vollenden, sind zu Ostern, und alle diejenigen, welche zwischen Johannis und Weihnachten das sechste Jahr vollenden, zu Michaelis desselben Jahres zur Schule zu bringen. Bei einmaliger Aufnahme treten alle Kinder, welche zwischen Michaelis des vorigen und Michaelis des laufenden Jahres das sechste Lebensjahr vollenden, zu Ostern in die Schule [14]).

---

13) In sofern sich bei einem Kinde, welches das §. 21. des Gesetzes festgesetzte Alter noch nicht erreicht hat, so frühzeitige Lehrfähigkeit zeigt, daß dasselbe mit Nutzen für sich und ohne Störung der andern Schüler die Schule besuchen kann, so kann dasselbe ausnahmsweise auf der Aeltern Wunsch einen halbjährigen Termin früher, als nach §. 19. festgesetzt, zur Schule zugelassen werden. Verordn. des Cult-Ministerii v. 19. Nov. 1835. — Vergl. hierzu die Verordn. des Cult-Ministerii v. 15. Dec. 1836.

14) s. die 13te Anmerk.

§. 22. Nur gebrechlichen, kränklichen und solchen Kindern, welche nach dem Urtheile des Ortsschul-Vorstandes den Schwierigkeiten eines täglich zu machenden Schulwegs noch nicht gewachsen sind, oder wegen geistiger Unreife einen wirklichen Nutzen vom Schulgehen nicht erwarten lassen, kann ein späterer Schuleintritt verstattet werden [15]).

§. 23. Des Ablaufs der gesetzlichen Schulzeit ungeachtet kann die Entlassung aus der Schule nicht eher erfolgen, als bis das Schulziel in den wesentlichen Gegenständen des Unterrichts, namentlich in Betreff des Lesens, Schreibens und Rechnens erreicht, insbesondere eine deutliche Einsicht in die Lehren und Wahrheiten der Religion [16]) und hinlängliche Bekanntschaft mit dem Inhalte der heiligen Schrift erlangt worden ist [17]).

§. 24. Bei evangelischen Kindern tritt, nach beendigtem Schulbesuche, die Confirmation hinzu [18]) [19]). Die-

---

15) Den mit Genehmigung später, als nach vollendetem 6ten Jahre in die Schule eingetretenen Kindern kann, unter der Voraussetzung, daß sie das §. 23. vorgeschriebene Schulziel wirklich erreicht haben, die Entlassung aus der Schule vor gänzlich vollendeter 8jähriger Schulzeit gestattet werden. Verordn. des Cult.-M. v. 19. Nov. 1835.

16) §. 30. der Verordn. v. 9. Juni 1835.

17) In dem im §. angegebenen Falle hat das Kind zwar die Schule noch ferner zu besuchen; es kann jedoch, gestalten Dingen nach, nach Ablauf Eines Jahres entlassen und confirmirt werden, wenn sich ergiebt, daß wegen geistiger Schwäche oder Unfähigkeit desselben, ein wirklicher Nutzen von dem längern Schulbesuche durchaus nicht zu erwarten sei. Verordn. des Cult.-M. v. 19. Nov. 1835.

18) In einem Falle, worin der Vater eines Kindes dessen Entlassung aus der Schule verlangte, die Mutter aber jener widersprach, hat die Kreisdirection zu Leipzig unterm 12. März 1839. verordnet, weil sich aus dem Berichte des Superintendenten ergebe, daß die gesetzliche Schulzeit bei dem fraglichen Kinde zu Ostern 1839. ablaufe, ein Grund aber, wonach es nach §. 23. des El.V.Sch.Gesetzes, ferner noch gesetzlich in der Schule zurückgehalten werden müsse, nicht vorliege, und wenn sich Aeltern über die künftige Bestimmung und Lebensweise ihrer Kinder nicht vereinigen könnten, bestehenden Rechten nach, der Entschluß des Vaters, so lange er dispositionsfähig und ihm die Erziehung seiner Kinder nicht genommen

selbe ist jährlich zweimal kurz vor, oder bald nach Ostern und zu Michaelis unter angemessenen Feierlichkeiten in der Kirche vor versammelter Gemeinde zu vollziehen.

Da, wo eine einmalige Aufnahme in die Schule Statt findet, tritt auch eine einmalige Confirmation und zwar zu Ostern ein. [S. zu §. 24—27. die §§. 80. f. d. V. v. 9. Juni 1835.]

§. 25. Nur unter den im §. 23. angenommenen Voraussetzungen kann den Kindern, wenn diejenigen, welche für ihre Erziehung zu sorgen haben, solches verlangen, und der Geistliche es unbedenklich findet, ein halbes Jahr an der gesetzlich bestimmten Schulzeit (§. 19.) erlassen werden. [Vergl. dazu d. V. v. 15. Dec. 1836.] [20]) [21])

---

sei, den Ausschlag gebe, so könne das fragliche Schulkind von dem angegebenen Zeitpuncte an nicht weiter in der Schule zurückgehalten werden.

19) Im Verfolg eines Kirchenrathsrescr. vom 16. Dec. 1825. an das Cons. zu Leipzig ist den Geistlichen der an das Preuß. Herzogthum Sachsen angrenzenden Parochieen durch die vorgesetzten Ephoren untersagt worden, einen zu einem Preußischen Kirchspiele gehörigen Katechumenen zu confirmiren oder zu dem erstmaligen Genusse des heil. Abendmahls zuzulassen, wofern er nicht von dem betreffenden Preuß. Pfarrer, die durch die jenseits im Betreff der Confirmationsfähigkeit bestehenden Gesetze bedingte Genehmigung dazu schriftlich erhalten hat. Die gleiche Anweisung haben, lt. eines Rescr. des Kirchenraths vom 6. März 1826. an das Cons. zu Leipzig, die Pfarrer der betr. Preuß. Grenzparochieen durch die Regierung zu Merseburg unterm 24. Febr. 1826. erhalten.

20) In die Localschulordnung kann eine Bestimmung darüber mit aufgenommen werden, ob die Eltern im Falle des Erlasses eines halben Jahres an die Schulcasse eine Entschädigung zu entrichten haben sollen. Conferenzprot. v. 30. Dec. 1836. sub 15., den Kreisdirectionen zugefertigt durch Verordn. des Cult.-M. v. 15. Dec. 1836.

21) Auf den Grund der Generalien vom 4. März 1805. und 29. Oct. 1808. ist die Ansicht aufgestellt worden, daß für diejenigen Kinder, welche vor zurückgelegtem 14. Lebensjahre aus der Schule entlassen werden, gesetzlich das Schulgeld annoch bis zur Erfüllung dieses Alters zu bezahlen sei.

Es können aber, wie die Kreisdirect. zu Zwickau in einem solchen Falle, unterm 14. Juni 1837., entschieden hat, Schulgelder nach dem Austritte der Kinder aus der Schule für dieselben, wenn sie auch das 14. Lebensjahr noch nicht erfüllt haben, nach dem Elementarvolksschulgesetze v. 6. Juni 1835. an sich nicht gefordert werden, da in selbigem eine solche Bestimmung nicht enthalten, wohl aber im Eingange dieses Gesetzes die Aufhebung der hier einschlagenden ältern Gesetze ausgesprochen worden ist.

§. 26. Bei den Religionsverwandten, bei welchen die Confirmation nicht üblich ist, endigt die Schulzeit nur mit einer öffentlichen Prüfung, die zu denselben Zeitpunkten, welche für die Confirmation vorgeschrieben sind, zu halten ist.

§. 27. Jedem confirmirten Kinde hat der Geistliche einen, mit dem Kirchenstempel-Abdruck versehenen, von der Stempelsteuer freien, Confirmationsschein unentgeldlich zu ertheilen. In gleicher Weise wird den nicht evangelischen Kindern ein Schulentlassungsschein ertheilt[22a]) [22b]).

Dagegen sei nach §. 29. des Schulgesetzes in Verbindung mit §. 95. der der dazu gehörigen Verordnung v. 9. Juni 1835. die nähere Regulirung des Schulgeldes dem Schulvorstande und der Gemeinde überlassen und es stehe frei, daß letztere (die Gemeinde) in Uebereinstimmung mit ihrem Schulvorstande sich zu dem Beschlusse vereinige, daß für diejenigen Kinder, die der §. 25. des Schulgesetzes gedachten Begünstigung theilhaftig werden, auch auf das ihnen von der Schulzeit erlassene halbe Jahr oder nach Befinden bis zu erfülltem 14. Lebensjahre das gewöhnliche Schulgeld an die Schulcasse abentrichtet werden solle; — eine Ansicht, welche zeither beobachtet und auch von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts gebilligt worden sei. (Vergl. Anmerk. 20.)

22a) Bei jeder Kirche, bei welcher ein besondrer Stempel noch nicht vorhanden, ist ein solcher aus dem Kirchenvermögen anzuschaffen, damit die Geistlichen die zu ertheilenden Confirmationsscheine, so wie die, den nicht evangelischen Kindern auszuhändigenden Schulentlassungsscheine mit einem Abdrucke desselben versehen können. Uebrigens ist es unbedenklich, daß dieser Stempel von den Geistlichen auch bei andern amtlichen Zeugnissen angewendet werde, wo nicht die Beidruckung eines Kirchensiegels ausdrücklich, z. B. in der in den Kreislanden durch das Gen. v. 18. Febr. 1799. und in der Oberlausitz durch Oberamts-Patent v. 7. Dec. 1799. hinausgegebenen Anweisung zu besserer Einrichtung der Kirchenbücher No. 10. vorgeschrieben und jenes daher, damit nicht insbesondere wegen der in das Ausland gehenden Kirchenzeugnisse vielleicht Zweifel über selbige erregt werden, beizubehalten ist. Verordn. des Cult.-M. v. 19. Nov. 1835.

22b) Man ist hier und da der Meinung gewesen, daß die Handwerksinnungen anzuhalten seyen, ihre Lehrlinge nur auf förmliche Taufzeugnisse anzunehmen, hierzu aber bloße Confirmationsscheine nicht ausreichten.

Nun schreiben aber die General-Innungs-Artikel vom 8. Jan. 1780. Cap. I. §. 1. nur vor, daß das Alter und das erreichte Schulziel der anzunehmenden Lehrlinge durch ein Zeugniß des Geistlichen dargethan werden soll. Daß dies ein „Taufzeugniß" sein müsse, ist nicht bestimmt und

§. 28. In allen Volksschulen wird der Unterricht in deutscher Sprache ertheilt, es ist jedoch den Kindern wendischer Nation sowohl das deutsche als das wendische Lesen zu lehren, auch, so lange der Gottesdienst in einer Gemeinde durchaus wendisch bleibt, zu gestatten, daß nicht nur das Memoriren der Hauptstücke des Katechismus, der biblischen Sprüche und der Lieder und Liederverse, sondern auch die Ertheilung des Religions- und des Confirmandenunterrichts mit Anwendung der wendischen Sprache erfolge, so daß diese theils zu deutlicherer Erklärung der Lehrsätze, theils zu Wiederholung des Aufgefaßten gebraucht werde.

---

liegt nicht im Sinne und Zwecke des Gesetzes, welcher nicht auf eine besondere Förmlichkeit, noch weniger auf Einkommenverhältnisse, betreffen sie den Staat oder einen Stand im Staate gerichtet ist, sondern nur darauf, daß über die obgenannten Erforderniſſe den Innungen Gewißheit verschafft werde. Dazu genügt aber ein Geburts- oder auch ein Confirmationsschein.

Eine andere Rücksicht, welche früher nach §. 6. Cap. I. der Innungs-Artikel, die Beibringung eines Taufzeugnisses erheischen konnte, nämlich die auf eheliche Geburt, fällt jetzt weg, nachdem durch das Mandat vom 23. März 1831. die unehelich Gebornen mit den ehelich Gebornen in den bürgerlichen und Ehrenverhältnissen gleichgestellt worden sind.

Da hiernächst auch das Honorar für Ausstellung der Taufzeugnisse nur insoweit zu den Revenuen der Geistlichen gehört, als es eine Vergütung für gehabte Mühe ist, keinesweges aber zu den festen Einnahmen oder auch nur zu den regelmäßigen, unter gewissen Bedingungen ständigen Accidentien zu rechnen ist: so kann — auf den Grund etwaiger Einnahme-Verminderung — Niemand ohne besondere gesetzliche Bestimmungen gezwungen werden, sich ein Taufzeugniß geben zu lassen, oder von Andern ein solches zu verlangen, wenn er es weder wünscht, noch dessen benöthigt ist.

In dieser Maaße hat die Kreisdirection zu Zwickau wiederholt, namentlich unter dem 12. Mai 1837., 24. Juli 1838., 13. Dec. 1839. verordnet.

III. Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten der Schulgemeinden in Betreff der Unterhaltung der Schulanstalten.

A. Von der Verbindlichkeit der Schulgemeinden zu Unterhaltung der Schulanstalten überhaupt, und von den Mitteln, dieser Verbindlichkeit zu genügen.

§. 29. Die Mittel, welche zu Errichtung und Unterhaltung einer Volksschule erforderlich sind, hat die Schulgemeinde aufzubringen und zu gewähren, insoweit nicht dazu besondere Fonds vorhanden sind [23]).

Zu diesem Behufe haben zuvörderst diejenigen Mitglieder derselben, welchen die Sorge für die Erziehung der die Schule besuchenden Kinder obliegt, ein gewisses Schulgeld zu entrichten, welches vom Ortsschul-Vorstande, oder von derjenigen Gemeindebehörde, welche nach der besondern Local-Schulordnung dessen Function versieht, nach den Vermögensverhältnissen der Beitragspflichtigen zu reguliren ist [24]) [25]).

---

23) Parochiallastengesetz v. 8. März 1838.

24) Das Schulgeld für Kinder armer Aeltern ist in einem aus mehrern Gemeinden gebildeten Schulbezirke nicht aus der Vereinsschulcasse, sondern von jeder Gemeinde für die Armen ihres Orts zu bezahlen. Denn es enthält das Mandat vom 11. Apr. 1772. Cap. I. §. 9. die Bestimmung, daß die Gemeinden auch für den Unterricht der einheimischen armen Kinder einen Beitrag zu leisten haben. Diese ist durch das Heimathsgesetz vom 26. Nov. 1834., was zwar die Pflicht der Armenversorgung im Allgemeinen ausspricht, über den Umfang dieser Pflicht aber nichts bestimmt, auch die gedachte Disposition §. 6. ausdrücklich bestätigt, ferner auch durch das El.V.Sch.Gesetz v. 6. Juni 1835. nicht aufgehoben. Letztres enthält über die Verpflichtung der Gemeinden zu subsidiarischer Uebertragung des Schulgeldes für arme, ihnen angehörige, Kinder keine Bestimmung, weder §. 29. noch §. 32. sub 6. Da vielmehr die Errichtung einer Schulcasse hauptsächlich nur den Zweck hat, der Schule und dem Lehrer ihre Bezüge zu sichern; auch das Uebertragen des Schulgeldes für arme Kinder keineswegs als eine, durch das Bedürfniß der Schule herbeigeführte Ausgabe anzusehen ist, da ferner die, nach §. 35. sub 3 b. aus der Schulcasse anzuschaffenden Bücher nicht zur Unterstützung einzel-

Ueber die ausgemittelten Schulgelder-Beiträge ist ein Kataster anzulegen und solches von Zeit zu Zeit zu revidiren.

Dasjenige, was zu dem Gehalte des Lehrers (§. 37.) und zu Bestreitung der übrigen Schulbedürfnisse über den Ertrag des Schulgeldes annoch erforderlich ist, so wie der Aufwand zur Errichtung einer neuen Schule, oder zur Erweiterung einer bereits bestehenden, wird von der gesammten Schulgemeinde durch Anlagen in der bisher üblich gewesenen Maaße aufgebracht. [V. v. 9. Juni 1835. §. 95. f.] 26)

§. 30. Die Sorge dafür, daß die Schule in einem diesem Gesetze und dem Zwecke entsprechenden Stande erhalten oder in denselben gebracht werde, sowie die Herbei-

---

ner, sondern als Inventarium für alle armen Kinder, gleichviel welchem Orte sie angehören, dienen sollen, mithin auch hieraus für eine entgegengesetzte Ansicht kein Argument genommen werden kann, so ist die Bestimmung des Mand. v. 11. Apr. 1772. Cap. I. §. 9. als noch immer gültig anzusehen. Diesen in einem Communicate der Kreisdirection zu Leipzig an die Zwickau und Dresden vom 10. Juni 1836. aufgestellten Ansichten hat sich die Kreisdirection zu Dresden in einem Communicate v. 6. Juli 1836. aus Gründen der Billigkeit und Vorsicht angeschlossen, da die entgegengesetzte Meinung zu großen Prägravationen, Erbitterungen und dazu, daß neue Vereinsschulen schwer begründet werden würden, führen müsse. — Auch die Kreisdirection zu Zwickau ist mit der Kreisdirection zu Leipzig nach einem Comm. vom 12. Juli 1836. einverstanden gewesen, da, obwohl §. 95. der Verordn. vom 9. Juni 1835. bestimme, daß das Schulgeld nur einen mäßigen Beitrag zu den Schulbedürfnissen abgeben solle, und daher wohl gefolgert werden könne, daß der gesammte Ausfall aus der gemeinschaftlichen Schulcasse gedeckt werden müsse, dennoch diese Annahme unmöglich im Sinne des El.V.Sch.Gesetzes liegen könne. Uebrigens hat der vorstehend ausführlich mitgetheilte Grundsatz später, Inhalts des mehrerwähnten Conferenzprotokolls v. 30. Nov. 1836. sub 28. die Billigung des Cult-Ministerii erhalten.

25) Bei der Beibehaltung gleicher Schulgeldersätze, ohne Rücksicht auf das Vermögen der Einzelnen bewendet es, bis ein Widerspruch erfolgt, welchenfalls §. 95. der Verordn. v. 9. Juni 1835. nachzugehen ist. Verordn. des Cult-Ministerii v. 19. Nov. 1835. — Uebrigens s. die Verordn. v. 18. Dec. 1837.

26) Parochiallastengesetz v. 8. März 1838.

schaffung der dazu erforderlichen Mittel liegt dem Vorstande der Schulgemeinde ob [27]).

§. 31. Das zur Heitzung der Schulstube erforderliche Brennmaterial ist, sofern nicht dazu besondere hinreichende Mittel angewiesen sind, von der Schulgemeinde anzuschaffen, auch in jedem Falle unentgeldlich herbeizufahren und zur Heitzung vorzurichten, wenn nicht etwa ein Aequivalent in Geld dafür anerboten wird, welches, dafern es die vorgesetzte höhere Behörde angemessen findet, von dem Schullehrer nicht zurückgewiesen werden darf. [V. v. 9. Juni 1835. §. 97.]

§. 32. Zu Bestreitung sämmtlicher Bedürfnisse (§. 35.) der Orts- oder Bezirks-Schulanstalt ist eine von der Schulgemeinde zu vertretende Schulcasse anzulegen, in welche folgende Zugänge fließen:

1) das aus dem Kirchenärarium und anderen Fonds der Schule gewidmete Einkommen [28]) [29]).

---

27) §. 150. 151. der Verordn. v. 9. Juni 1835.

28) Vergl. dazu noch §. 98. der Verordn. vom 9. Juni 1835. — Die bereits von der competenten Behörde aus dem Kirchenärar bewilligten fortdauernden Beiträge zu Schulzwecken bedürfen zu ihrer Gültigkeit keinesweges der nachträglichen Zustimmung der Kirchengemeinde; es ist aber die oberaufsehende Behörde ermächtigt, dergleichen Bewilligungen jederzeit einer Revision zu unterwerfen, und wieder einzuziehen, wenn das §. 98. a. der erwähnten Verordnung angegebene Erforderniß nicht vorhanden ist, oder wenn die Bewilligung von der Kirchengemeinde selbst aus erheblichen Gründen angefochten wird, wobei nicht unberücksichtigt bleiben darf, daß (cfr. §. 51. des Ges. a. E.) gegenwärtig auch manche Zugänge den Kirchen fehlen, welche sie, nach früherm Gebrauche, von ihrer Verbindung mit der Schule zu genießen hatten. Verordn. des Cult.-M. v. 19. Nov. 1835. — Ferner sehe man §. 1. des Ges. v. 8. März 1838.

29) Wenn mehrere Gemeinden in einem gemeinschaftlichen Kirchenverbande stehen, zum Theil aber eigene Schulen haben, so hat die Kreisdirection zu Zwickau, zufolge einer in einem speciellen Falle erlassenen Verordn. vom 8. Oct. 1839., Bedenken getragen, auf das Gesuch der, die Schule am Kirchorte benutzenden Gemeinde, daß ihr zu Unterhaltung ihrer Schulgebäude die zeitherigen Beiträge aus dem Kirchenärar fortgewährt werden möchten, einzugehen, in Betracht, daß nach §. 31. des Gesetzes vom 8. März 1838. die Wohn- und Wirthschaftsgebäude eines

2) das Einkommen aus den, für die Zwecke der Schule bestehenden, milden Stiftungen, insoweit sich solches mit den jedenfalls zu beachtenden stiftungsmäßigen Bestimmungen verträgt;

3) die Strafgelder, welche nach diesem und andern Gesetzen zum Besten des Schulwesens verwendet werden sollen [30a]).

4) die nach §. 34. bei Käufen und andern Besitzveränderungen einzufordernden Beiträge;

5) der Ertrag von der Schulcollecte (§. 33.);

6) das nach §. 29. für die schulpflichtigen Kinder zu entrichtende Schulgeld [30b]);

Kirchschullehrers nur von den die Kirchschule benutzenden Eingepfarrten zu bauen und zu unterhalten seien, und dieß auch auf die Herbeiziehung des Kirchenvermögens zu solchem Bauaufwande zu erstrecken sei, weil bei einer dießfallsigen Verausgabung aus dem Aerar die, einem andern Schulbezirke angehörenden Parochianen — vermöge der ihnen obliegenden subsidiarischen Vertretung — wesentlich betheiligt würden und mittelbar doch zu den Baulichkeiten am Schulhause beitragen müßten, ferner in Betracht, daß durch das §. 1. Abschn. 4. des Gesetzes v. 8. März 1838. Bestimmte der §. 31. ib. enthaltene Grundsatz nicht für aufgehoben angesehen werden könne, indem jene Stelle festbestimmte, auf ein Kirchenvermögen gewiesene und gleichmäßig erfolgte Ausgaben benenne, während die Bau- und Reparaturkosten weder festbestimmt noch gleichmäßig seien, auch nicht sein könnten, da die Bewilligung überhaupt und namentlich hinsichtlich der Summe von dem jedesmaligen, auf den Zustand des Aerars gegründeten Ermessen der Inspection und resp. der höhern Behörde abhängig zu machen gewesen sei, so daß also die dort gemeinten, für reine und unmittelbare Zwecke der Schule dienenden Ausgaben mit den Beiträgen zu Reparaturkosten nicht zu verwechseln seien.

30a) Dahin gehören z. B. die in §. 67. des El.V.Sch.Gesetzes, §. 7. des Gen. v. 26. März 1810., §. 11. des Mand. v. 24. Juli 1811. und in §. 16. des Gesetzes v. 4. Dec. 1837., die Theilnahme am Lotto und den Vertrieb auswärtiger Lotterieloose betr., bemerkten Geldstrafen.

30b) Die Accidentien vom Kirchendienste eines Schullehrers sind in das Fixum eines Lehrers nicht mit aufzunehmen, und deshalb auch nicht zur Schulcasse zu ziehen. Verordn. des Cultus-Ministerii vom 19. Nov. 1835.

7) die nach §. 29. von sämmtlichen Mitgliedern der Schulgemeinde aufzubringenden Anlagen [31] [32]).

§. 33. Die Collecten, welche nach früheren Verordnungen sowohl in den Kreislanden, als in der Oberlausitz zum Besten des Schulwesens an bestimmten Kirchtagen zu veranstalten sind, sollen künftig, wo möglich unter Mitwirkung und jeden Falls unter Aufsicht einiger Mitglieder des Schulvorstandes, eingesammelt werden, und deren Betrag ist von den letztern, nach vorher in Gegenwart des Pfarrers vorgenommener Zählung nicht an die allgemeine Schulcasse des Landes, sondern an die Schulcassen der betreffenden Gemeinde abzuliefern, jedoch blos zu dem bei der Sammlung angekündigten Zwecke zu verwenden. Die Geistlichen haben diese Sammlung den Sonntag vorher abzukündigen und die Parochianen zu reichlicher Beisteuer anzuermahnen [33]).

Eine gleiche Sammlung findet auch künftig an einem von der geistlichen Behörde zu bestimmenden Kirchentage in den nicht evangelischen Gotteshäusern Statt. [§. 99. d. V. v. 9. Juni 1835.]

---

31) Parochiallastengesetz v. 8. März 1838.

32) Nach einer, auch den übrigen Kreisdirectionen unterm 17. Dec. 1835. zur Nachachtung und weitern Verfügung zugefertigten, Verordn. d. Cultus-Ministerii vom nämlichen Tage und Jahre an die Kreisdirection zu Dresden ist auch der Ertrag der im Befehle vom 16. Juli 1813. geordneten Trauungsabgabe den Ortsschulcassen überlassen worden, da sich bei einer Verwendung der Abgabe zu Schulbedürfnissen noch reichlichere Beiträge erwarten ließen. — Nach einer Verordnung des Cult-Ministerii v. 28. Febr. 1839. an die Kreisdirection zu Leipzig und in Conformität an die übrigen Kreisdirectionen hat übrigens nur die Schulcasse des Orts, wo die Trauung wirklich erfolgt, jene Abgabe zu verlangen.

33) S. hierzu §. 99. der Verordn. v. 9. Juni 1835. — Die bei dem Gottesdienste zu sammelnden Collecten sind, in dem Falle, wenn in einer Kirche mehrere Gemeinden mit eignen Schulen eingepfarrt sind, in die verschiedenen Schulcassen der zu derselben Kirche gehörigen verschiedenen Orte, wenn sich die Gemeinden nicht über ein anderes vereinigen,

§. 34. An Orten, wo bisher bei Käufen und anderen Besitzveränderungen Beiträge zum Besten der Schule eingefordert worden sind, kann es dabei auch ferner bewenden, nicht minder auch Aehnliches eingeführt werden, wo es noch nicht besteht. [34]) [35])

§. 35. Aus der Schulcasse sind folgende Ausgaben zu bestreiten:

1) die baare Besoldung der Schullehrer [36]), welche in monatlichen Raten regelmäßig auszuzahlen ist, sowie der Ankauf derjenigen Naturalien, welche ihnen bestallungsmäßig zu gewähren sind, soweit dieser Ankauf erforderlich ist;

2) die Kosten zur Unterhaltung oder Erneuerung der Schulgebäude und der Anlagen bei den zu selbigen gehörigen Grundstücken, sowie die von denselben zu entrichtenden Abgaben, insofern nicht nach örtlicher Verfassung, oder vermöge eines besondern Rechtstitels andere Verpflichtete vorhanden sind;

---

nach Verhältniß der Zahl der Schulkinder zu vertheilen. Verordnung des Cult=Min. v. 19. Nov. 1835.

34) s. §. 100. der Verordn. v. 9. Juni 1835.

35) Auf die, bei Innungen zu erlangenden Rechte beim Aufdingen, Lossprechen und Meisterwerden, zumal wider den Willen der Innungsmitglieder, eine indirecte Abgabe zur Schulcasse legen zu lassen, stellt sich, da diese Leistungen nur einer gewissen, ohnehin schon stark mit Abgaben belegten Classe zur Last fallen und mittelbar dem Gewerbsbetrieb hinderlich seyn würden, nach den hierüber bestehenden Grundsätzen, namentlich in Betracht, daß nach dem El.V.Sch.Gesetz die Lasten der Schule von allen Mitgliedern der Schulgemeinde nach einem möglichst gleichmäßigen Fuße aufgebracht werden sollen, als bedenklich dar. Gesuche um Gestattung derartiger indirecter Bezüge von den Innungen sind z. B. von der Kreisdirection zu Zwickau mittels Verordnungen vom 1. Juni 1836. u. 2. März 1838. zurückgewiesen worden. —

Eben so unstatthaft ist es, wie dieß unter andern die eben erwähnte Verordnung der Kreisdirection zu Zwickau vom 1. Juni 1836. anerkennt, den an einen Ort ziehenden Auswärtigen — außer den Beiträgen von den Käufen — noch eine Leistung zur Ortsschulcasse anzusinnen, weil durch solche und ähnliche Leistungen der Freizügigkeit wesentlich Eintrag geschehen würde.

36) vergl. noch Anm. 30 b).

3) die den Schulunterricht selbst betreffenden Bedürfnisse, namentlich die Anschaffung

a) des Lehrapparats und der den Unterricht veranschaulichenden und unterstützenden Schriften und Utensilien, sowie

b) der für ärmere Kinder zu deren Gebrauch während der Schulstunden als Schulinventarium zu haltenden Schulbücher, Schiefertafeln und ähnlicher Hülfsmittel;

c) kleiner Geschenke und Prämien an Büchern und andern Schulbedürfnissen für fleißige und gutgesinnte Kinder, besonders armer Aeltern;

4) das zur Beheitzung der Schulstuben erforderliche Brennmaterial, (vergleiche jedoch §. 31.);

5) der bei Verwaltung der Schulangelegenheiten und der Schulcasse entstehende Geschäfts- und Nebenaufwand. [§. 101. f. d. V. v. 9. Juni 1835.] [37])

§. 36. Für Anschaffung der verordneten Schulbücher, ingleichen der zum Schreiben und Rechnen und in anderer Hinsicht erforderlichen Materialien, sind alle diejenigen Aeltern schulpflichtiger und die Schule wirklich besuchender Kinder, auf welche die in §. 35. sub 3. b. gedachte Abhülfe nicht bezogen werden kann, selbst zu sorgen verbunden, auch nöthigen Falls von der Obrigkeit dazu anzuhalten. [§. 106. d. V. v. 9. Juni 1835.]

B. Von dem den Schullehrern zu gewährenden Unterhalte insbesondere.

§. 37. Dem Schullehrer ist, anstatt des bisher gewöhnlich gewesenen Schulgeldes und des jedenfalls abzu-

---

37) Für jede Schule ist die Anschaffung eines Exemplars des El.V.-Sch.Gesetzes v. 6. Juni 1835. u. der dazu gehörigen Verordn. v. 9. Juni 1835., aus der Meinhold'schen Hofbuchdruckerei zu Dresden auf Kosten

stellenden Wandeltisches, sowie der §. 38. bemerkten Bezüge, eine festbestimmte Besoldung in Geld und Naturalien zu gewähren [38]).

§. 38. Wo die Schullehrer von den Aeltern der schulpflichtigen Kinder oder von andern Einwohnern Victualien, bei denen eine große Verschiedenheit in der Quantität und Qualität Statt finden kann, verabreicht erhalten, oder solche bei den Mitgliedern der Gemeinde einsammeln, oder wo zur Zeit noch immer Neujahrs-, Gregorius-, oder andere Singumgänge Statt finden, hat der Ortsschul-Vorstand dafür zu sorgen, daß dergleichen Naturalleistungen oder Umgänge in angemessene stehende Geld- oder Naturalabgaben verwandelt werden. [§. 108. d. V. v. 9. Juni 1835.] [39])

---

der Schulcasse, durch eine Verordn. des Cult-Ministerii v. 3. Sept. 1835. genehmigt worden.

38) S. hierzu §. 107. der Verordn. vom 9. Juni 1835. — Die Fixirung bedarf, nach einer, den Schulinspectionen bekannt gemachten Verordn. des Cultus-Ministerii v. 19. Nov. 1835. nur der Genehmigung der Inspection; nach späterer Anordnung, in allen Fällen, der Genehmigung der vorgesetzten Kreisdirection. — S. demnächst §. 42. des Gesetzes und die Anmerk. daselbst.

39) In Bezug auf die Fixirung der Singumgänge verordnete bereits unter dem 24. Apr. 1805. der Kirchenrath an das Consistorium zu Leipzig, und das Oberconsistorium an die Superintendenten seines Sprengels, daß die besonders in den Städten zu dem Neuen Jahre, zu Martini und zu dem sogenannten Gregoriusfeste eingeführten Singumgänge der Chorschüler und Schulkinder, bei welchen theils für die Schullehrer, theils für die Schüler, Gaben von den Einwohnern eingesammelt würden, der Gesundheit, der wissenschaftlichen Bildung, auch in gewisser Hinsicht der Moralität der Schüler nachtheilig, und mit dem Ansehen und der Achtung, welche den Lehrern vermöge ihrer Aemter gebühre, nicht vereinbar seien, daß daher auf deren Abstellung Bedacht genommen werden müsse. Der Kirchenrath und resp. das Oberconsistorium erforderte demnach, um möglichen Verkürzungen der Lehrer in ihrem Einkommen aus diesen Singumgängen vorzubeugen, tabellarische Anzeigen über die Anzahl und den gemeinjährigen Ertrag der Singumgänge für die einzelnen Betheiligten, und ließ sich zugleich gutachtlich anzeigen, in welcher Maaße mit Rücksicht auf die örtlichen Umstände bei Abstellung der Singumgänge, jener Nachtheil zu umgehen sein möchte. — Durch das Rescr. v. 9. Juni 1806. sub no. 7., C. A. C. III. T. I. S. 69., ist dem-

nächst die Aufhebung der Singumgänge, und ihre Verwandlung in ein Aequivalent definitiv anbefohlen worden, und es besteht demnach bereits für die Contribuenten die Verbindlichkeit, statt der frühern Leistung bei den Umgängen die diesfalls ermittelte Entschädigung zu bezahlen. — Ferner ist in einem Publicando der Landesregierung v. 5. Febr. 1814., Gouvernementsblatt No. 26. S. 203., §. 2. die Anordnung enthalten, „daß an den Orten, wo die Singeumgänge der Schullehrer mit ihren Schulkindern annoch üblich seien, die Gerichtsobrigkeiten, mit Zuziehung der Superintendenten, oder, nach Befinden, der Ortsgeistlichen, sich bemühen sollten, dieselben durch gütliche Uebereinkunft zwischen den Schullehrern und den Communen abzustellen," und damit der hierbei beabsichtigte gemeinnützige Zweck desto eher erreicht werden möge, so erläuterte die Landesregierung obige Anordnung, in einer Verordnung v. 21. Aug. 1824., G.S. v. 1824. S. 183., dahin, „daß künftig, wenn bei den mit den Kirchfahrten zu veranstaltenden gütlichen Unterhandlungen sich die Mehrheit der Mitglieder derselben, welche nach ihrer Gesammtzahl, ohne Rücksicht auf den Wohnort, in vorkommenden Fällen zu berechnen sei, für die Abstellung der Singeumgänge und billigmäßige Entschädigung der Schullehrer, wo solche, nach Maßgabe des sonstigen Einkommens jeder einzelnen Stelle, von der Kircheninspection für nöthig befunden werde, erklärt habe, der Widerspruch der übrigen Mitglieder die Ausführung des Vorhabens nicht hindern solle."

Wenn es sich nun um Verwandlung der Singumgänge der Elementar-Volks-Schullehrer in ein stehendes Geldäquivalent handelt, so giebt eine an die Kreisdirection zu Dresden unter dem 18. Juli 1836. ergangene Verordnung des Cultus-Ministerii zu jenem Zwecke folgende Grundsätze an die Hand. Man hat zu unterscheiden:

1. zwischen a) den eigentlichen Singumgängen, welche der Schullehrer mit der Schuljugend vorgenommen, u. b) denjenigen Umgängen, welche er ohne seine Schüler und blos zu dem Zwecke gehalten hat, um die ihm gebührenden Naturalien von bestimmter oder unbestimmter Quantität einzusammeln, sodann aber

2. zwischen dem Falle, wenn es sich um die Verwandlung dergleichen Umgänge in ein jährliches Aequivalent innerhalb des Schulbezirks oder außerhalb desselben handelt.

Zu 1. a. ist im Zweifel zu präsumiren, daß der Schullehrer die Umgänge als Schullehrer gehalten habe, und daß das Emolument davon Theil des Schuleinkommens sei. Bei den unter 1. b. bemerkten Arten von Umgängen streitet die Präsumtion dafür, daß sie dem Schullehrer als Kirchendiener gebühren.

Da nun §. 38. blos auf die zum Schuldienste gehörigen Naturalleistungen und Umgänge bezogen werden kann, so mögen allerdings die, zum Schulbezirke nicht gehörigen Gemeinden, bei denen die Umgänge 1. b. zeither statt gefunden haben, in Ermangelung einer gesetzlich bestehenden Verbindlichkeit, wider ihren Willen und wenn kein gütliches Abkommen zu bewirken ist, nicht wohl gezwungen werden, den Schullehrer eines fremden Schulbezirks wegen der ihm als Kirchendiener zustehenden Umgänge zu fixiren; rücksichtlich der Gemeinden innerhalb des Schulbezirks muß indeß die Verbindlichkeit, auch diese Umgänge in

§. 39. Bei Landschulen darf das zu Geldwerth, jedoch ohne Anrechnung der freien Wohnung [40]), angeschlagene Gesammteinkommen

a) eines Schullehrers, der keinen Kirchendienst mit zu verwalten hat, nicht unter 120 Thlr. — — ,

b) eines Schulmeisters, der zugleich einen Kirchendienst mit verwaltet, unter Anrechnung der mit demselben verbundenen festen oder zufälligen Einkünfte nicht unter 200 Thlr. — — betragen [41]);

---

eine stehende Geld- und Natural-Abgabe zu verwandeln, angenommen werden, theils weil es im Sinne des Gesetzes liegt, den Schullehrer der Willkühr der Schulgemeinde bei dem Genusse seines Einkommens zu entziehen und die Inconvenienzen des persönlichen Einsammelns zu entfernen, theils weil sich in einer und derselben Person die Eigenschaften des Kirchen- und Schuldieners nicht so streng trennen lassen und überdieß das Schulgesetz selbst, §. 39., die Einkünfte des Kirchendienstes unter dem Minimum von 200 Thlr. — was einem Kirchenschullehrer gewährt werden soll, mit aufrechnet, folglich mittelbar die Fixation der fraglichen Umgänge, in Gemäßheit §. 38. 39., anordnet. — Anlangend endlich die eigentlichen Singumgänge, No. 1. a., so ist der Umstand, ob solche innerhalb oder außerhalb des eigentlichen Schulbezirks gehalten worden, insofern von Einfluß, als das für die letzteren, nach deren gesetzlich vorgeschriebenem Wegfalle, festzustellende Aequivalent, dem gegenwärtigen Genußberechtigten nur für seine Person gebührt, folglich nur so lange, als kein Wechsel dießfalls eintritt, zur Schulcasse des fremden Schulbezirks gezogen werden kann und bei einer Personalveränderung dem Einkommen des eignen Orts- oder Bezirks-Schullehrers zuwächst. — Auch folgt daraus, daß die mit der Schuljugend gehaltenen Singumgänge für die Schule zu rechnen sind, daß in Ausschulungsfällen nach Abgang des, bei der Ausschulung fungirenden, Lehrers die ausgeschulten Gemeinden das Singumgangsäquivalent zu der Schulcasse der Schule, die sie verlassen haben, ebenfalls nicht weiter gewähren. Conferenzprotokoll vom 30. Nov. 1836. Pct. 9. in Verbindung mit der Verordnung des Cultus-Ministerii an die Kreisdirectionen vom 18. Dec. 1836. — Noch ist in Erläuterung des oben unter 1. a. gedachten Grundsatzes zu bemerken, daß wenn ein Schullehrer in eingepfarrten Dörfern, welche schon seit Menschengedenken eigne Schulen haben, noch Singumgänge hält, allerdings die Präsumtion dafür streitet, daß der Lehrer diese Umgänge als Kirchner hält. Ang. Conferenzprot. vom 30. Nov. 1836. Pct. 29.

40) auch der Heitzung, §. 31. d. Gesetzes.

41) Ein Schullehrer eines mit einer Kirche versehenen Filialdorfes hat, wenn er hier den Kirchendienst mit verwaltet, auf eine Besoldung

c) einem Hülfslehrer (Schulgehülfen) aber ist, außer freier Wohnung, Heitzung und von dem Hauptlehrer zu gewährender Kost, oder einem diesfallsigen von der Behörde genehmigten Aequivalente, wenigstens ein baarer Gehalt von 40 Thlr. — : — : auszusetzen [42]) [43]).

---

von 200 Thlr. nur dann Anspruch, wenn ihm die Besorgung eines vollen Kirchendienstes obliegt, und zwar allein, an allen Sonn- und Festtagen, und wenn er nicht blos dem Kirchner an der Mutterkirche assistirt. Verordn. des Cult.-Min. v. 10. Dec. 1835.

42) Da die Veranlassung zu Anstellung eines Hülfslehrers sehr mannigfaltiger Art sein kann, und daher darüber, wer die jährlichen Bezüge desselben, und ob der Schullehrer die Kost unentgeldlich zu gewähren habe, eine für alle Fälle bestimmte Anweisung sich nicht geben läßt, so ist für jeden Fall das Angemessene besonders zu bestimmen. Verordnung des Cult.-Ministerii v. 10. Dec. 1835. Das mehrerwähnte Conferenzprot. v. 30. Nov. 1836. in Verbindung mit der Zufertigungs-Verordn. vom 15. Dec. 1836. enthält sub no. 18. folgende leitende Grundsätze:

Wenn ein Hülfslehrer wegen Schwachheit und unzureichender Qualification des Hauptlehrers nöthig wird, so ist die Anstellung eines solchen mit der Emeritirung oder Substitution zu vergleichen, und nur als eine schonendere Maasregel zu betrachten, daher der Hauptlehrer nach Analogie §. 129. der Verordn. v. 9. Juni 1835. die ganze Besoldung des Hülfslehrers von seinem Gehalte abzugeben hat.

Wenn ein Hülfslehrer nöthig wird, weil die Kinderzahl zu hoch angestiegen ist, so hat a) der Hauptlehrer demselben jedenfalls die Kost zu gewähren; b) außer derselben hat der Hauptlehrer zur Besoldung, Wohnung und Heitzung des Hülfslehrers nur dann beizutragen, wenn seine jetzige Besoldung den bei seinem Dienstantritte stattgehabten Betrag selbst nach Abrechnung der Kost für den Hülfslehrer immer noch übersteigt.

Ferner gilt es als Regel, daß die Gemeinde einem Hülfslehrer dann nur eine Wohnung zu schaffen habe, wenn die Wohnung des Hauptlehrers nicht den zu Aufnahme des Hülfslehrers nöthigen Raum hat, ferner daß neben der Schulstube auch die Privatwohnung des Hülfslehrers zu verheitzen sei. —

43) Wird ein Lehrer durch Krankheit an Besorgung seiner Amtsgeschäfte behindert, und ihm deswegen ein Vicar zugeordnet, so ist, nach einer aus dem Cultus-Ministerium an die Kreisdirection zu Dresden ergangenen Verordnung vom 19. Febr. 1839., wegen der Frage, wer den Vicar zu salariren habe, lediglich auf die Höhe des Einkommens der betreffenden Stelle zu sehen. Reicht dasselbe zu Salarirung eines Vicars ohne Beeinträchtigung der nothwendigen Subsistenz des Hauptlehrers aus, so ist der Vicar von diesem Einkommen, außerdem von der Gemeinde zu salariren.

In Städten sind diese als das Geringste angenommenen Sätze nach den Localumständen angemessen zu bestimmen.

Eine Verminderung des mit einer Schulstelle verbundenen Einkommens darf nur nach vorgängigem Gehör des Collators und mit Genehmigung des Cultusministerii vorgenommen werden. 44) 45)

§. 40. Insofern einem Schullehrer ein ausreichendes Einkommen vermittelst einer baaren Besoldung allein nicht zu verschaffen ist, kann solches auf andere schickliche Weise, namentlich durch Dotation der Schulstelle mit nutzbaren Grundstücken, ergänzt werden.

Ueberdies ist thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß jedem ständigen Schullehrer auf dem Lande bei seiner Amtswohnung, oder doch in der Nähe derselben, ein gehörig eingefriedigter, zum Gemüse= und Obstbau geeigneter, Garten angewiesen werde.

§. 41. Bei Ermittelung des der Schulstelle zu gewährenden festen Gehalts ist das bisherige Einkommen derselben zu Grunde zu legen, dafern der Betrag desselben mindestens den Betrag des §. 39. bestimmten Minimi er=

---

44) zu diesem §. sehe man §. 109. der Verordn. vom 9. Juni 1835.; auch Anmerk. 7.

45) Wo eine Schulgemeinde zur Aufbringung des Normalgehalts zu unvermögend, und wegen der isolirten Lage des Orts ein Zusammenschlagen derselben mit andern Gemeinden nicht thunlich und räthlich ist, so ist die Schule darum nicht einzuziehen, sondern es ist bis dahin, wo durch Unterstützung aus Staatscassen oder durch andere Mittel die erforderliche Zulage gewährt werden kann, bei dem Bestehenden zu lassen; der Wandeltisch aber muß allenthalben sofort abgestellt werden. Verordnung des Cult=Min. vom 15. Febr. 1836. — Die erste Bemerkung leidet auch auf Kirchenschullehrer und deren Fixation Anwendung. Conferenzprot. v. 30. Nov. 1836. sub 17. in Verbindung mit der Verordn. vom 15. Dec. 1836.

reicht [46] [47] [48]. Findet eine Veränderung des Schulbezirks Statt, so treten die Grundsätze §. 15. ein.

§. 42. Kann bei Regulirung des dem Schullehrer auszusetzenden feststehenden Gehalts eine Uebereinkunft unter den Betheiligten nicht getroffen werden, so hat zunächst die Kirchen- und Schulinspection darüber zu entscheiden. [§. 111. d. V. v. 9. Juni 1835.] [49] [50]

---

46) s. die Anmerk. 30. b.

47) Bei Bestimmung des festen Gehalts einer Schulstelle nach dem Betrage des bisherigen Einkommens, sind die zeither gebräuchlich gewesenen Einnehmergebühren abzuziehen, nicht aber das von den Kindern unter 6 Jahren bezogene Schulgeld, weil nach §. 41. des El.V.Sch.Ges. die bisherige Einnahme zum Grunde zu legen, auch einer zu großen Verringerung des Schul-Einkommens vorzubeugen ist. Verordn. des Cult-Ministerii v. 10. Dec. 1835. — Ferner ist bei Ermittelung des bisherigen Schuleinkommens in der Regel ein dreijähriger Durchschnitt aus den letzten, der Fixation vorhergehenden drei Jahren, zu Grunde zu legen, indem einem fünfjährigen Durchschnitte das Bedenken entgegensteht, daß sich in den Jahren 1830. u. 1831. die Gemeinden, hier u. da, den ihnen obgelegenen herkömmlichen Entrichtungen zu entziehen versucht haben. In einzelnen Fällen bleibt jedoch dem Ermessen der Kreisdirectionen überlassen, ausnahmsweise eine durchschnittliche Berechnung von länger als drei Jahren zu Grunde zu legen. Verordn. des Cult-Min. v. 25. Apr. 1836. Conferenzprot. v. 30. Nov. 1836. sub 19. zugefertigt durch Verordn. des Cult-Min. v. 15. Dec. 1836.

48) Nach einer Verordnung des Cult-Ministerii an die Kreisdirection zu Dresden vom 30. Nov. 1837. ist in solchen Fällen, wo der Lehrer den zur Confirmation gelangenden Kindern des betreffenden Orts als Vorbereitung hierzu vor ihrem Austritt aus der Schule noch besondere Religionsstunden ertheilte und dafür eine Entschädigung erhielt, auf letztere bei Berechnung seines Diensteinkommens keine Rücksicht zu nehmen und daher auch da, wo zu gedachtem Behufe bisher besondere Vorbereitungsstunden stattgefunden hatten, eine Verpflichtung des Lehrers hierzu ohne diesfallsige Vergütung nicht anzunehmen.

49) Bei Regulirung des Einkommens der Schulstellen sind die Schullehrer selbst nur in soweit zuzuziehen, als dieß zu Ermittelung der Sachverhältnisse und zu Feststellung der auf die Person beschränkten Bezüge, z. B. zu Feststellung der von ausgeschulten Gemeinden zu gewährenden Entschädigungen nöthig ist. Verordn. des Cult-Ministerii vom 20. März 1837. —

50) Eine auch den übrigen Kreisdirectionen zur Nachachtung zugegangene Verordnung des Cultus-Min. an die Kreisdirection zu Zwickau v. 24. Sept. 1838. stellt den Grundsatz fest, daß Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und ihrem Schullehrer über dessen Fixation als streitige

IV. Abschnitt.

Bestimmungen, die Anstellung der Schullehrer und die ihnen zustehenden Rechte, ingleichen das Verfahren gegen unwürdige 2c. Lehrer betreffend.

A. Anstellung der Schullehrer.

§. 43. Als ständiger Schullehrer kann nur derjenige angestellt werden, welcher

a) in der vor einer unter der Autorität des Cultusministerii hierzu niedergesetzten Behörde bestandenen Prüfung tüchtig befunden worden ist, um in die Zahl der Schulamts-Candidaten aufgenommen zu werden [51]),

b) nachher wenigstens zwei Jahre lang als Hülfsleh-

Verwaltungssachen anzusehen und zu behandeln seien. — Nun kann zwar die Gegenüberstellung der Schullehrer und Gemeinden, als Parteien in Gemäßheit §. 42. des El.V.Sch.Gesetzes und der §§. 107 und 111. der Verordn. vom 9. Juni 1835. an und für sich nicht für unzulässig erachtet, auch in manchen Fällen, wo zumal die Bestellung eines Actors wegen der damit verbundenen Weiterungen und Unkosten nicht rathsam erscheint, und wo der Schullehrer demjenigen, was die Inspection für recht und billig erkannt hat, sich nicht unterwerfen will, nicht ganz umgangen werden. Jedoch haben die Superintendenten und weltlichen Coinspectoren möglichst darauf hinzuwirken, die Feststellung der Lehrergehalte auf eine dem Interesse des Schulamtes gehörig entsprechende Weise im Wege gütlicher Uebereinkunft zu ermöglichen, und dabei in den Gemeinden stets die Ueberzeugung rege zu erhalten, daß eine angemessene Fixirung, durch welche der Schullehrer etwas nicht verliert, von dem Gesetze geboten, und eine Schmälerung des bisherigen Einkommens nicht blos von dem Schullehrer selbst, wegen seines persönlichen Interesses, sondern auch von der vorgesetzten Behörde in Folge der ihr obliegenden Aufsicht auf das Beste des Schulwesens und die Wichtigkeit des Schulamtes, auf keine Weise gestattet werden könne. Verordn. des Cult-Min. v. 4. Mai 1837.

51) Candidaten der Theologie bedürfen in den Fällen, wo sie eine öffentliche Schullehrerstelle erhalten, und bereits die Prüfung bei der theologischen Prüfungscommission zu Leipzig bestanden haben, nach Maaßgabe des Regulativs über die Prüfungen zu Erlangung der Anwartschaft auf Hülfs- und ständige Lehrerstellen an Elementar-Volks-Schulen v. 13. Juli 1835. §. 3. sub d. nur noch der Anstellungsprüfung. Verordn. des Cult-Min. v. 19. Nov. 1835. —

Hülfslehrer, d. h. solche, welche einem ständigen Lehrer zur Aushülfe gegeben werden, bedürfen nach §. 43. sub b. nur der Prüfung pro candidatura, und sind nicht zu confirmiren. ib.

rer oder als Privatgehülfe, oder wenigstens als Privatlehrer, wo möglich unter der Leitung eines tüchtigen Schulmannes, sich practisch weiter ausgebildet und während dieser Zeit die völlige Zufriedenheit seiner Vorgesetzten sich erworben [52]),

c) außerdem aber auch noch eine zweite, nach Ablauf des gedachten Zeitraums mit ihm vor der (sub a.) gedachten Behörde vorgenommene Prüfung (Wahlfähigkeitsprüfung) wohl bestanden und

d) das 21ste Lebensjahr vollendet hat. [zu §. 43 f. s. die §§. 112. f. d. V. v. 9. Juni 1835.] [53])

§. 44. Hinsichtlich des Ernennungs- und Besetzungsrechts bei Schullehrerstellen verbleibt es bei der zeitherigen Verfassung, jedoch, was die Schulgemeinden betrifft, welchen zeither die Auswahl und Annahme ihrer Kinderlehrer gestattet war, in der Maaße, daß für dieselben die fragliche Ernennung durch den für ihren Schulbezirk eingesetzten Schulvorstand geschehen muß [54]) [55]).

---

52) Die Vorschrift §. 43. b. ist auch auf interimistische Hülfslehrer, die Ursache ihrer Anstellung sei, welche sie wolle, anzuwenden. Verordn. des Cultus-Min. v. 19. Nov. 1835.

53) Nur die seit dem Erscheinen des El.V.Sch.Gesetzes neu angestellten oder anzustellenden ständigen Lehrer an El.V.Schulen sind sämmtlich zu confirmiren, wogegen hinsichtlich der bereits angestellten, nicht confirmirten Kinderlehrer, so lange dieselben nicht weiter befördert werden, eine Nachholung der noch ermangelnden Bestätigung, zu Verhütung von Unkosten und unnöthigen Weiterungen nicht für erforderlich zu achten ist. Verordn. des Cult-Min. v. 19. Nov. 1835. —

54) Die Besetzung der Schulämter an allen neufundirten Nebenschulen und aller Kinderlehrerstellen unter Amtsjurisdiction, welche bisher vielleicht nach §. 10. no. 3. des Generale vom 23. Nov. 1811. (C. A. C. III. T. I. S. 78.) von königlichen Unterbeamten vergeben worden sind, erfolgt lediglich durch das Cultusministerium. Verordn. dess. v. 19. Nov. 1835. —

55) In den Fällen, wo Gemeinden aus der Schule, welcher sie bisher zugewiesen waren, ausgeschult werden und eigne Schulanstalten errichten, ist zu unterscheiden, ob diese neu entstehenden Nebenschulen mit der bisher gemeinschaftlichen Schule unter einer und derselben Jurisdiction, oder unter einer andern gelegen sind. Im erstern Falle ver-

§. 45. Ernennungen auf Kündigung oder auf gewisse Zeit sind bei ständigen Schullehrern auf keine Weise gestattet.

§. 46. Die Berufung zu einer Substitutenstelle kann nur mit Zusicherung der Nachfolge oder wenigstens anderweiter Anstellung in einem von derselben Collaturbehörde zu besetzenden Schulamte geschehen [56]).

§. 47. Längstens binnen zwei Monaten nach Erledigung der Stelle muß die Präsentation des Anzustellenden bewerkstelligt werden. Machen besondere Hindernisse eine Verlängerung dieser Frist nöthig, so ist um solche, mit Anführung der Anstands-Ursachen nachzusuchen.

Wird diese Frist nicht gesucht, oder auch die verlängerte unbenutzt gelassen, so verliert die Collaturbehörde für diesen Fall das Recht zur Besetzung der Stelle, welche sodann auf diesfallsige Anzeige durch die vorgesetzte höhere Behörde [57]) erfolgt.

---

bleibt dem Collator der Hauptschule das Recht, auch die Lehrerstellen an den durch Ausschulung entstandenen Nebenschulen zu besetzen. Im zweiten Falle aber gebührt das Besetzungsrecht der Gerichtsherrschaft des Orts, in welchem die neue Schule errichtet wird, und sobald dieser unter unmittelbarer Amtsjurisdiction liegt, dem Ministerio des Cultus. —

Wenn einzelnen Communen solcher Orte, an welchen die Collatur über die Schulstellen dem Ministerio des Cultus zustehet, ausnahmsweise die Annahme von Hülfslehrern gestattet worden war, solche aber zu einer ständigen Lehrerstelle nach §. 43. qualificirt sind, so ist kein Bedenken, dieselben in der Eigenschaft als ständige Lehrer in ihren Stellen zu lassen. Das Collaturrecht über solche in Folge des Schulgesetzes ständig gewordene Schulstellen bleibt dem Cultus-Ministerio jederzeit vorbehalten, und es folgt daraus, daß die dergleichen bisherigen Hülfslehrern auszuhändigenden Vocationen von dem betreffenden Justizbeamten auszustellen sind und in Erledigungsfällen die Wiederbesetzung nicht von der Commun, sondern von dem Cult-Ministerio geschieht. Verordn. des Cultus-Min. an die Kreisdirection zu Zwickau v. 22. Juli 1836. — Vorstehendes bezieht sich ausdrücklich nur auf Hülfslehrer der angegebenen Art, keineswegs auf sogenannte Katecheten, derenwegen dem §. 44. des Gesetzes lediglich nachzugehen ist. Verordn. des Cult-Min. an die Kreisdirection zu Leipzig v. 8. März 1838.

56) s. §. 118. der Verordn. v. 9. Juni 1835. u. die Anmerk. daselbst.

57) Zur Erläuterung dieser Bestimmung u. der in §. 5. der Verordn. vom 9. Juni 1835. bemerkt eine Verordnung des Cultus-Ministerii an

§. 48. Jedem ständigen Schullehrer hat die Collatur-behörde, von welcher er berufen worden, vor seinem Amts-antritte, eine Anstellungs-Urkunde (Vocation) auszuferti-gen, welche nachher bei der betreffenden höhern Behörde zur Einsicht einzureichen ist [58].

B. Rechte der Schullehrer,

a) während ihrer Dienstleistung.

§. 49. Die Ansprüche und Rechte, welche den Schul-lehrern in Folge ihrer Dienstleistung zustehen, sind §. 37. ff. bestimmt.

In Betreff der übrigen Rechte und Verbindlichkeiten des Schullehrers, rücksichtlich der Gemeinde seines Wohn-orts, gelten die Bestimmungen der die Verhältnisse der Stadt- und Landgemeinden ordnenden Gesetze. [§. 128. d. G. v. 9. Juni 1835.] [59])

b) Nach ihrem Austritt aus dem Dienste.

§. 50. Kann ein Schullehrer wegen zu hohen Alters, oder wegen körperlicher oder geistiger Schwachheit sein Amt nicht mehr gehörig verwalten, so ist Seiten der Local-In-spection [60]) der betreffenden höhern Behörde hiervon An-zeige zu machen, damit von letzterer, ob er entweder gänz-lich in Ruhestand zu setzen, oder ob ihm nur ein Gehülfe zuzugeben sey, bestimmt und das Weitere vorgekehrt wer-de [61]). Er ist jedoch solchen Falles, wenn er nicht selbst

---

die Kreisdirection zu Dresden vom 7. Juli 1836., daß in dem in §. 47. angegebenen Falle unter der vorgesetzten höhern Behörde „das Ministe-rium des Cultus“ zu verstehen sei.

58) Verordn. v. 10. Mai 1839.

59) Allgem. Städte-Ordn. v. 2. Febr. 1832., Land-Gemeinden-Ordn. v. 7. Nov. 1838.

60) unter Localinspection ist hier die zuständige Schulinspection gemeint. Verordn. des Cultus-Min. v. 19. Nov. 1835.

61) S. zu diesem §. noch die Verordnung v. 10. Januar 1839. — Das Ministerium des Cultus hat, Inhalts einer Verordnung an die Kreisdirection zu Zwickau vom 11. Sept. 1839. im Allgemeinen die

auf eine solche Maaßnehmung angetragen hat, bevor die Entschließung erfolgt, binnen dreiwöchentlicher präclusiver Frist mit einer Gegenvorstellung zu hören.

In dem einen, wie in dem andern Falle wird die Vertheilung des Diensteinkommens zwischen dem bisherigen und dem neu eintretenden Lehrer von der betreffenden höhern Behörde mit Rücksicht auf die hierunter zeither beobachteten Grundsätze und auf die Vermögensverhältnisse des zu Emeritirenden bestimmt, und nur, wenn demselben hierdurch das nöthige Auskommen nicht zu sichern ist, kann die Schulgemeinde zu einer Beisteuer hierzu angehalten, oder, bei deren Unvermögenheit, eine Beihülfe aus Staatscassen beantragt werden. [§. 129. d. V. v. 9. Juni 1835.] [61])

§. 51. Die Hinterlassenen verstorbener Schullehrer haben vom Todestage an noch acht Wochen lang die Einkünfte der Stelle als Gnadengenuß zu beziehen, davon aber die Kosten der interimistischen Verwaltung des Amtes zu bestreiten. Wo, vermöge örtlichen Herkommens, ein längerer Gnadengenuß zeither Statt gefunden hat, mag derselbe noch den Relicten der gegenwärtig angestellten Lehrer verbleiben; in der Folge aber ist er in Wegfall zu bringen.

Bleibt die Stelle noch nach Ablauf der Gnadenzeit unbesetzt, so gehen die Einkünfte derselben, nach Abzug der Kosten für die interimistische Verwaltung, der Schulcasse zu Gute [62]).

Absicht ausgesprochen, Kirchner- und Glöcknerstellen königlicher Collatur, welche mit einem Schulamte nicht verbunden sind, wenn sie zur Erledigung kommen, achtbaren Schullehrern zu übertragen, deren Entfernung vom Schulfache wegen ungenügender Kenntnisse oder anderer ihre Moralität nicht berührender Ursachen wünschenswerth erscheint.

62) Die Bestimmung, daß der Gnadengenuß vom Todestage des Schullehrers an beginnne, beruht auf ständischer Berathung. Landtagsacten v. 1833. u. 1834. Bd. 4. S. 645., Bd. 5. S. 612. —

C. Verfahren gegen unwürdige, nachlässige oder untüchtige Lehrer.

§. 52. Ein Schullehrer ist seiner Stelle zu entsetzen, wenn er wegen einer der in dem Gesetze über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener[63]) §. 22. bezeichneten Vergehungen, nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung, durch ein Straferkenntniß verurtheilt, oder einer unzüchtigen Behandlung der ihm anvertrauten Schuljugend überführt oder doch dringend verdächtig worden ist.

Es treten hierbei die §§. 23. und 24. des angezogenen Gesetzes gegebenen Bestimmungen mit folgenden Modificationen ein.

Ueber die Suspension eines Lehrers hat jedesmal die betreffende Kreisdirection Entschließung zu fassen, dagegen, wenn Entsetzung oder sofortige Entlassung eines Schullehrers noch vor Beendigung der Untersuchung[64]) nothwendig wird, jedesmal, ohne Unterschied, ob die Stelle von dem Ministerio des Cultus zu besetzen sey oder nicht, an letzteres zu berichten. Der untersuchende Richter hat daher seinen Bericht über Einleitung und Ausgang der Untersuchung jedesmal an die competente Kreisdirection zu richten.

Ward der Lehrer während der Untersuchung entlassen und erfolgt später die gänzliche Lossprechung desselben, so ist demselben bis zu einer anderweiten Anstellung ein angemessenes Wartegeld aus Staatscassen, vorbehältlich seiner Ansprüche auf Entschädigung wegen des durch die Entlassung ihm zugezogenen Verlustes an seinem Einkommen, auszusetzen.

Erfolgt hingegen ein Erkenntniß auf Bestrafung und, in dessen Gemäßheit, des Dieners Entsetzung, so fällt des=

63) Gesetz v. 7. März 1835.
64) Verordn. v. 1. Juni 1839.

sen bis dahin zurückbehaltener Gehalt der Schulcasse des Orts anheim, und es verliert derselbe außer dem Titel auch die Fähigkeit, in irgend einem andern Lehramte wieder angestellt zu werden.

§. 53. Die Entlassung eines Schullehrers kann von dem Ministerio des Cultus verfügt werden:

1) aus den in dem Gesetze über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener §. 25. unter a. b. c. d. angegebenen Gründen;

2) wenn der Schullehrer vertraulichen Umgangs mit übelberüchtigten Leuten oder liederlichen Weibspersonen, oder fleischlicher Vergehungen irgend einer Art überführt oder doch dringend verdächtig ist, oder

3) wegen irgend eines Vergehens mit Gefängniß belegt wird;

4) wenn derselbe einer leichtsinnigen, zu Zweifeln und Irrthümern verleitenden, die Schule gefährdenden, oder den betreffenden confessionellen Grundsätzen widersprechenden Behandlung des Religionsunterrichts und der Bibelerklärung überführt oder doch dringend verdächtig ist.

Die dem Schullehrer zunächst vorgesetzte Behörde hat daher, sobald sie von einem solchen Ereignisse Kenntniß erlangt, Anzeige davon zur betreffenden Kreisdirection zu erstatten.

Von dieser ist sodann an das Ministerium des Cultus hierüber gutachtlich zu berichten und von dessen Ermessen hängt es ab, ob der Lehrer sofort entlassen, oder, im Falle sonstigen bisherigen untadelhaften Verhaltens annoch beibehalten werden soll.

Wird die einstweilige Beibehaltung des Lehrers beschlossen, so ist demselben anzudrohen, daß, wenn er sich künftig auch nur eines der geringeren Fehltritte, welche

nach §. 54. das Besserungsverfahren begründen, schuldig machen würde, seine Dienstentlassung sofort erfolgen werde.

Diese Androhung, über welche ein Protocoll aufzunehmen ist, hat mit dem §. 55. geordneten Vorhalte gleiche Wirkung.

Beschließt hingegen das Ministerium des Cultus die Entlassung des Schullehrers, so ist ihm solches, unter Angabe des Grundes, schriftlich bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluß steht dem Schullehrer binnen 10 Tagen von der Bekanntmachung die Berufung an die in Evangelicis beauftragten Staatsminister zu, bei deren Entscheidung er sich jedoch zu beruhigen hat.

§. 54. Wenn ein Schullehrer sich solchen unsittlichen Handlungen und Charakterfehlern wiederholt und dauernd hingiebt, welche, ohne als Vergehen der Strafgesetzgebung zu unterliegen, doch geeignet sind, den Lehrer in der öffentlichen Achtung herabzusetzen; so ist wider ihn der im folgenden Paragraphen vorgezeichnete Besserungsweg einzuschlagen, welcher, bei nicht erfolgender Besserung, dessen Entlassung herbeiführt. Insbesondere begründen folgende Fehler den Gebrauch des Besserungsweges:

1) Mangel an Fleiß und Eifer, vermöge dessen der Schullehrer in den zu einer fruchtbaren Unterrichtsertheilung erforderlichen Einsichten, Kenntnissen und Geschicklichkeiten nach den bei den Schulvisitationen gemachten Wahrnehmungen nicht nur keine Fortschritte, sondern sogar Rückschritte macht;

2) fortgesetzte Dienstvernachlässigung, oder nachlässige Ertheilung des Unterrichts;

3) unsittliches, oder seiner Stellung unangemessenes Betragen, z. B. Trunkenheit, Spielsucht, leichtsinniges Schuldenmachen rc.;

4) Mißbrauch der Amtseigenschaft zu eigennützigen Zwecken;

5) beharrlicher Ungehorsam gegen die Anordnungen der vorgesetzten Behörden und achtungswidriges Benehmen gegen dieselben;

6) fortdauernde Unverträglichkeit in dienstlicher Beziehung;

7) wiederholt an den Tag gelegte Neigung zum öffentlichen Schmähen über Einrichtungen und Anordnungen, ingleichen über Behörden und Diener des Staats und der Kirche;

8) harte oder unangemessene Behandlung der ihm anvertrauten Schuljugend;

9) ein Benehmen, durch welches er sich bei seinen Schülern das Ansehen vergiebt.

§. 55. Ein Schullehrer, welcher sich eines der im vorigen §. angegebenen Fehler oder Vernachlässigungen schuldig gemacht, ist, wenn im letzten Falle die von dem geistlichen Inspector an ihn ergangene Privatermahnung fruchtlos geblieben, vor die Kreisdirection, oder diejenige Behörde, welche letztere hierzu mit Auftrag versehen hat, zu persönlicher Zurechtweisung vorzufordern. Von dem Dirigenten dieser Behörde wird ihm das Ungebührniß vorgehalten, ein Verweis ertheilt und derselbe zu Besserung seines Verhaltens mit der Bedeutung ermahnt, daß widrigenfalls seine Suspension, bis zu drei Monaten, mit Einziehung des Gehaltes auf diese Zeit, erfolgen werde.

Ueber diesen ersten Vorhalt wird ein von dem Schullehrer mit zu unterschreibendes Protocoll durch eine gesetzlich hierzu befähigte Person aufgenommen, in welchem zugleich dasjenige, was der Lehrer zu seiner Entschuldigung oder Rechtfertigung vorbringt, zu bemerken ist, und welchem die schriftlichen glaubhaften Nachrichten, die für oder

wider den Lehrer sprechen, beizufügen sind. Gegen diesen ersten Vorhalt findet kein Recurs Statt.

Wenn nach dem ersten Vorhalt der Lehrer den gerügten Fehler nicht ablegt oder in einen andern Fehler obiger Art verfällt, so ist über die diesfalls geschehene Anzeige oder gemachte Wahrnehmung ein Protocoll aufzunehmen und von der Kreisdirection die Suspension eines solchen Lehrers auf drei Monate, mit Einziehung seines Gehalts auf diese Zeit, zu verfügen und solches dem Lehrer bekannt zu machen.

Hierbei ist demselben, auch wenn die Kreisdirection von dem Rechte der Suspension keinen Gebrauch machen sollte, zugleich anzudrohen, daß, so bald er aufs Neue der gerügten oder eines andern der eben beschriebenen Fehler sich schuldig machen sollte, seine Entlassung erfolgen werde. Dies ist der zweite und letzte Vorhalt.

Hat ein wirkliches Vergehen zu dem Besserungswege Veranlassung gegeben, so kann nach Beschaffenheit desselben der erste Vorhalt übersprungen und sofort der zweite Vorhalt gethan werden.

Ein Gleiches soll geschehen, wenn in dem §. 54. unter 3. gedachten Falle ein öffentliches Aergerniß Statt gefunden hat.

Gegen die Suspension sowie gegen den zweiten Vorhalt steht dem Lehrer einmaliger Recurs an das Ministerium des Cultus zu, wobei dem Angeschuldigten seine etwanigen Einwendungen gegen die Form des wider ihn angewendeten Besserungsverfahrens anzubringen frei steht. Er muß aber von diesem Recurse, bei dessen Verlust, binnen 10 Tagen, von Zeit der erfolgten Bekanntmachung der Suspension und resp. des geschehenen zweiten Vorhalts an, Gebrauch machen.

Wenn endlich ein Lehrer selbst nach dem zweiten Vor-

hält sich eines der im vorigen §. angegebenen Vergehen oder Fehler schuldig macht, so hat der geistliche Inspector [65]) Anzeige darüber an die Kreisdirection zu machen. Diese hat den Angeschuldigten von der Anzeige in Kenntniß zu setzen und ihm zu Einreichung einer Gegenvorstellung eine dreiwöchentliche präclusive Frist, mittelst schriftlicher Resolution, vorzuschreiben.

Nach Verlauf dieser Frist, die Vertheidigung mag eingegangen seyn oder nicht, hat die Kreisdirection gutachtlichen Bericht an das Ministerium des Cultus zu erstatten, welches über die Entlassung des Lehrers Beschluß zu fassen hat.

Soll ein Lehrer aus dem §. 54. bei 1. angegebenen Grunde entlassen werden, so ist derselbe zuvor vor die Prüfungsbehörde zu stellen und nur unter der Voraussetzung, daß er von dieser für untüchtig zu Verwaltung des ihm aufgetragenen Lehramts befunden wird, seine Entlassung zu beschließen.

Ist in diesem Besserungsverfahren von dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts selbst die Suspension, oder der zweite Vorhalt, oder endlich die Entlassung angeordnet worden, so findet, wenn der Schullehrer sich dadurch für verletzt hält, in jedem solchen Falle binnen 10 Tagen, von der Bekanntmachung der diesfallsigen Verordnung an, Berufung an die Entscheidung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister Statt.

§. 56. In den §§. 52. bis 55. gedachten Fällen tritt in Bezug auf katholische Schullehrer das katholische Consistorium an die Stelle der Kreisdirection, das apostolische

---

65) Tritt der im Texte genannte Fall ein, so hat der geistliche Localinspector seine Anzeige zunächst an den Districtsinspector zu erstatten, welchem die weitere Berichtserstattung an die Kreisdirection obliegt. Verordn. des Cult-Ministerii v. 19. Nov. 1835.

Vicariat an die Stelle des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts und letzteres an die Stelle der in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

In Bezug auf den §. 53. unter 4. gedachten Fall gehört die Entscheidung bei allen nicht evangelischen Schullehrern für die betreffende kirchliche Behörde; namentlich hat bei katholischen Schullehrern das katholische Consistorium die Entlassung auszusprechen und der Recurs geht an das apostolische Vicariat.

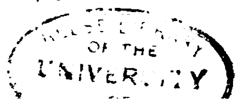
In Bezug auf die katholischen Schullehrer in der Oberlausitz wird durch Verordnung besondere Bestimmung erfolgen.

§. 57. Ein Lehrer, welcher in einem der vorstehend in §§. 53. und 54. aufgezählten Fälle von seiner Stelle entlassen wird, verliert ebenfalls den Titel der von ihm bekleideten Stelle, und, mit Ausnahme des Falls §. 54. No. 1., wenn er von der Prüfungsbehörde nur zur Verwaltung eines ihm übertragenen größern Dienstes, nicht aber auch zur Verwaltung jedes Lehramtes für untüchtig befunden worden, auch die Fähigkeit zu einer andern Anstellung als selbstständiger Schullehrer.

Ob demselben ein Theil seines Gehalts als Pension zu lassen sey, hängt lediglich von dem Ermessen der Behörde ab, welche seine Entlassung beschloß.

Ist ein Schullehrer auf den Grund eines Falles unter 1. a. und b., 2. 3. und 4. im §. 53. entlassen und es ergiebt sich später seine völlige Unschuld, so leidet auf ihn die Bestimmung des §. 23. des Gesetzes über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener ebenmäßige Anwendung. Das deshalb zu gewährende Wartegeld ist aus Staatscassen zu übertragen.

§. 58. Einem Lehrer, welcher nach den Vorschriften dieses Gesetzes seines Dienstes entsetzt oder entlassen wor-



den ist, steht in dieser Beziehung eine Klage auf Wiedereinsetzung oder Wiederanstellung nicht zu. - Eine Schädenklage hat nur in dem Falle Statt, wenn in Ansehung des hier vorgeschriebenen Verfahrens gefehlt worden ist; es muß dieselbe jedoch, bei deren Verlust, binnen Jahresfrist angestellt werden.

V. Abschnitt.

Pflichten der schulfähigen Jugend, sowie der Aeltern, Erzieher und etwaniger Dienst- und Lehrherren derselben.

A. Diesfallsige Vorschriften überhaupt.

§. 59. Jedes in das schulpflichtige Alter eingetretene Kind (§. 21.) ist zur gesetzlichen Zeit (§. 20.) dem für den Schulbezirk angestellten Schullehrer zur Unterweisung zu übergeben.

§. 60. Eine Befreiung von der Verbindlichkeit des Besuchs der Orts- oder Bezirksschule und von der Entrichtung des Schulgeldes tritt, insoweit nicht Local-Schulordnungen hierüber besondere Bestimmungen enthalten, dann ein, wenn diejenigen Personen, denen die Sorge für die Erziehung der Kinder obliegt, nachweisen, daß sie dieselben, in oder außer dem Hause, auf andere ausreichende Weise vollständig unterrichten oder unterrichten lassen.[66])

§. 61. Glauben Aeltern oder deren Stellvertreter aus irgend einem Grunde Beschwerden gegen den Schullehrer zu haben, so sind solche von ihnen zuvörderst bei dem betreffenden Geistlichen, und, wenn sie bei dessen Bescheidung sich nicht beruhigen mögen, oder auch sofort, bei der Local-Schulinspection anzubringen.

Alle Selbsthülfe und eigenmächtige Zurückhaltung eines Kindes aus der Schule wird mit einer Geldstrafe von

---

66) Hierzu vergleiche man die §§. 130. f. der Verordn. vom 9. Juni 1835.

20 gr. bis 5 Thlr. oder einer dieser gleichkommenden Gefängnißstrafe geahndet.

§. 62. Kinder vor beendigten Schuljahren und vor Entlassung aus der Schule als Dienstboten mit völligem Austritte aus dem väterlichen Hause zu vermiethen, darf denen, welchen ihre Erziehung obliegt, von der Obrigkeit nur wegen großer Armuth und in andern dringenden Nothfällen, nach vorher hierüber vernommener Erklärung des Schulvorstandes, auch nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß bei dem Eintritt in einen Dienst dergleichen Kinder wenigstens das zehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, gestattet werden. Als Handwerkslehrlinge aber sollen hinfort Kinder, die noch nicht aus der Schule entlassen sind, gar nicht angenommen und aufgedungen werden und es wird daher die das Gegentheil gestattende Stelle in den General-Innungs-Artikeln vom Jahre 1780. Cap. I. §. 1. hiermit außer Anwendung gesetzt.

Nur den Schornsteinfegermeistern wird es gestattet, Lehrlinge noch vor beendigten Schuljahren, jedoch nicht vor zurückgelegtem zehnten Lebensjahre, anzunehmen.

§. 63. Die Dienstherrschaften und die Meister der Schornsteinfegerlehrlinge sind verbunden, die nach §. 62. angenommenen Kinder auf die noch übrige Dauer der Schulzeit und bis zur Entlassung aus der Schule täglich mit der Classe, welcher sie angehören, und in denjenigen Stunden, welche mit Genehmigung der Schulinspection hierzu angesetzt worden sind, in die Schule, sowie in den von dem Parochialgeistlichen zu besorgenden Confirmanden-Unterricht zu schicken. [§. 138. 139. d. V. v. 9. Juni 1835.]

B. Besondere Vorschriften wegen der gegen Vernachlässigung des Schulbesuchs anzuwendenden Maaßregeln.

§. 64. Ohne statthafte Entschuldigungs-Ursachen soll kein Kind die geordneten Schulstunden versäumen.

Als solche sind aber im Allgemeinen nur Krankheit des Kindes, oder in der Familie, zu welcher dasselbe gehört, anzusehen, und hat der Schulvorstand pflichtmäßig zu erörtern und zu ermessen, ob und inwieweit diese und andere in einzelnen Fällen eintretende Entschuldigungs-Ursachen als statthaft anzusehen sind.

Kinder, welche mit einer ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheit behaftet sind, sind aus der Schule zu entfernen und bis zur Heilung zu Hause zu behalten.
[zu §. 64. f. s. die §§. 140. f. d. V. v. 9. Juni 1835.]

§. 65. Aeltern, Vormünder, Dienstherrschaften oder Lehrmeister sind verbunden, den Grund des Aussenbleibens eines Kindes entweder schon vorher, oder wenigstens alsbald nach dem Wegbleiben selbst, oder durch eine andere zuverlässige Person, bei dem Schullehrer anzuzeigen.

§. 66. Der Schulvorstand hat sich nach Kräften zu bemühen, unentschuldbare Schulversäumnisse abzuwenden. Bleiben diese Bemühungen ohne gehörigen Erfolg, oder wohl ganz fruchtlos, so sind Straf- und Zwangsmittel gegen die pflichtsäumigen Aeltern, Vormünder, Dienstherrschaften oder Lehrmeister anzuwenden.

§. 67. Es hat nämlich

1) der Schullehrer sofort am Schlusse eines jeden Monats, worin Schulversäumnisse vorkommen, dieselben in eine besondere Tabelle zu bringen, aus dieser Aufzeichnung jedoch diejenigen Kinder, welche nur bis drei Tage versäumten, als für welche eine Strafe nicht Statt finden soll, wegzulassen. Der Schullehrer hat hierauf die Tabelle

2) dem Schulvorstande zuzustellen, welcher sie mit Bezeichnung der nach seinem Ermessen strafbaren Versäumnisse und mit seiner Unterschrift versehen den betreffenden Obrigkeiten spätestens 8 Tage nach Ablauf des Monats überliefert.

3) Nach Eingang der Tabellen sind die Aeltern, Vormünder, Dienstherrschaften oder Lehrmeister der darin aufgeführten Kinder von der Obrigkeit über die angezeigten Versäumnisse zu vernehmen, auch, wenn sie eine hinlängliche Entschuldigungs-Ursache nicht noch darthun können, das erste Mal mit einer Geldbuße von — 5 gr. — bis 2 Thlr. 12 gr. — oder verhältnißmäßig mit Gefängniß, in Wiederholungsfällen aber mit geschärften Geld- oder Gefängnißstrafen zu belegen. [67])

4) Die nach Nr. 3. eingezogenen Strafgelder werden von der Gerichtsobrigkeit vermittelst Lieferscheins, auf welchem die Bestraften namentlich aufzuführen sind, zur Ortsschulcasse (§. 32.) abgeliefert.

5) Jede obrigkeitliche Behörde hat über die auf die eingereichten Schulversäumniß-Anzeigen getroffenen Verfügungen besondere Acten zu halten, welche die Amtshauptleute bei den Polizei-Revisionen einzusehen haben, um die Angemessenheit des Statt gefundenen Verfahrens zu prüfen.

---

67) Auf eine über die Statthaftigkeit der Handarbeitsstrafe bei Schulversäumnissen bei der Kreisdirection zu Zwickau geschehene Anfrage hat dieselbe unterm 8. Oct. 1839. Folgendes verordnet:

Soweit überhaupt nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen die Handarbeit als Strafe gegen Personen, die sich ihrer individuellen Lage und Verhältnisse nach dazu eignen, zulässig sei, erscheine es nicht unangemessen, dieselbe auch bei Ahndung der Schulversäumnisse zur Anwendung zu bringen. Um jedoch Schwierigkeiten in Bezug auf die Ausführung zu begegnen, werde sogleich in den zu publicirenden Straferkenntnissen — in den dazu geeigneten Fällen — auf Handarbeitsstrafe entweder pure oder alternativ zu erkennen sein.

§. 68. Gegen Kinder, welche ohne Vorwissen der Aeltern, Pflegeältern ꝛc. oder gegen deren Willen die Schule versäumen, sind die geeigneten Strafen zu ihrer Besserung von dem Lehrer anzuwenden.

VI. Abschnitt.

Von der Local-Aufsicht über die Schulanstalten.

§. 69. Die nächste Aufsicht über das Schulwesen führen die Ortsbehörden, und über den Unterricht und die Disciplin insbesondere der betreffende Pfarrer. [§. 147. f. 160. f. der V. v. 9. Juni 1835.]

I. Schulvorstände auf dem Lande, deren Zusammensetzung, Obliegenheiten und Geschäfte überhaupt. [68])

§. 70. Die §. 30. und an andern Orten dieses Gesetzes gedachten Functionen des Schulvorstandes werden auf dem Lande von dem jedesmaligen Gemeinderathe verrichtet. [§. 152. f. d. V. v. 9. Juni 1835.]

§. 71. Ist der Gemeinderath zahlreich, so kann mit Genehmigung und Bestätigung der betreffenden höhern Behörde aus dessen Mittel ein Ausschuß für die Schulangelegenheiten erwählt werden.

§. 72. Wenn mehrere Ortschaften zur Unterhaltung einer Schulanstalt zusammen getreten sind, so versehen die

---

68) Ausländische Gemeinden können, wegen ihres Verhältnisses zu einer inländischen Schule, nicht genöthigt werden, nach Vorschrift der diesseitigen legislativen Bestimmungen die Wahlen von Ortsschulvorständen vorzunehmen, es ist vielmehr die Concurrenz, welche von jenseits seits bei Beaufsichtigung der gemeinschaftlichen Bezirksschule und bei Handhabung einer geordneten Schulpolizei, oder sonst im jenseitigen Interesse etwa in Anspruch genommen wird, theils von den dortigen Behörden, theils von den Vertretern der auswärtigen Gemeinden, insofern man jenseits für gut findet, dergleichen nach den dortigen Bestimmungen zu bestellen, und deren Zulassung bei dem diesseitigen Schulvorstande zu beantragen, zu erwarten. Verordn. des Cult-Ministerii v. 28. Jan. 1836. an die Kreisdirection zu Leipzig.

Gemeinderäthe derselben gemeinschaftlich, oder ein aus deren Mittel zu erwählender Ausschuß, die Functionen des Schulvorstandes. Wie viel Mitglieder aus dem Gemeinderathe eines jeden Orts zu diesem Ausschusse zu deputiren sind, ist in dem Recesse zu bestimmen, mittelst dessen sich mehrere Ortschaften zur Errichtung oder Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Schulanstalt verbinden. Wo ein solcher Receß nicht vorhanden ist, hat die vorgesetzte höhere Behörde Bestimmung darüber zu treffen.

§. 73. Bei allen Versammlungen des Gemeinderaths, in welchen Schulangelegenheiten verhandelt werden, ist der betreffende Pfarrer zuzuziehen und führt dabei den Vorsitz. Wenn mehrere Geistliche in dem Orte angestellt sind, so kommt solcher dem ersten derselben zu; jedoch bleibt es der vorgesetzten höhern Behörde vorbehalten, dieses Geschäft auch einem andern Ortsgeistlichen zu übertragen. In geeigneten Fällen ist auch der Schullehrer, jedoch nur mit berathender Stimme, zuzuziehen. [§. 160. f. d. V. v. 9. Juni 1835.]

§. 74. Wenn mehrere Ortschaften zu einem Schulverbande gehören, und es befinden sich in selbigem mehrere Pfarrer, so ist in dem Vereinigungs-Recesse (§. 72.) zu bestimmen, welcher Geistliche in den Versammlungen des gemeinschaftlichen Schulvorstandes den Vorsitz führt; doch bleibt es der vorgesetzten höhern Behörde, auch hier eine andere Bestimmung zu treffen (§. 73.), vorbehalten.

§. 75. In Ortschaften, in welchen sich mehr als eine Schule befindet, wird für deren Angelegenheiten nur ein Schulvorstand, oder ein Ausschuß aus dem Gemeinderathe gebildet.

§. 76. Für Schulbezirke, wo Schulen verschiedener Confession vorhanden sind, wird für jede Confession ein besonderer Schulvorstand gebildet; das Nähere darüber ist

durch Verordnung zu bestimmen, wobei jedoch jedenfalls der Grundsatz zu befolgen ist, daß die Mitglieder des Schulvorstandes der betreffenden Confession zugethan seyn müssen. 69)

§. 77. Den Schulpatronen steht es zu jeder Zeit frei, an den Versammlungen des Schulvorstandes Antheil zu nehmen und es gebühret ihnen dann der Ehrenvorsitz, während dem Geistlichen das directorium actorum verbleibt. 70)

§. 78. Die Mitgliedschaft beim Schulvorstande ist ein Ehrenamt und daher unentgeldlich zu verwalten. [§. 157. d. V. v. 9. Juni 1835.] 71)

II. Schulvorstände in Städten.

§. 79. Für die Angelegenheiten der Elementar-Volksschulen in den Städten sind ebenfalls Schulvorstände zu errichten.

---

69) Katholiken (vergl. die Allgem. Städte-Ordn. §. 276.) sind von der Mitgliedschaft an einem protestantischen Schulvorstande eben so ausgeschlossen, wie Protestanten vom Schulvorstande an einer katholischen Schule, wie denn auch hinsichtlich derer von diesem Grundsatze keine Ausnahme zu machen, welche, weil am Orte keine Schule ihrer Confession bestehet, ihre schulpflichtigen Kinder nach §. 3. des Gesetzes die Orts- und Bezirks-Schule besuchen lassen.

Hingegen bei Schulen, welche für den Unterricht von Kindern verschiedener Confession gegründet und eingerichtet sind, (Gemeindeschulen) ist das Religionsverhältniß der Gemeindeglieder in Betreff ihrer Wählbarkeit in den Schulvorstand, wenn sie der christlichen Religion angehören, ohne Einfluß. Verordn. des Cult-Ministerii vom 19. Nov. 1835.

70) Katholische Inhaber von Rittergütern mit dem Patronatrecht über protestantische Schulen sind nach Analogie des Rescr. vom 28. Juli 1807. an Ausübung des Rechts der Schulpatrone zur Theilnahme an den Schulvorstandsversammlungen nicht zu behindern. Verordn. des Cult-Ministerii v. 19. Nov. 1835.

71) Wenn ein Mitglied des Vorstandes die Einnahme des Schulgeldes übernimmt, so mögen ihm, dafern er darauf Anspruch macht, die gewöhnlichen Einnehmergebühren aus der Schulcasse bewilligt und verabreicht werden, doch ohne Beeinträchtigung des Fixi des Lehrers, da bei Regulirung desselben bereits die Einnehmergebühren von seinem bisherigen Einkommen abgezogen sind. Verordn. d. Cult-Ministerii v. 19. Nov. 1835. S. Anmerk. 47.

Die Art der Zusammensetzung derselben, deren Wirkungskreis und Geschäftsführung sind, unter Genehmigung der vorgesetzten höhern Behörde, in der Local-Schulordnung festzusetzen; doch gilt die Zuziehung eines oder mehrerer Geistlichen des Orts für Angelegenheiten der Schulen auch hier als Regel, und es leiden die Bestimmungen der §§. 76. und 78. geleichfalls Anwendung. [§. 158. f. d. V. v. 9. Juni 1835.] [72])

§. 80. Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt, und wird auch den Zeitpunkt bestimmen, wenn dasselbe in Wirksamkeit tritt. [§. 174. d. V. v. 9. Juni 1835.]

Urkundlich haben Wir dieses

Gesetz

eigenhändig unterschrieben, und Unser Königliches Insiegel vordrucken lassen.

So geschehen zu Dresden, am 6ten Juni 1835.

Verordnung zum Gesetze über das Elementar-Volksschulwesen, v. 9. Juni 1835.

Zur weitern Ausführung des, mit Zustimmung der Stände des Landes, unter dem 6ten dieses Monats und Jahres erlassenen Gesetzes, die in das Elementar-Volksschulwesen in hiesigen Landen einschlagenden Verhältnisse

72) Nach §. 79. des Gesetzes u. §. 158. der Verordn. v. 9. Juni 1835. steht es der vorgesetzten höhern Behörde frei, die Stadtgeistlichen, nach ihrem Ermessen, entweder insgesamt oder nur einzelne derselben in den Schulvorstand eintreten zu lassen. Verordn. des Cult-Ministerii an die Kreisdirection zu Leipzig v. 16. Mai 1836.

Die Superintendenten anlangend, so haben sie, wegen der außerdem unvermeidlichen Collision mit ihren Berufspflichten als Districtsinspectoren und geistliche Coinspectoren der Theilnahme an den Geschäften der Schulvorstände ihres Wohnorts sich zu enthalten, und den Vorsitz im Schulvorstande dem zweiten Geistlichen im Orte zu überlassen. Gen.-Verordn. der Kreisdirection zu Leipzig an sämmtliche Superintendenten des Bezirks v. 22. März 1836. Conferenzprot. v. 30. Nov. 1836. sub 27. in Verbindung mit der Zufertigungsverordnung v. 15. Dec. 1836.

betreffend, wird mit Sr. Königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit allerhöchster und höchster Genehmigung von dem Ministerio des Cultus und des öffentlichen Unterrichts Nachstehendes verordnet.

Zum I. Abschnitte.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. (zu §. 1.) Da der Schulunterricht nur dann seinen wohlthätigen Zweck wirklich erreichen kann, wenn auch die häusliche Erziehung wohl beschaffen ist, und Aeltern und Erzieher sich bemühen, die von ihnen der Schule zuzuführenden Kinder zu pünktlichem und willigem Gehorsam, und überhaupt zu einem solchen Betragen zu gewöhnen, wodurch dem Lehrer sein schweres Geschäft erleichtert wird, so sollen die Geistlichen jeder Parochie, insbesondere diejenigen unter ihnen, welchen die Local-Schulaufsicht übertragen ist, sich angelegen seyn lassen, nicht nur in den zu haltenden Schulpredigten, sondern auch bei andern schicklichen Gelegenheiten ihre Parochianen von der Wichtigkeit, Nothwendigkeit und Nützlichkeit der gesammten Schuleinrichtungen und von ihrer Verpflichtung zu deren gewissenhafter Benutzung eindringlich zu belehren, aber auch zur eigenen treuen Beihülfe und fortwährenden Mitwirkung bei den auf die Bildung ihrer Kinder abzweckenden Veranstaltungen, und überhaupt zu einer verständigen und frommen Erziehung derselben zu ermuntern und anzuleiten.

§. 2. (zu §. 3.) Im dritten Satze dieses §. des Gesetzes ist den Obrigkeiten die Pflicht auferlegt, darüber zu wachen, daß auch die in einer anderen Confession, als derjenigen, für welche die öffentliche Ortsschule bestimmt ist, zu erziehenden Kinder Unterricht in den Lehren ihrer Con-

fession erhalten, wenn nicht diejenigen, welche für ihre Erziehung zu sorgen haben, freiwillig und ausdrücklich sich erklärt haben, ihre Kinder auch mit an dem Religionsunterrichte, welcher in der Ortsschule ertheilt wird, Theil nehmen lassen zu wollen.

Kommen nun Aeltern ꝛc. ihrer Verbindlichkeit, für den Religionsunterricht zu sorgen, nicht nach, so hat die Obrigkeit, um ihrer Pflicht zu genügen, davon der geistlichen Behörde der Confession der Aeltern ꝛc., behufs der von derselben zu treffenden Vorkehrung, damit den Kindern angemessene Gelegenheit zum Unterrichte in den Lehren ihrer Confession verschafft werde, Mittheilung zu machen und deren Nachricht von dem Erfolge zu erwarten, mit Zwangsmitteln in dieser Hinsicht aber nur auf Antrag der geistlichen Behörde oder Amts wegen dann zu verfahren, wenn die von letzterer getroffene Veranstaltung nicht benutzt würde, und auch nicht noch von den Aeltern ꝛc. selbst für den Religionsunterricht in einer von der betreffenden geistlichen Behörde für ausreichend erachteten Weise, als welche lediglich deren Beurtheilung zu überlassen ist, gesorgt und dies durch ein Zeugniß der letztern nachgewiesen wird.

Sollte sich die geistliche Behörde in Erfüllung ihrer Obliegenheiten hierunter säumig finden lassen, so hat die Obrigkeit hiervon ihrer vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen.

Uebrigens ist in Gegenwart solcher Kinder, die in einer andern Confession als der, welcher die Genossenschaft, für welche die Schule bestimmt ist, und deren Lehrer angehören, erzogen und unterrichtet werden sollen, von letzterm, bei außerdem zu gewärtigender nachdrücklicher Ahndung, in allen den Unterrichtsstunden, welchen jene Kinder beiwohnen, jede störende Aeußerung über confessionelle Ver-

schiedenheiten, wie überhaupt Alles zu vermeiden, wodurch diese Kinder in ihrem Glauben irre gemacht und deren Erzieher mit einem dem guten Vernehmen zwischen den verschiedenen Glaubensgenossen hinderlichen Mißtrauen gegen die Schule erfüllt werden könnten.

§. 3. (zu §. 4.) Wegen des Unterrichts für Kinder jüdischer Religion und der für denselben anzustellenden Lehrer werden künftig, sobald die deshalb und wegen des jüdischen Cultus eingeleiteten Erörterungen beendigt sind, die erforderlichen Bestimmungen durch besondere Verordnung getroffen werden.

Besuchen jüdische Kinder christliche Schulen, so gilt auch von diesen die §. 2. gegebene Anordnung.

§. 4. (zu §. 5.) Die Errichtung einer besondern Local-Schulordnung ist theils in größern Städten, und zwar für solche Schulen, die, wenn sie auch in den untern Classen über die, allen Elementar-Volksschulen gemeinsamen, Anfangsgründe wenig oder gar nicht hinausgehen, doch in ihren obern Classen sich ein höheres Ziel stellen, als nach §. 23. des Gesetzes den gedachten Elementarschulen zu setzen ist und daher in dieser Beziehung höhere Volksschulen genannt werden, theils überhaupt an allen den Orten nöthig, wo mehrere Schulen von verschiedenen Stufen und Bildungszwecken (z. B. eigentliche Elementar-, mittlere und höhere Knaben- und Töchter-, Armen- und Arbeitsschulen u. s. w.) neben einander bestehen. In Fällen letzterer Art müssen die Behörden es sich zur angelegentlichsten Sorge machen, die gedachten Anstalten auf eine solche Weise zu ordnen und unter einander in Verbindung zu bringen, daß sie alle ein wohlgegliedertes Ganze ausmachen und mit vereinten Kräften auf glückliche Erreichung des Gesammtzwecks hinarbeiten.

Zum II. Abschnitte.

A. Die äußere Einrichtung und Regulirung der Schulanstalten betreffend.

(Zum Gesetze §. 7—18.)

§. 5. (zu §. 7.) Wenn in den bisherigen sogenannten Kinderlehrerschulen [73]) die Kinder nur bis zum 12ten oder 13ten Jahre ihres Alters unterrichtet wurden, und sodann in die ordentliche Hauptschule (Kirchenschule) bis zur Confirmationszeit übertreten mußten, so hat die betreffende höhere Behörde nach vorgängiger Regulirung der Verhältnisse und mit Rücksicht auf die Befähigung des dermalen an dergleichen Schulen angestellten Lehrers für jeden einzelnen Fall zu bestimmen, von welcher Zeit an jene Beschränkung aufhören und die Anstalt somit als ein selbstständiges Institut, nach dem Sinne des Gesetzes §. 7., bestehen solle.

Unter der obigen Benennung: „betreffende höhere Behörde" ist, wie hierbei im Allgemeinen bestimmt wird, allenthalben, wo diese Bezeichnung im Gesetze und in gegenwärtiger Verordnung vorkommt, bei den evangelischen Schulen die bei jeder Kreisdirection zu errichtende Kirchen- und Schul-Deputation (vergl. Verordnung, die veränderte Organisation der evangelisch-lutherisch-kirchlichen Mittelbehörden betreffend, vom 10ten April dieses Jahres, im Gesetz- und Verordnungsblatt St. 10. S. 243. §. 3. und 5.) und bei den katholischen Schulen in den Kreislanden das katholisch-geistliche Consistorium zu Dresden zu verstehen. Die für die katholischen Schulen in der Oberlausitz in diese Stelle eintretende Behörde wird künftig benennet werden.

---

73) s. die 7te Anmerk.

§. 6. (zu §. 8.) Die näheren Bedingungen, unter denen Sammel- und Privatschulen bestehen und benutzt werden dürfen, sind weiter unten (in §. 130.) festgestellt.

§. 7. (zu §. 9.) Die sogenannten Abendschulen für Kinder, welche den Tag über in Fabriken Beschäftigung haben, sind im Allgemeinen für unzulässig zu erkennen, und es ist daher bei Entwerfung und Genehmigung der für Fabrik- und ähnliche Schulen erforderlichen besondern Schulordnungen darauf zu sehen, daß der nöthige Unterricht solcher Kinder theils auf die frühen Morgen-, theils auf die ersten Nachmittagsstunden verlegt werde.

Sollten jedoch die Verhältnisse irgendwo eine Ausnahme von dieser Regel dringend nöthig machen, so ist solche wenigstens nur in der Art zu gestatten, daß die für jene Kinder anzusetzenden Schulstunden bloß zum Theil in der Abendzeit gehalten werden.

§. 8. (zu §. 10—14.) Das nächste Geschäft, dessen sich die vorgesetzte höhere Behörde zu unterziehen hat, ist die Revision und, wo es nöthig, angemessene Regulirung der Schulbezirke.

Bei dieser kommt es zuvörderst auf

die räumliche Abgrenzung der Schulbezirke

an, indem kein einzelnes Grundstück und noch weit weniger eine Gemeinheit ohne Schulverband seyn darf.

§. 9. Den Betheiligten steht darüber, welcher Schulgemeinde sie beitreten wollen, freie Wahl zu, vorausgesetzt, daß die gewählte Schulgemeinde in ihre Aufnahme einwilligt, und die vorgesetzte höhere Behörde in Hinsicht auf Zweckmäßigkeit kein Bedenken findet, die Genehmigung zu ertheilen.

§. 10. Bei einer Gemeinheit wird der Beschluß hierüber nach Stimmenmehrheit gefaßt. Beruhigt sich aber

die Minderzahl nicht bei dem Beschlusse der Mehrheit, so hat die vorgesetzte höhere Behörde, nach Befinden mit Zutheilung einer solchen Gemeinde an mehrere Schulbezirke, zu entscheiden.

§. 11. Jeder Schulbezirk muß vollständig abgegrenzt seyn und sich nicht leicht über eine halbe Stunde im Durchmesser ausdehnen; es kommen jedoch hierbei einzelne zerstreut und abgesondert liegende Häuser nicht mit in Betracht.

Sind die zum Schulbezirke gehörigen Orte oder Ortstheile von dem Schulhause zu weit entfernt, oder die dahin führenden Wege mit Gefahr für die Kinder verbunden, so ist, wenn in dem zuletzt gedachten Falle eine, genügende Sicherheit gewährende, Vorkehrung nicht getroffen, und in dem ersteren Falle durch Ueberweisung der zu entfernten Orte an eine ihnen nähere Schule der Unzuträglichkeit nicht abgeholfen werden kann, auf die Anlegung einer neuen Schule an einem hierzu nach seiner Lage in der Mitte der übrigen im Schulverbande befindlichen Gemeinden oder andern günstigen Umständen nach besonders geeigneten Orte Bedacht zu nehmen.

§. 12. Da viele der in eingepfarrten Dörfern vorhandenen zeither so genannt gewesenen Katechetenschulen [73]) ohne den Zutritt anderer Gemeinden aus dem mangelhaften und kümmerlichen Zustande, in welchem sie sich bis jetzt befanden, in eine bessere Verfassung nicht versetzt werden können, so sind aus solchen Schulen, soweit es nur immer die Oertlichkeit erlaubt und nach den sonstigen Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen thunlich ist, Vereinsschulen zu bilden, durch welche das einer jeden Elementarunterrichts-Anstalt gesetzte Ziel (§. 1. des Gesetzes) sicher erreicht werden kann.

§. 13. Der Parochialnexus ist zwar bei zu errichtenden Vereinsschulen möglichst zu berücksichtigen; jedoch kann,

wenn ein solcher Verein sich nur sonst als ausführbar und wünschenswerth, oder bei Errichtung von besonderen Confessionsschulen (§. 11. des Gesetzes) als nothwendig darstellt, eine diesfallsige Ausnahme in der Maaße gestattet werden, daß zu mehreren Parochien gehörige Orte in einen gemeinschaftlichen Schulverband zusammentreten.

Die Verschiedenheit der Jurisdictionsverhältnisse war hierbei bisher nicht hinderlich und ist auch überhaupt nicht als die Regulirung eines Schulverbandes irgendwie hemmend anzusehen.

§. 14. Wenn die räumliche Abgrenzung der Schulbezirke erfolgt ist und sich nun die Anzahl der in jedem Schulbezirke dermalen vorhandenen Schulkinder übersehen läßt, so kann sich die Bildung eines neuen Schulbezirks durch

die pflichtmäßige Sorge für zweckmäßigen Unterricht der Kinder

nothwendig machen, wobei nachstehende Grundsätze in Obzu nehmen sind.

a) Jede, von Einem Lehrer besorgte, Schule ist in der Regel, und wenn nicht besondre Umstände nach dem Ermessen des Districts-Schulinspectors eine Ausnahme gestatten, in zwei, nicht gleichzeitig, sondern nach einander zu verschiedenen Tageszeiten zu unterrichtende Classen zu theilen.

b) Ein Lehrer kann bei dem Unterrichte, wenn dieser seinen Zweck vollständig erreichen soll, nicht mehr als 50 bis 60 Kinder in Einer Classe oder Abtheilung beisammen haben.

c) Steigt die Zahl der Kinder einer Classe über 60, so ist der Ueberfüllung der Classen durch eine neue Abtheilung derselben vorzubeugen [74].

---

74) Die Bestimmung, daß die Zahl der Schüler einer Classe nicht

d) Jede Classe muß, sofern nicht der sogleich unter e. namhaft zu machende Fall vorhanden ist, täglich wenigstens einen drei-, und an halben Schultagen einen zweistündigen Unterricht (§. 39.) erhalten.

Aus Vorstehendem folgt, daß Ein Lehrer in der Regel nicht mehr als zwei Abtheilungen (mit einer Gesammtzahl von höchstens 120 Kindern) versorgen kann.

e) Eine dreifache Classenabtheilung (mit einer Gesammtzahl von höchstens 180 Kindern) allein zu übernehmen würde daher einem Lehrer nur ganz besonderer Umstände wegen, und zwar nur unter folgenden Bedingungen zu gestatten seyn: [75])

α) daß er nicht durch kirchliche Geschäfte verhindert wäre, allen drei Classen zusammen, im Sommer wenigstens 8, im Winter 7 Stunden täglich unverkürzt zu widmen, und

β) daß derselbe in körperlicher und geistiger Hinsicht die zu einem so mühsamen Geschäfte nöthige Kraft und Gewandtheit besäße.

Beträgt die Zahl der schulfähigen Kinder eines Bezirks bezüglich über 120 oder 180, so ist entweder ein zweiter ständiger Lehrer, oder ein Hülfslehrer (Schulgehülfe) anzustellen, und nach Befinden eine zweite Schulstube anzulegen oder einzurichten.

Kann dem Bedürfnisse dadurch, daß dem ständigen Lehrer ein Hülfslehrer beigegeben wird, ohne Besorgniß

---

mehr als 60 betragen solle, ist nicht so zu verstehen, daß sofort eine neue Abtheilung gebildet werden müsse, wenn diese Zahl um einige überstiegen werden sollte, sondern mit Milde zu bemessen, zumal wenn noch nicht zu übersehen ist, ob eine solche Ueberzahl von Dauer sein werde. Verordn. des Cult-Ministerii v. 19. Nov. 1835.

75) Ob einem Lehrer die Uebernahme einer dreifachen Classenabtheilung mit einer Gesammtzahl von 180 Kindern gestattet werden könne, ist lediglich dem Ermessen der Kreisdirectionen überlassen. Conferenzprot. v. 30. Nov. 1836. sub 23. in Verbindung mit der Verordn. d. Cult-Min. v. 15. Dec. 1836.

für die Erreichung des Zwecks, abgeholfen werden, so ist sich auf eine solche Veranstaltung vorzugsweise zu beschränken, wenn die Mittel zu Anstellung eines zweiten ständigen Lehrers mangeln.

§. 15. Bei größern Schulen sind, wenn eine Abtheilung derselben in mehrere selbstständige Anstalten nicht ausführbar ist, zwei oder mehrere Lehrer anzustellen. Es muß aber bei jeder solchen Schule eine planmäßige Vertheilung des Unterrichts zwischen den einzelnen Lehrern und eine dergestaltige Abstufung desselben Statt finden, daß alle Classen zusammen ein organisch verbundenes Ganze ausmachen. Die diesfalls getroffene oder zu treffende Einrichtung ist theils in der Local-Schulordnung (sofern eine solche nach §. 5. des Gesetzes errichtet wird), theils in dem Unterrichtsplane (§. 39.) deutlich und ausführlich darzulegen.

§. 16. Daß Ein Lehrer den gesammten Unterricht in zwei von einander abgesonderten, oder wohl gar an verschiedenen Orten befindliche Schulen besorge, ist in der Regel nicht zulässig. Es kann vielmehr eine solche Einrichtung nur ausnahmsweise, etwa bei ganz kleinen und einander sehr nahe liegenden, aber erheblicher Hindernisse wegen zur Benutzung einer und derselben Anstalt nicht zu vereinigenden, Dörfern, von der vorgesetzten Behörde gestattet werden.

§. 17. Auch auf die Confessions-Schulen und deren Errichtung finden die vorstehend in §. 11. und 14. enthaltenen Bestimmungen, soweit immer thunlich, Anwendung.

§. 18. Bei Anwendung der vorstehend §. 10. ff. behufs der Regulirung der Schulbezirke aufgestellten Grundsätze haben jedoch die betreffenden Behörden die Kräfte der betheiligten Gemeinden und Beitragspflichtigen thunlichst zu berücksichtigen und, soweit es ohne offenbare Benachtheiligung des Zwecks der in Frage kommenden Schul-

anstalt geschehen kann, das bereits Bestehende zu beachten, oder zur Grundlage weiterer Verbesserungen anzunehmen.

§. 19. Wird eine neue Vereinsschule gegründet, so sind jedesmal das gegenseitige Verhältniß in Ansehung des bereits vorhandenen Schulvermögens, sowie die Art und Weise, in welcher die zur Errichtung und Unterhaltung der künftigen Vereinsschule erforderlichen Beiträge (§. 32. des Gesetzes) aufgebracht werden sollen, und die bei etwaniger Auflösung des Vereins zu befolgenden Grundsätze, zu möglichster Verhütung von Irrungen, in dem diesfallsigen Recesse genau zu bestimmen.

§. 20. (zu §. 18.). Jede Schule muß

a) ein besonderes, bloß zum Schulhalten und zu den mit der Unterrichtsertheilung zusammenhängenden, keineswegs aber zu fremdartigen Zwecken zu gebrauchendes Local, welches immerfort in gutem Stande zu erhalten und jährlich einmal auszuweißen ist, und dabei, wo möglich,

b) den für den Lehrer, oder, bei mehreren Lehrern, wenigstens den für den Hauptlehrer nöthigen Wohnungs- und Wirthschaftsgelaß enthalten [76]).

§. 21. Da, wo es an dem zur Aufnahme eines neuanzustellenden Lehrers erforderlichen Raume mangelt, und dieser durch Anbau an das vorhandene Schulhaus nicht gewonnen werden kann, muß für des neuen Lehrers Unterkommen auf eine andere genügende und schickliche Weise gesorgt werden.

§. 22. Die nothwendigen Eigenschaften eines Schulzimmers sind

---

76) s. dazu Anmerk. 11.

a) Geräumigkeit (§. 23.);
b) ausreichende Höhe (§. 24.);
c) hinlängliches Licht;
d) Trockenheit des Fußbodens und der Wände;
e) eine den Unterrichts- und den Disciplinarzwecken angemessene Form und Raumeintheilung (§. 25.);
f) eine gesunde, freie und dabei stille, der ungestörten Unterrichtsertheilung günstige Lage.

§. 23. In Betreff des Raumes sind im Durchschnitt auf jedes Kind fünf, bei neuen Anlagen aber, wegen möglichen Zuwachses, sechs bis sieben Quadratfuß zu rechnen, wobei jedoch der ganze Raum des Zimmers, auch derjenige, welchen der Ofen, der Sitz des Lehrers und die Gänge einnehmen, mit eingerechnet wird.

§. 24. Die Höhe einer neuanzulegenden Schulstube muß 10 bis 12 Fuß betragen.

Die Wände nebst Fenstern, Thüren und Oefen müssen von solcher Beschaffenheit seyn, daß sich die Stube in der kalten Jahreszeit leicht, gleichmäßig und ohne Beschwerde für den einen oder den andern Theil der Kinder erwärmen läßt.

§. 25. Statt der sonst gebräuchlich gewesenen, oder hier und da noch anzutreffenden, aber zu den Unterrichts- und Disciplinarzwecken wenig passenden (breiten) Tafeln und Bänke sind in allen Schulzimmern wohl eingerichtete Subsellien, das heißt, schmale Tafeln mit dazu gehörigen und unten mit denselben verbundenen Bänken nach und nach, so wie solches die vorhandenen Mittel gestatten, bei einem Neubaue oder bei völliger Umgestaltung des bisherigen Schullocals aber jeden Falls anzuschaffen. Zahl und Länge der Subsellien richtet sich nach der Anzahl der auf einmal zu unterrichtenden Kinder, die Stellung derselben aber ist so einzurichten, daß der Lehrer von seinem

Standpunkte aus sämmtliche Schüler übersehen kann, auch hinreichender Raum verbleibt, daß die Kinder bequem ein- und ausgehen, der Lehrer zu jedem Kinde gelangen, das Stativ (§. 50. no. 3.) zum ungehinderten Gebrauche aufgestellt werden könne und die zu öffentlichen Prüfungen und andern Schulfeierlichkeiten sich einstellenden Personen Platz finden.

Das Pult (oder der Lehrtisch), an welchem der Lehrer seinen Platz nimmt, ist mit einem verschließbaren Raume zu versehen.

Auch ist in jedem Lehrzimmer, nach dem Bedürfnisse, für ein oder einige verschließbare Behältnisse (wo möglich Wandschränke), Bücher-Repositorien und Kasten, zur Aufbewahrung der Inventarien-Vorräthe an Büchern, Vorschriften, Schiefertafeln u. s. w., ingleichen der zur Schul-Acten-Repositur gehörigen Schriften zu sorgen.

§. 26. Als Wohnungs- und Wirthschaftsgelaß für einen Lehrer und dessen Familie sind erforderlich: wenigstens eine Stube und einige Kammern, nebst Küche, Vorrathsgewölbe oder Keller, ein Backofen, wenn nicht in einem Gemeindebackofen, oder bei einem Bankbäcker Gelegenheit zum Backen vorhanden ist, auslänglicher und passender Holzraum, und, dafern mit der Schulstelle einige Oekonomie verbunden ist, die hierzu nöthigen Ställe und sonstigen Wirthschaftsgebäude.

§. 27. Bei Einrichtung neuer Schulhäuser oder Anlegung neuer Schulzimmer [76]) ist den in den vorstehenden Paragraphen bemerkten Forderungen, soweit es die Kräfte der betreffenden Schulgemeinde nur irgend gestatten, möglichst vollständig Genüge zu leisten.

In Betreff schon vorhandener Localien mag zwar hinsichtlich der oben ertheilten Vorschriften eine mehrere Nachsicht Statt finden, jedoch sind dieselben, wenn sie beson-

ders in Hinsicht des Raumes und der Helligkeit zu wenig genügen, durch Erweiterung, Anbau oder sonstige Herstellungen jedenfalls in einen den Bedürfnissen angemessenen Stand zu setzen, und mögen dergleichen Veranstaltungen, wenn sie dem Zweck ausreichend entsprechen, einem kostspieligeren Neubau vorgezogen werden.

§. 28. Zur Wahrnehmung aller dieser Rücksichten ist daher vor dem Angriffe eines Hauptbaues, oder auch nur einer solchen wesentlichen Umgestaltung des Unterrichtslocals oder anderer Theile des Schulhauses, welche nach dem Anschlage einen baaren Aufwand von mehr als 100 Thlr. —= —= erfordert, über das diesfallsige Vorhaben von der Schulinspection Bericht, mit Beifügung der gefertigten Baurisse und Anschläge und einer zu deren Erläuterung dienenden Beschreibung der einzelnen Theile des Hauses rc., sowie der Lage und Umgebungen des letzteren u. s. w., nach geschehener Ausführung aber Erfolgsanzeige zur betreffenden höheren Behörde zu erstatten.

B. Das Innere des Schulwesens betreffend.
(Zu §. 19. ff. des Gesetzes.)

I. Unterrichtsgegenstände.

§. 29. Die in allen Schulen zu betreibenden Unterrichtsgegenstände sind:

1) Religion;

2) Sprach- und Leseübungen;

3) Schön-Schreiben und Recht-Schreiben, mit Anwendung auf die im gemeinen Leben am häufigsten vorkommenden schriftlichen Aufsätze;

4) Kopf- und Tafelrechnen;

5) Gesangbildung;

6) das Gemeinfaßlichste und Nothwendigste aus der

Naturkunde, Erdbeschreibung und Geschichte, sowohl im Allgemeinen, als in besonderer Beziehung auf das Vaterland.

Die etwanige Erweiterung dieser Lehrgegenstände und die Vermehrung derselben durch andere (z. B. durch eigentliche Stylübungen, durch Formenlehre, durch Zeichnen u. s. w.) ist nach dem Localbedürfnisse und der Stufe, auf welcher die Schule steht, oder künftig stehen soll, zu ermessen [77].

§. 30. Der Religionsunterricht (welcher in den evangelischen Schulen christliche Glaubens- und Pflichtenlehre, Bibel- und Katechismuserklärung, biblische Geschichte, christliche Religions- und insbesondere auch Reformationsgeschichte umfaßt, übrigens aber mit seinen verschiedenen Abstufungen sich im Einzelnen bei jeder Confession nach den Anordnungen der betreffenden obersten Kirchenbehörde richtet), ist so zu ertheilen, daß die darin unterwiesene Jugend nicht bloß Sätze, Sprüche rc. in das Gedächtniß fasse, sondern daß ihre Einsicht und Erkenntniß klar und sicher, ihr Glaube festgegründet und lebendig, ihr Gefühl erwärmt, ihre Gesinnung veredelt werde und ihr Wille eine beharrliche Richtung auf das Gute erhalte. Dabei ist insonderheit dahin zu wirken, daß den Kindern die Pflichten der Treue gegen das Regentenhaus,

---

77) Im Verfolg einer Verordnung des Cultus-Ministerii v. 5. Nov. 1839. ist sämmtlichen Districtsschulinspectoren (Superintendenten) zur Pflicht gemacht worden, so wie überhaupt die Lectionspläne für die El.-V.Schulen genau zu prüfen und dahin zu wirken, daß die Unterrichtsgegenstände, wie sie in §. 29. ff. der Verordn. zum Elementarvolksschulgesetz näher bezeichnet sind, in ihrem gehörigen Verhältnisse gegen einander, nach Maasgabe der festgesetzten Zahl der wöchentlichen Lectionen, behandelt werden, so insbesondere auf das Sorgfältigste darauf zu sehen und zu halten, daß dem Religionsunterrichte, täglich da, wo drei und mehr Lehrstunden ertheilt werden, eine Stunde, und wo weniger Unterrichtsstunden statt finden, der dritte Theil derselben gewidmet werde.

der Liebe zum Vaterlande und zur vaterländischen Verfassung, des Gehorsams und der Achtung gegen die Landesgesetze und die geordneten Obrigkeiten und Behörden durch Beweggründe ächter Gottesfurcht wichtig gemacht und die Keime zu allen bürgerlichen Tugenden in ihr Gemüth gepflanzt werden. Auch sind die größern Kinder zu einem regelmäßigen Besuche der Kirche anzuhalten und zur andachtsvollen Theilnahme an Gebet, Gesang und Predigt rc. zu gewöhnen. Auf letztere ist in der nächstfolgenden Religionsstunde in der Schule zurückzukommen, so, daß die Kinder den Hauptinhalt wiederholen, hierbei aber zugleich die nöthige Belehrung über die Eintheilung einer Predigt und Anleitung zu deren richtiger Auffassung erhalten. Vor jedem Feste oder Feiertage ist über den Gegenstand desselben den Kindern die nöthige Erklärung zu geben und zur würdigen Begehung der Feier zu ermuntern [77].

§. 31. Bei den Sprech- und Leseübungen ist auf Erzeugung einer reinen, der hochdeutschen Mundart angemessenen, Aussprache, eines richtigen und geordneten Gedanken-Ausdrucks und der bis zu sinngemäßer Betonung und verständiger Beachtung der Lesezeichen (Interpunction) zu steigernden Lesefertigkeit Bedacht zu nehmen.

§. 32. Die Anleitung zum schriftlichen Gedanken-Ausdruck, verbunden mit faßlichen Belehrungen über das Wichtigste aus der Sprachlehre (die Bildung und Ableitung der Wörter, die Eigenschaften und Unterschiede der Wörterclassen, die Beugung der Haupt- und Zeitwörter, den Satzbau u. s. w. betreffend) muß wenigstens insoweit erfolgen, als solcher zur Förderung der Sprachbildung und zum Verständniß der Schriftsprache überhaupt, zu nützlicher Selbstbeschäftigung in der Schule und zu einer einfachen und verständlichen Abfassung der im gemeinen

Leben am häufigsten vorkommenden Aufsätze und Ausfertigungen unentbehrlich ist.

§. 33. Das Kopf- und Tafelrechnen ist mit fester Einprägung der dabei nöthigen z. B. die gebräuchlichsten Arten von Münzen, Maaß und Gewicht, die Zeiteintheilung u. s. w. betreffenden Nebenkenntnisse zu verbinden.

§. 34. Die Gesangbildung soll hauptsächlich zur Erzielung eines reinen und milden Kirchengesanges gereichen, und ist daher mit Einübung der gebräuchlichsten Kirchenmelodien zu verbinden.

Sogenannte Currenden sind bei Stadtschulen nur an Orten, wo es kein Singechor giebt (dergleichen bei Gelehrtenschulen zu finden sind), auf den Wunsch der Gemeinden und auch dann nur zu gestatten, wenn sie von Schülern, die gründlichen Gesangunterricht erhalten haben, unter Aufsicht anständiger und der Leitung des Gesanges kundiger Führer und auf eine durchaus würdige Art gehalten werden können.

§. 35. Zur Mittheilung gemeinnützlicher Kenntnisse gehört, außer den unter §. 29. unter 6. und §. 33. angedeuteten Gegenständen, eine faßliche Belehrung über vaterländische Einrichtungen, Gesundheitspflege, Werth der Schutzpockenimpfung u. s. w., namentlich auch über Verhütung der Feuersbrünste und Bestrafung der Brandstiftungen.

§. 36. Was von den §. 29. unter 6. sowie §. 35. erwähnten Gegenständen aus Mangel an Zeit nicht besonders behandelt werden kann, muß wenigstens bei Gelegenheit der Denk-, Sprach-, Lese- und Schreibeübungen, besonders aber bei dem Gebrauche des in höhern Classen-Abtheilungen eingeführten Lesebuchs (§. 47. no. 3.) den Kindern nach einer wohlberechneten Auswahl, welche nur das Nothwendigste, Anwendbarste und Wissenswürdigste, mit

Vermeidung dessen, was zu flacher und unfruchtbarer Vielwisserei führt, in das Auge zu fassen hat, mitgetheilt werden.

§. 37. Der Unterricht im Schreiben und Rechnen nimmt, seiner elementarischen Grundlage nach, schon in der Unterclasse seinen Anfang, wie denn hier überhaupt zu allen nach §. 23. des Gesetzes der Schuljugend anzueignenden Kenntnissen und Fertigkeiten der Grund zu legen ist.

§. 38. Ob ein Kind die zu dem ersten Anfang im Schreiben und Rechnen oder in irgend einem andern Unterrichts- und Uebungsgegenstande erforderliche Fähigkeit besitze, darüber hat nur der Schullehrer, nöthigenfalls im Einverständnisse mit dem Local-Schulinspector, zu urtheilen.

§. 39. Für jede Schule ist genau zu bestimmen:

1) das Classenziel für jede einzelne Classe insbesondere (bis zu welchem Punkte des aus §. 23. des Gesetzes und aus §. 30. bis 35. dieser Verordnung zu bemessenden Schulziels jede Classe in jedem einzelnen Lehrfache gebracht werden soll);

2) die Zeit, in welcher

a) jede Classe den Weg bis zu ihrem Ziele in der Regel zurücklegen muß, und binnen welcher

b) einzelne Lehrfächer durchzuführen sind (jährige, halbjährige Curse, Monatspensa ꝛc.);

3) die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden für jedes einzelne Fach;

4) die Tageszeit und die Aufeinanderfolge der einzelnen Lectionen.

Ueber dieses Alles ist ein vollständiger Plan (Unterrichtsplan) von dem Schullehrer, oder resp. dem Lehrercollegio, auszuarbeiten und dem Local-Schulinspector zur Genehmigung vorzulegen, bei dessen Prüfung davon auszugehen ist, daß in der Regel ein Schullehrer sich nicht

entbrechen darf, an einem vollen Schultage (Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags) wenigstens 6 Stunden, theils Vor-, theils Nachmittags, an den halben Schultagen aber (Mittwochs und Sonnabends) vier Stunden lang Vormittags Unterricht zu ertheilen [78]).

Bei nächster Schulrevision hat der Districts-Schulinspector sich diesen Unterrichtsplan vorlegen zu lassen, und die Aenderung des von ihm nicht zweckmäßig Befundenen anzuordnen.

§. 40. Um die durch Classenziele (§. 39.) festgestellte innere Ordnung der Schule und die durch sie bewirkte Abstufung der einzelnen Classen aufrecht zu erhalten, muß eine durchaus strenge und regelmäßige Versetzung Statt finden. Es darf daher kein Schüler aus einer Classe in eine höhere versetzt werden, ehe er nicht den ganzen Lehrcursus der Classe, in welcher er sich so eben befindet, vollendet und gehörig gefaßt, sich also die Vorkenntnisse und Geschicklichkeiten erworben hat, welche in der nächst höheren Classe vorausgesetzt und gefordert werden müssen.

§. 41. Die Trennung der Geschlechter ist in größern städtischen Schulanstalten durch alle Classen hindurch, in kleinern Stadtschulen aber, und wo möglich auch in größern Landschulen, wenigstens in den obern Classen zu bewerkstelligen. In allen übrigen Schulen mögen Knaben und Mädchen, jedoch auf die unten §. 56. vorgeschriebene Weise, in den Unterrichtsstunden vereinigt bleiben.

---

78) Die Disposition §. 39. ist als Regel festzuhalten. In solchen prägnanten Fällen jedoch, wo es wegen der Entfernung eingeschulter Ortschaften oder aus andern localen Hindernissen, zu Vermeidung größerer Inconvenienzien wünschenswerth und angemessen erscheint, daß anstatt der vorgeschriebenen beiden halben Schultage die Mittwoch als ganzer Schultag behandelt, und dafür am Sonnabende gar kein Unterricht ertheilt werde, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Kreisdirectionen eine Ausnahme von der Regel zu gestatten überlassen. Verordn. des Cult-Ministerii v. 10. Dec. 1835.

Hinsichtlich der Mädchen ist, soviel nur immer thunlich, darauf Bedacht zu nehmen, daß ihnen einige Anleitung zu den gewöhnlichen weiblichen Arbeiten, als zum Nähen, Stricken u. s. w., sofern das älterliche Haus hierzu keine Gelegenheit darbietet, an schulfreien Tagen oder Nachmittagen, oder zu einer sonst gelegenen Zeit, etwa durch die Ehefrau des Schullehrers oder eine sonst geeignete Person, gegeben werde.

§. 42. Für den Unterricht der größern Kinder ist da, wo diese ihren Aeltern u. s. w. einen Theil des Sommers hindurch, nach dem Urtheile des Schulvorstandes, zu dringenden Feld- und andern Arbeiten unentbehrlich sind, soweit thunlich, eine solche Tageszeit zu wählen, wo sie be gedachten Geschäften am leichtesten entbehrt werden können. Ob und inwieweit solchen Kindern, ohne Nachtheil ihrer Ausbildung in den Hauptlehrgegenständen, ein Theil der geordneten täglichen Lehrstunden während der angegebenen Zeit erlassen werden könnte, haben ebenfalls die Mitglieder des Schulvorstandes, insbesondere der Local-Schulinspector, im Einverständnisse mit dem Schullehrer, auf ihre Verantwortung zu bestimmen und anzuordnen.

§. 43. Die Einrichtung und Vertheilung der wöchentlichen und täglichen Lehrstunden, wie sie der Unterrichtsplan (§. 39.) vorschreibt; wird in eine besondere Tabelle (Lections- und Stundentabelle) gebracht, welche in der Schulstube aufzuhängen, auch den Kindern bekannt und geläufig zu machen ist.

II. Schulbücher und sonstige Lehrmittel betreffend.

§. 44. In Beziehung auf die religiöse Unterweisung sind (für Kinder evangelischer Confession) zu gebrauchen:

1) in der Oberclasse:

a) die Bibel alten und neuen Testaments nach der lutherischen Uebersetzung;

b) der kleine Katechismus Luthers in einer correct gedruckten und sonst zweckmäßig eingerichteten Ausgabe, oder auch als Anhang eines Religions- oder Lesebuchs (§. 46. und 47.);

c) das in der Kirche der Parochie, zu welcher der Schulort gehört, eingeführte oder sonst von der Behörde für geeignet erachtete Gesangbuch;

2) in Mittelclassen, als in welchen die zur Inhaltsbenutzung eines zusammenhängenden Lesestoffs nöthige Lesefertigkeit ebenfalls schon vorhanden seyn muß, kann neben dem kleinen Katechismus Luthers der Gebrauch des alleinigen neuen Testaments gestattet werden.

Die Einführung oder Beibehaltung anderer, besonders abgedruckter, biblischer Bücher aber, z. B. des Psalters, des Buchs Jesus Sirach u. s. w., namentlich auch eines besonderen Evangelienbuchs, ist, da solche den größern Kindern durch die Bibel selbst gegeben sind, für überflüssig zu erachten und daher zu unterlassen oder abzustellen. Es dürfen übrigens alle diese Bücher nicht zu bloßen Leseübungen herabgewürdigt werden.

§. 45. In denjenigen Landestheilen, in welchen ganz wendische Schulen vorhanden sind, ist der Gebrauch wendischer Bibeln, Katechismen und Gesangbücher nicht zu umgehen (§. 28. des Gesetzes).

Es sind aber auch in diesen Schulen die Kinder an das Verständniß und den Gebrauch der deutschen Sprache in religiöser Beziehung zu gewöhnen und daher, so viel als möglich, auch mit der deutschen Bibel u. s. w. bekannt zu machen.

Zu Verminderung und allmäliger Beseitigung der hierbei sich noch findenden Schwierigkeiten ist auf die Einführung solcher Ausgaben des Katechismus und des besonderen Religionslehrbuchs (§. 46.), bei welchen der deutsche

und wendische Text einander gegenüber stehen, in den wendischen Schulen Bedacht zu nehmen.

§. 46. Obschon der kleine Katechismus Luthers als Grundlage eines geordneten Religionsunterrichts bei den Kindern evangelischer Confession dienen muß (§. 44.); so bleibt doch die Einführung eines als Leitfaden bei der zusammenhängenden und vollständigen Behandlung der christlichen Glaubens- und Sittenlehre in den Oberclassen, wie bei der Unterweisung der Confirmanden zu gebrauchenden besonderen Religionslehrbuchs nachgelassen.

Es ist aber die diesfalls von dem Local-Schulinspector beabsichtigte Wahl vorher dem Districts-Schulinspector zur Genehmigung anzuzeigen.

Auch können bei Einverständniß des Schulvorstandes, welcher die Kräfte des größern Theils der Aeltern zu berücksichtigen hat, neben den vorerwähnten und den nothwendig zu gebrauchenden Büchern (§. 44.) noch eine besondre Sammlung biblischer Geschichten, ein Spruchbuch und ähnliche Hülfsbücher in Gebrauch genommen oder förmlich eingeführt werden.

§. 47. In Betreff des übrigen Unterrichts sind als allgemeine, oder bloß in deutscher Sprache abgefaßte Schulbücher zu gebrauchen:

1) ein nach zweckmäßiger Stufenfolge eingerichtetes Elementar-Leseübungsbuch für die ersten Anfänger;

2) ein hieran sich anschließendes, zu fortschreitender Uebung im Lesen und in der Sprachbildung für die weiter aufgerückten Kinder dienendes, Lesebuch;

3) ein Lese- und Lehrbuch für die Oberclasse, welches den theils zur Bildung und Vervollkommnung eines guten Lesetons und zur Gewöhnung an die schweren Ausdrücke und Wendungen der Schriftsprache, theils zur Mittheilung gemeinnützlicher Realkenntnisse (§. 29. no. 6. und

§. 35.) nöthigen Stoff in zweckmäßiger Auswahl und Anordnung enthalten muß.

§. 48. Es kommt zwar dem Local-Schulinspector zu, in Ansehung dieser Bücher die Wahl, unter billiger Beachtung der Wünsche und Vorschläge des Lehrers, so zu treffen, wie es durch die Rücksicht auf den Stand der Schule und auf die, durch passende Lehrmittel zu unterstützende, gute Methode gefordert wird; jedoch ist in dem Falle, daß bei der neuen Einführung eines solchen Schulbuches sich Hindernisse zeigen, deren Beseitigung anderweite Beihülfe nöthig macht, die Zustimmung des Districts-Schulinspectors ebenfalls nachzusuchen.

§. 49. Für die katholischen Schulen bleibt der betreffenden obern katholisch-geistlichen Behörde die Wahl der religiösen Lehr- und Erbauungsbücher sowohl als der Schulbücher für andere Fächer überlassen; Man setzt aber dabei voraus, daß dieselbe Schriften von selbst ausschließen werde, gegen welche in wissenschaftlicher, pädagogischer oder staatsbürgerlicher Hinsicht erhebliche Bedenken vorwalten.

§. 50. Zu den übrigen Erleichterungs- und Beförderungsmitteln des Unterrichts, die auf Veranlassung des Local-Schulinspectors anzuschaffen sind, gehören namentlich folgende:

1) Einige Vorräthe von eingeführten Schulbüchern, ingleichen von Schiefertafeln, Schiefer- und Bleistiften, Federn, Papier u. s. w., zur Aushülfe für Kinder notorisch armer Aeltern während des Unterrichts.

2) Schwarze Holztafeln, zu dem gewöhnlichen Anschreiben und zum Unterrichte im Elementarschreiben und im Gesange.

3) Ein leicht bewegliches Stativ zum Aufstellen der Tafeln.

4) Einige Landcharten (darunter auch eine Charte vom heiligen Lande) und zum Schön-Schreiben, Recht-Schreiben und Rechnen erforderliche Vorlegeblätter u. s. w.

5) Eine Lesemaschine, oder, in deren Ermangelung, so genannte Wandlesetafeln zur gemeinschaftlichen Beschäftigung der Kleinen bei den ersten Lautir- und Syllabir-Uebungen.

Ob hierzu auch einige, dem Elementarunterrichte angemessene, naturhistorische Sammlungen oder Abbildungen, nebst einigen einfachen, bei dem Unterrichte in der Erdbeschreibung, Naturlehre und sonst zu gebrauchenden, Versinnlichungswerkzeugen, ingleichen nützliche Kinderschriften kommen sollen, ist nach den Umständen und mit Berücksichtigung der vorhandenen, oder möglicher Weise zu erlangenden Mittel (§. 32. des Gesetzes) von dem Schulvorstande zu ermessen und zu bestimmen.

III. Räumliche und Zeitordnung beim Unterrichte betreffend.

(Fortsetzung zu §. 20. ff. des Gesetzes.)

§. 51. Vor dem Anfange eines neuen Schulhalbjahres (§. 57.) oder Schuljahres (§. 20. des Gesetzes) ist, auf den Grund eines aus dem Kirchenbuche von dem Parochialgeistlichen oder unter dessen Aufsicht zu fertigenden Verzeichnisses der in dem jedesmal in Frage kommenden Zeitraume gebornen Kinder, eine Liste der bis zum bevorstehenden Aufnahmetermine schulpflichtig werdenden Kinder, auf dem Lande von einem Mitgliede des Schulvorstandes, in Städten aber von den vom Stadtrathe hierzu bereits bestimmten, oder noch zu bestimmenden geeigneten Personen, in Zeiten mit möglichster Genauigkeit anzufertigen, damit sie von dem Schulvorstande, nachdem sie ihm zur Prüfung und eigenen Kenntnißnahme vorge-

legt worden, dem Schullehrer spätestens 8 Tage vor Eintritt des Aufnahmetermins zugestellt werden könne.

§. 52. Die nach Uebergabe der letztgedachten Liste (§. 51.) im Laufe des Schulhalbjahres (oder Schuljahres) bezüglich mit ihren Aeltern, Erziehern, und Ernährern, oder als Dienstboten in den Ort oder den Schulbezirk kommenden schulfähigen Kinder sind, damit sie nicht bis zur nächsten Aufzeichnung dem Unterrichte entzogen werden, von der Localobrigkeit dem Schulvorstande zur weiteren Bekanntmachung an den Schullehrer (§. 51.) längstens in den ersten 8 Tagen nach ihrer Ankunft nachträglich anzuzeigen.

§. 53. Der zur gemeinschaftlichen Aufnahme aller, nach Ausweis der in §. 51. gedachten Aufzeichnungen, vorhandenen schulpflichtigen Kinder festgesetzte Tag ist zur Nachachtung der Aeltern und aller derer, die es sonst angeht, einige Zeit vorher von der Kanzel abzukündigen, und sodann die Aufnahme selbst in Beiseyn des Local-Schulinspectors und wenigstens einiger andern Mitglieder des Schulvorstandes unter angemessenen Feierlichkeiten in der Schule zu vollziehen.

§. 54. Die wirklich aufgenommenen Kinder sind von dem Schullehrer in ein allgemeines Verzeichniß, welches nach dem Schema A. einzurichten und genau fortzuführen, und worin zugleich weiterhin die Zeit der Entlassung oder des Abganges eben dieser Kinder anzumerken ist, einzutragen.

Von der für dieses Verzeichniß, vorgeschriebenen Form darf der Lehrer ohne triftige, von der Eigenthümlichkeit der Local-Schulverfassung entnommene, Gründe, und ohne die ausdrückliche Genehmigung des Districts-Schulinspectors nicht abweichen, welche Vorschrift auch in An-

sehung der übrigen von dem Schullehrer nach §. 57. und 141. dieser Verordnung zu führenden Tabellen gilt.

§. 55. Längstens 8 Tage nach geschehener Aufnahme (§. 53.) hat der Schullehrer diejenigen in das schulpflichtige Alter eingetretenen Kinder, welche sich weder an dem zur Aufnahme bestimmten Tage, noch auch seitdem zur Schule eingefunden haben (sofern ihnen nicht nach §. 22. des Gesetzes hierunter Nachsicht bewilligt worden ist, oder nach §. 60. desselben Befreiung vom Schulzwange zu Statten kommt, oder dem Schullehrer eine eingetretene Behinderungsursache nicht gemeldet worden ist), dem Schulvorstande anzuzeigen, welcher letztere unverzüglich gegen solche Kinder einzuschreiten und, da nöthig, dafür, daß sie durch polizeiliche Zwangsmaaßregeln zur Schule angehalten werden, zu sorgen hat.

§. 56. Was die räumliche Ordnung der in die Schule aufgenommenen und nach und nach höher aufgerückten Kinder betrifft, so sind diese classenweise und (wo Knaben und Mädchen zugleich unterrichtet werden) nach den Geschlechtern getrennt zu setzen, und zwar so, daß

a) wenn die Sitzé (Banktafeln ꝛc.) in einer Reihe hinter einander stehen, die Knaben z. B. den vorderen, die Mädchen den hintern Theil derselben einnehmen, oder

b) wenn die Sitze in zwei, durch einen Mittelgang geschiedenen, Reihen neben einander aufgestellt sind, die Knaben in der einen, die Mädchen in der andern Reihe ihre Plätze haben.

Die Reihefolge der Schüler oder Schülerinnen der einzelnen Classen in ihren Sitzen richtet sich nach dem Alter und der Kenntnißstufe der Kinder, so daß die kleineren und ungeübteren dem Lehrer zunächst, die größeren und geübteren weiter von demselben entfernt sitzen.

§. 57. Zu Anfang jedes neuen Schulhalbjahres (Ostern und Michaelis) sind, nachdem alle Classen in Ordnung gebracht worden (§. 56.), sämmtliche Kinder, dieser getroffenen Ordnung gemäß, in eine Tabelle nach dem Schema B., in welche weiterhin die Censur jedes Kindes [79]) eingetragen wird (§. 61.), zusammenzustellen, und beide Haupttabellen (A. und B.) sind in so vielen Bogen, als für eine gewisse Reihe von Jahren, nach einem zu diesem Behufe gemachten Ueberschlage, erforderlich sind, in Ein Buch, unter der Benennung „Hauptbuch" vereinigt, zusammen zu binden.

§. 58. Der Unterricht ist Vor- und Nachmittags pünktlich zu beginnen und jeden Tag mit Gebet und bei den hierin geübten Kindern zugleich mit Gesang sowohl vorzubereiten als zu beschließen.

§. 59. Am Schlusse eines jeden halbjährigen Cursus, also zu oder bald nach Ostern und Michaelis, wird, unter Anordnung und Leitung des geistlichen Orts-Schulinspectors, eine Prüfung sämmtlicher Schulkinder in dem Unterrichtslocale des Schulhauses vorgenommen.

§. 60. Der zur Prüfung der Schulkinder bestimmte Tag ist von der Kanzel bekannt zu machen; die Prüfung selbst erfolgt in Beiseyn des Schulvorstandes, sowie in Gegenwart derjenigen Aeltern oder anderer Einwohner, welche sich dazu einfinden wollen.

§. 61. Da der Zweck dieser Prüfungen Erforschung

---

79) Durch die Verordn. v. 9. Juni 1835. ist jene frühere gesetzliche Bestimmung, wonach die in den §§. 57. 62. u. 166. gedachten Classen- und Censurtabellen jedesmal in zwei Exemplaren, das eine für den Localinspector zur Aufbewahrung im Pfarrarchive, das andre für den Districtsschulinspector einzureichen gewesen sind, nicht aufgehoben worden, es sind daher auch ferner noch jene Tabellen jedesmal in duplo zu dem angegebenen Zwecke an den Localschulinspector abzugeben. Verordn. des Cult-Ministerii v. 30. Nov. 1837.

der wirklichen Leistungen des Lehrers und der Kinder und des wahren innern Zustandes der Schule überhaupt, zum Behuf etwa nöthiger Ermunterungen für den einen oder den andern Theil und vorzunehmender nöthiger Verbesserungen ist, so dürfen besondere Einübungen am Schlusse des Semesters, als Vorbereitung hierzu, durchaus nicht gestattet werden.

Auch hat in den gewöhnlichen Elementarschulen nicht der Schullehrer, sondern der Local-Schulinspector die in die Prüfung zu ziehenden Pensen aus allen Hauptgegenständen des Unterrichts auszuwählen, und kann letzterer, nach Befinden, den einen oder den andern Theil der Prüfung selbst vollziehen.

Bei jeder Prüfung ist jedem Schulkinde hinsichtlich seines Fleißes, seiner Fortschritte und seines sittlichen Verhaltens eine Censur zu ertheilen, bei deren Entwerfung der Schullehrer mit sorgfältigster Bedachtsamkeit und strenger Unpartheilichkeit zu Werke zu gehen hat.

§. 62. Die Tabelle über die Censuren[79]) ist nach dem Schema unter B. einzurichten und zwar, mit dem Classenverzeichnisse (§. 57.) verbunden, in dem Hauptbuche (§. 57.) von Halbjahr zu Halbjahr fortzusetzen, jedoch auch in einem besondern Exemplare dem Schulvorstande zuzustellen.

§. 63. Bei der Schulprüfung hat der Lehrer

1) die Schön-Schreibebücher,

2) diejenigen Hefte, welche, außer den von dem Lehrer dictirten orthographischen und sprachlichen Uebungsstücken, die von den Kindern selbst verfaßten Aufsätze enthalten, und

3) die Rechenbücher der Kinder, in gehöriger Ordnung, vorzulegen.

Die letzten schriftlichen Arbeiten der aus der Schule

entlassenen Kinder sind wenigstens bis zur nächsten Revision der Schulanstalt durch den Districts-Schulinspector von dem Schullehrer aufzubewahren.

§. 64. Nach beendigter Prüfung erfolgt eine von dem Local-Schulinspector in Gegenwart aller Kinder vorzunehmende Beurtheilung derselben nach Maaßgabe der von ihnen in dem verflossenen Halbjahre gemachten und namentlich bei der Prüfung selbst dargelegten Fortschritte, sowie des zeither bewiesenen sittlichen Verhaltens, unter Durchgehung der Censurtabellen und der Versäumnißlisten, zu möglichster Bewirkung fernern Fleißes und Wohlverhaltens, oder der in der einen oder andern Hinsicht nöthigen Besserung.

Sollte sich Veranlassung zu gegründeten Ausstellungen gegen den Lehrer, die von ihm befolgte Unterrichtsweise u. s. w. finden, so sind sie demselben von dem Local-Schulinspector nie in Gegenwart der Kinder und der Aeltern, sondern nöthigen Falls nur im Beiseyn der übrigen Mitglieder des Schulvorstandes zu machen, von dem Schullehrer aber mit Bescheidenheit aufzunehmen und bei dem weitern Unterrichte u. s. w. gehörig zu benutzen.

§. 65. Es folgt ferner auf die Schulprüfung:

1) die Veränderung des Platzes (Location) einzelner Kinder (§. 56.) nach Maaßgabe ihrer Würdigkeit, hinsichtlich der übrigen Mitschüler derselben Classe;

2) die Hauptversetzung aus einer Classe in die andere (Translocation), welche jedoch da, wo eine einmalige Aufnahme und Entlassung im Jahre Statt findet (§. 20. und 24. des Gesetzes), nur zu Ostern vorzunehmen ist;

3) die unter angemessener Feierlichkeit zu bewirkende Entlassung derjenigen Kinder, welche das Schulziel erreicht haben (§. 23. und 26. des Gesetzes). Zu dem Ende ist aber in Ansehung solcher Kinder, welche, weil sie einer

andern Confession zugethan sind, an dem Religionsunterrichte in der Schule nicht mit Theil genommen haben, und insoweit auch der Prüfung (§. 59. ff.) nicht mit zu unterwerfen gewesen sind, von deren bisherigen Religionslehrer ein auf den Grund vorher mit ihnen angestellter Prüfung auszustellendes Zeugniß über ihre auch in Hinsicht der Religionskenntnisse, nach den Ansprüchen ihrer Kirche erlangte Reife beizubringen.

Der Schullehrer hat übrigens bei diesen, den halbjährlichen Schulprüfungen folgenden, Veranstaltungen durchgängig im Einverständnisse mit dem Local-Schulinspector und, was no. 3. betrifft, unter Mitwirkung desselben zu handeln.

IV. Schulfreie Zeit betreffend..

§. 66. Als ordentliche Schulferien werden, außer den Mittwochs und Sonnabends in der Regel ausfallenden Nachmittagsstunden und den durch einzelne Festtage von selbst herbeigeführten ganz- und halbtägigen Unterbrechungen des Schulunterrichts, hiermit folgende festgesetzt:

1) die Osterferien, welche vom grünen Donnerstage bis zum Donnerstage nach dem Osterfeste dauern, so daß mit dem letztgenannten Tage die Schule wieder anfängt;

2) die Pfingstferien, welche mit dem Sonnabende vor dem Feste anfangen und mit der Mittwoche nach demselben zu Ende gehen;

3) die Weihnachtsferien, welche mit dem Tage vor dem Feste anfangen und mit dem Neujahrstage sich schließen;

4) die Aernteferien (§. 70. flgd.);

5) ein oder höchstens zwei schulfreie Tage in der ersten Fastenwoche;

6) höchstens zwei schulfreie Tage in der Woche des Kirchweihfestes;

7) ein schulfreier Tag nach jeder abgehaltenen öffentlichen Schulprüfung, als welcher dem Schullehrer zur Erleichterung wegen der für das neue Semester vorzubereitenden Tabellen u. s. w. dienen mag;

8) halb- oder vierteljährlich ein schulfreier Nachmittag, oder, nach Befinden, ganzer Tag, für diejenigen Schullehrer, welche einer für den Ort oder die Umgegend errichteten Schullehrer-Conferenz-Gesellschaft als wirkliche Mitglieder angehören, sofern nicht einer der gewöhnlichen schulfreien Nachmittage zu der einen oder der andern Zusammenkunft angesetzt werden kann.

Wo bisher mehrere Ferien gestattet gewesen, werden sie auf diese Zeit beschränkt, insoweit nicht bei katholischen Schulen die Feier kirchlicher Feste eine Ausnahme nöthig macht, worüber die betreffende kirchliche Behörde zu bestimmen hat.

§. 67. Außer den im §. 66. namhaft gemachten allgemeinen schulfreien Tagen kann größern Schulanstalten noch ein Tag zu einem auf eine anständige Weise zu begehenden Schulfeste bewilligt werden, wenn eine solche Feier sich nicht auf eine ohnedieß schulfreie Zeit verlegen läßt.

§. 68. Das Aussetzen der Schulstunden wegen einfallender Leichenbegängnisse und anderer kirchlicher Amtshandlungen, denen der Schullehrer beizuwohnen hat, ist möglichst zu vermeiden, jedenfalls aber darauf zu sehen, daß, wenn dergleichen Verrichtungen sich nicht auf eine schicklichere Zeit verlegen lassen, oder der Unterricht unterdessen nicht von einem Gehülfen oder zweiten Lehrer fortgesetzt werden kann, die der Störung unterworfenen Lectionen entweder früher als gewöhnlich angefangen, oder in spätern Tagesstunden nachgehalten, oder auch auf sonst thunliche Weise ersetzt werden.

Auch haben die Schulvorstände da, wo ein Schullehrer auch einen Kirchendienst mit verwaltet, thunlichst Einleitung dahin zu treffen, daß die an manchen Orten mit letzterm verbundenen, dem Verhältniß des Schullehrers unangemessenen und störenden Verrichtungen, wie z. B. das Bitten von Taufpathen und Hochzeitgästen, die Besorgung des Lautens rc., anderen geeigneten Personen übertragen werden.

§. 69. Jahrmarktsferien sind an den Orten, wo Jahrmärkte gehalten werden, möglichst abzukürzen; ob und in welcher Maaße dergleichen den Kindern aus umliegenden Ortschaften, insoweit sie nicht selbst zur Schulgemeinde des Jahrmarktsortes gehören, eingeräumt werden mögen, bleibt der Bestimmung der Schulvorstände überlassen.

§. 70. Zur Aerntezeit mag zwar denjenigen Kindern, welche das 10te Jahr ihres Alters erfüllt haben, und ihren Aeltern oder Dienstherrschaften bei dem Aerntegeschäfte nützliche Dienste leisten können, auf letzterer Verlangen, eine vierwöchige Befreiung vom regelmäßigen Schulbesuche vergönnt werden; es haben aber solche Kinder wöchentlich einige Stunden lang die Schule und wenigstens die, zu diesem Behufe zu einer passenden Tageszeit anzusetzenden, Religionsstunden, und, wenn durch eintretende üble Witterung die Aerntezeit unterbrochen wird, auch die übrigen Lectionen zu besuchen.

§. 71. Auch dem Schullehrer mag es, wenn er hierum, unter Anführung berücksichtigungswerther Gründe, nachsucht, statt sogenannter Hundstagsferien, vom Schulvorstande gestattet werden, in den geschäftsvollsten Tagen der Aerntezeit sein Lehrgeschäft eine Woche lang ganz auszusetzen, ohne letzteres durch einen Stellvertreter versehen lassen zu müssen, und ohne wegen der versäumten Tage

irgend einer Verkürzung seiner Einnahme unterworfen zu seyn.

Solche schulfreie Tage sollen zugleich zum Ausweißen der Schulstube (§. 20.) und zu sonstigen Reparaturen im Schullokal, sofern dieselben bis zu einem solchen Zeitpunkte sich verschieben lassen, benutzt werden.

§. 72. Der Eintritt der Aernteferien, bei welchen die Verschiedenheit der Gegenden zu berücksichtigen ist, wird von dem Schulvorstande bestimmt und sodann von der Kanzel verkündigt.

Dasselbe geschieht auch wegen des Schlußtermins dieser Ferienzeit oder des Wiederanfangs der vollständigen Schullectionen.

An die hierdurch bestimmte Zeit und Dauer der Aernteferien haben die Kinder und deren Aeltern, Vormünder und Dienstherrschaften sich genau und unweigerlich zu halten.

§. 73. Dem Ermessen des Schulvorstandes bleibt es überlassen, ob die wegen der Aernteferien frei zu gebenden vier Wochen (§. 70.) getheilt und ein Theil derselben z. B. in die Zeit der Kartoffelärnte verlegt, ingleichen ob unter dringenden Umständen, namentlich wegen ungünstiger, die Vollendung der Aernte verzögernder Witterung, noch einige Tage hinzugefügt werden sollen.

An diesen zugesetzten Tagen muß jedoch jedes Schulkind, welches das zehnte Jahr seines Alters zurückgelegt hat, ohne alle Ausnahme täglich wenigstens die Hälfte der sonst gewöhnlichen Schulstunden besuchen, und mit den kleinern Kindern ist der Unterricht in gewöhnlicher Ordnung fortzusetzen.

Wegen etwanigen Mißbrauchs dieser nur für wirkliche Nothfälle gestatteten Abweichungen ist der gesammte Schul-

vorstand und besonders der Local-Schulinspector verantwortlich.

§. 74. Jede in den vorstehenden Paragraphen nicht gestattete Aussetzung oder Verabsäumung des Schulunterrichts ist, sofern sie der Lehrer verschuldet, an diesem streng zu ahnden, in Betreff der Aeltern rc. schulpflichtiger Kinder aber, welchen sie zur Last fällt, nach den allgemeinen Bestimmungen über Schulversäumnisse (§. 64. ff. des Gesetzes) zu beurtheilen.

V. Die Disciplinarverfassung betreffend.

§. 75. Um die Schulkinder zu einem gehorsamen, aufmerksamen, fleißigen, reinlichen, wohlanständigen, verträglichen und gegen heilige Gegenstände ehrerbietigen Betragen zu gewöhnen und die darauf berechnete Schulordnung sicher zu stellen, sind besondere Bestimmungen (Gesetze für Schulkinder) nöthig.

Diese Schulgesetze sind unter Zustimmung des Local-Schulinspectors schriftlich, jedoch mit möglichster Einfachheit und Bestimmtheit, abzufassen, auch den Schülern gehörig zu erläutern, und auf einem hinlänglich großen Bogen (Schulgesetztafel) an einer angemessenen Stelle des Schulzimmers aufzuhängen, oder doch für schnellen Gebrauch in Bereitschaft zu halten.

§. 76. Um den Schulgesetzen Achtung zu verschaffen, was durch wiederholte Belehrungen über den Werth der Gesetze in Hinweisung auf dieselben, ferner durch Auszeichnung guter Schüler und Schülerinnen durch Belobung, durch kleine Prämien und durch Ehrenämter und Ehrenplätze, endlich und vorzüglich durch das eigene gute Beispiel des Lehrers, meistens und am sichersten zu erwirken ist, sind auch Strafen zulässig. Diese müssen jedoch nicht nur mit Berücksichtigung der Gemüthseigenschaften

des Kindes angewendet und mit Ruhe und Besonnenheit vollzogen werden, sondern sich auch nach der Beschaffenheit des Vergehens und nach dem Grade der dabei Statt findenden Verschuldung richten.

§. 77. Zu den zulässigen Strafmitteln gehören:
geschärfte Erinnerungen und Verweise;
feierliche Rüge;
öffentliche Vorhaltung im Beiseyn des Local-Schulinspectors oder bei Schulprüfungen;
Anschreiben an eine besondere Tafel;
Stehen- oder Heraustretenlassen in oder außer der Bankreihe;
Hinstellen an die Wand oder an die Thüre im Schulzimmer;
Zurücksetzen in der Classe oder auf eine besondere Bank für eine gewisse Zeit;
Zurückbehalten und Nacharbeitenlassen in der Schule;
schriftliche Anzeigen an die Aeltern;
im äußersten Falle und nur nach fruchtlos gebliebener Anwendung der vorgenannten Mittel, Zufügung körperlichen Schmerzgefühls in angemessener und schicklicher Weise. [80])

---

80) Nach Artikel 66. des Criminalgesetzbuchs und der Verordnung vom 11. Juli 1839., G. u. Vbl. v. 1839. S. 180., findet eine Criminalstrafe gegen Verbrecher unter 12 Jahren nicht statt; die angezogene Verordnung bestimmt aber, indem sie eine Züchtigung und Maasregeln wegen Unterbringung des jugendlichen Verbrechers vorschreibt, die dießfalls competenten Behörden und stellt die Anordnung und Vollstreckung der Züchtigung dem Richter, (d. h. dem competenten Criminalrichter) die Vornahme der letztgedachten Schritte der Polizeibehörde anheim. Wenn es sich demnach um Vollstreckung der Strafe gegen Schulkinder wegen gemeiner Vergehen handelt, so hat das zuständige Criminalgericht wegen der Züchtigung eines solchen Kindes vorerst richterliche Entschließung zu fassen und diese entweder selbst zu vollstrecken oder wegen deren Vollstreckung die competente Behörde anzugehen, (welches letztere nicht unzulässig ist), dieser auch das außerdem etwa einzuleitende Verfahren

§. 78. Die Lehrer haben sich der ungebührlichen Ueberschreitung ihres Strafbefugnisses zu enthalten.

Dagegen ist aber auch dem, sein Disciplinaramt innerhalb der gebührlichen Grenzen verwaltenden, Lehrer sowohl gegen ganz unverbesserliche und durch das Beispiel frecher Widersetzlichkeit oder sonstiger grober Unsittlichkeit nachtheilig auf die Anstalt wirkende Kinder, als gegen ungebührlicher Weise in die Schulzucht sich einmischende, den Lehrer unbescheiden, und wohl gar in der Schule selbst und vor den Kindern, zur Rede setzende Aeltern ꝛc. von der Obrigkeit, da nöthig, unter Vermittelung des Local-Schulinspectors, kräftige Unterstützung und Hülfe zu gewähren.

§. 79. Auf das Verhalten der Kinder außer der Schule erstreckt sich die Wirksamkeit der Schulzucht so weit, als es von dem Lehrer beobachtet werden kann, namentlich auf den häuslichen Fleiß und auf die für denselben bestimmten Aufgaben, auf das Betragen der Schuljugend auf den Schulwegen, auf öffentlichen Plätzen, in der Kirche, bei Leichenbegleitungen, Hochzeiten und andern Feierlichkeiten und Festlichkeiten.

Insbesondere sollen auch Schulkinder an öffentlichen Tanzorten nicht zugelassen werden, weshalb die Obrigkeiten sowohl als die Gensdarmen vorhin von der Behörde mit Anweisung versehen worden sind.

Den Geistlichen ist dabei die Sorge, möglichst dahin zu wirken, daß Aeltern ꝛc. ihre schulpflichtigen Kinder von dem in mehrerer Beziehung sehr nachtheiligen Besuche öf-

---

wegen Unterbringung eines solchen Kindes anheimzugeben. Uebrigens kann der Schullehrer des Kindes wider seinen Willen zur Strafvollstreckung nicht angehalten werden, so lange es sich nicht um ein Schul- sondern um ein gemeines Vergehen handelt und in Bezug auf letztere dem Schullehrer die Function eines Strafvollziehers gesetzlich nicht zur Pflicht gemacht worden ist. In dieser Maaße hat die Kreisdirection zu Zwickau unterm 17. Febr. 1840. verordnet.

fentlicher Tanzvergnügungen zurückhalten, zur Pflicht gemacht worden, was ihnen hiermit anderweit aufgegeben wird, und die übrigen Mitglieder des Schulvorstandes haben dieselben hierin thunlichst zu unterstützen.[81])

VI. Die Entlassung aus der Schule und die Confirmation evangelischer Kinder betreffend.

(Zu §. 24—27. des Gesetzes.)

§. 80. Das Wegbleiben der Katechumenen aus der Schule vor feierlicher Entlassung (§. 65.) darf künftig nirgends geduldet werden.

Es müssen vielmehr alle Kinder dem Schulunterrichte bis zu der in evangelischen Schulen um die Confirmationszeit Statt findenden Prüfung, und letzterer selbst noch (vergl. Gesetz §. 26. u. §. 59. ff. dieser Verordnung) beiwohnen.

§. 81. Die im Orte oder überhaupt innerhalb des Schulbezirks als Dienstboten vermietheten (§. 62. ff. des Gesetzes), oder aus andern dringlichen und hinlänglich bescheinigten Ursachen im älterlichen Hause nicht lebenden Katechumenen, ingleichen diejenigen, welche früher einer fremden Parochie angehörten, oder aus einer solchen, mit der wegen zeither benutzten Schulunterrichts erforderlichen Bescheinigung versehen (§. 138.), seit Kurzem herbeigekommen sind, endlich diejenigen, welche bis kurze Zeit vor ihrer Anmeldung zum Vorbereitungsunterrichte an aus-

81) Schon durch eine Verordnung des Kirchenraths vom 8. Januar 1821. an die Consistorien ist den Schulkindern auf dem Lande das Besuchen öffentlicher Tanzvergnügungen gänzlich untersagt worden und die Gendarmen sind seitdem angewiesen, Kinder, wenn sie auf den Tanzplätzen betroffen werden, davon wegzuweisen, sowohl, im Falle dabei bezeigter Widersetzlichkeit Seiten der Aeltern, diese bei der betreffenden Obrigkeit zur Bestrafung anzuzeigen. Diese Verfügung ist durch ein Rescript des Kirchenraths vom 23. Nov. 1827. nochmals eingeschärft worden.

wärtigen Orten in Diensten gestanden, oder aus einer andern Ursache sich aufgehalten haben, und welche ebenfalls über ihren zeitherigen Schulbesuch und dessen Erfolg durch eine Pastoralbescheinigung sich auszuweisen gehalten sind (§. 82.), — alle diese Kinder haben, wenn sie auch das 14te Lebensjahr schon überschritten haben sollten, gleich den übrigen Katechumenen, neben dem Vorbereitungsunterrichte, die öffentliche Schule in den für ihre Classe festgesetzten Stunden bis zur Confirmation unausgesetzt zu besuchen. Auch sind sie nur unter den §§. 19. 23. und 25. des Gesetzes namhaft gemachten Bedingungen als confirmationsfähig zu betrachten.

§. 82. Einer fremden Parochie angehörende Kinder unter andern als den so eben (§. 81.) angegebenen Umständen und Bedingungen unter die Katechumenen aufzunehmen und zu confirmiren, wird jedem Geistlichen bei Strafe der Suspension untersagt. Auch soll, bei gleicher Ahndung, kein Geistlicher ein Kind, das nicht bei ihm selbst, oder dem neben ihm an derselben Parochialkirche angestellten Geistlichen den geordneten Vorbereitungsunterricht (§. 83.) nach gesetzlicher Weise genossen hat, zur Confirmation oder zum erstmaligen Genuß des heiligen Abendmahls zulassen, wofern nicht derjenige Geistliche einer andern inländischen Parochie, der ein solches Kind vorbereitet hat, in einem Zeugnisse die Reife desselben ausdrücklich bescheinigt und darin zugleich seine Einwilligung, daß die Confirmation des Kindes durch einen andern Parochialgeistlichen geschehen möge, erklärt *).

§. 83. Der den Katechumenen von den Parochialgeistlichen zu ertheilende besondere Vorbereitungsunterricht ist spätestens gleich nach dem neuen Jahre anzu-

*) Anmerk. 19.

fangen und an zwei oder drei dazu wöchentlich anzuberaumenden Tagen, wo möglich, zu einer solchen Tageszeit, welche mit den öffentlichen Schulstunden, an denen diese Kinder immittelst ebenfalls noch Theil zu nehmen haben (§. 8.), nicht zusammentrifft, bis zum Eintritte der Confirmation fortzusetzen. [82])

Diejenigen Kinder, welche zu Michaelis zur Confirmation kommen, mögen mit den vor Ostern vorzubereitenden Kindern zusammengenommen werden, und haben sich dieselben dann nur noch in den letzten zwei Monaten vor der erstmaligen Abendmahlsfeier, ein bis zweimal wöchentlich, zur nöthigen Wiederholung und Vervollständigung der zu jener Zeit empfangenen Belehrungen bei dem Geistlichen einzufinden. [82])

§. 84. Wenn ein Geistlicher, der zugleich Gottesdienst in einer Filial- oder Schwesterkirche zu besorgen hat, statt der bisher in seiner Parochie gebräuchlich gewesenen einmaligen jährlichen Confirmation diese Handlung in der Folge zweimal (zu Ostern und zu Michaelis) zu verrichten hat, so mag auf den Wunsch des Geistlichen von der Kirchen-Inspection Einleitung zu einer Vereinigung mit den betheiligten Gemeinden dahin getroffen werden, daß die Confirmation sämmtlicher, an jedem Termine vorhandener Katechumenen der Kirchfahrt wechselsweise in der einen und in der andern Kirche Statt finde.

---

82) Die Auswahl der Tageszeit ist den Geistlichen lediglich überlassen, obwohl den Kreisdirectionen, in Fällen, welche zu ihrer Cognition gelangen, eine andre Anordnung zu treffen freisteht. Conferenzprot. vom 30. Nov. 1836. in Verbindung mit der Verordnung des Cult-Ministerii v. 15. Dec. 1836.

Wenn der Unterricht im Januar nicht füglich besucht werden kann, so ist in den beiden folgenden Monaten vor Ostern die Zahl der wöchentlichen Stunden eher etwas zu erhöhen.

Die Zeit der Confirmation ist nicht auf Pfingsten zu verlegen. ib.

§. 85. Das Gesuch um Erlassung eines halben Jahres an der gewöhnlichen Schulzeit ist von den betreffenden Aeltern ꝛc. zeitig und spätestens vor dem Beginn des Vorbereitungsunterrichts der Confirmanden, unter Anführung der dafür sprechenden Gründe, an den Schulvorstand zu bringen, welcher letztere, sofern der Local-Schulinspector sich damit einverstanden erklärt, die Genehmigung zu ertheilen hat. [83])

§. 86. Da durch die im Gesetze, insbesondere §§. 24. und 25., enthaltenen Bestimmungen auf die Verhältnisse unbemittelter Aeltern die nöthige Rücksicht thunlichst genommen worden ist, und daher im Allgemeinen Gesuche um noch frühere Entlassung eines Kindes aus der Schule unzulässig erscheinen, so sind von den Districts-Schulinspectoren in der Regel alle dergleichen Gesuche, welche bloß auf die dadurch beabsichtigte Erleichterung der Aeltern in ihren Erwerbs- und sonstigen Verhältnissen gegründet werden, sofort zurückzuweisen.

Dagegen mag in den, auf besondern dringenden Gründen, vorzüglich rücksichtlich der eigenen Verhältnisse des Kindes, z. B. vorhandener günstigen Gelegenheit für dessen Unterbringung zur Erlernung einer Profession oder in einem Dienste, beruhenden und von dem jedesmal hierüber zu hörenden Schulvorstande bevorworteten Fällen ferner ein solches Entlassungsgesuch der vorgesetzten höhern Behörde zur Beschlußnahme angezeigt werden. Alle früher

83) Hierzu vergl. die Verordn. v. 15. Dec. 1836. — „In den Fällen, wo nach §. 86. von der Kreisdirection mehr als ein halbes Jahr erlassen wird, ist kostenfrei, und wenn die Gründe des Gesuchs unerheblich gefunden worden, dasselbe mithin zurückgewiesen wird, auf Stempelpapier mit Kostenansatz zu expediren. In zweifelhaften Fällen ist jedoch auch völlig kostenfrei auszufertigen. Conferenzprot. vom 30. Nov. 1836., in Verbindung mit der Zufertigungs-Verordn. des Cult-Ministerii vom 15. Dec. 1836. — S. auch die Anmerk. 21.

in Betreff dieses Gegenstandes ergangene Verordnungen kommen künftig weiter nicht in Anwendung.[83])

§. 87. Nicht nur von dem Schullehrer sind in Betreff der confirmirten und aus der Schule entlassenen Kinder die nöthigen Umstände, und zwar in den dazu bestimmten Rubriken des allgemeinen Verzeichnisses der Schulkinder (Schema A.), anzumerken, sondern es hat auch der Parochialgeistliche des Orts, wo die Confirmation geschieht, diese Kinder in ein zu diesem Behufe zu haltendes und von Jahr zu Jahr fortzuführendes Verzeichniß (Confirmandenbuch) mit Angabe des Alters eines jeden Kindes und der auf den Vorbereitungsunterricht jedesmal verwendeten Zeit, nebst kurzen, die Kenntnisse und das sittliche Verhalten betreffenden und sonst etwa besonders gemachten Bemerkungen einzutragen.

§. 88. Die Schul-Entlassungsscheine, welche den betreffenden Kindern bei deren feierlichen[84]) Entlassung aus der Schule (§. 65. no. 3.) zu übergeben sind, müssen, außer Vor- und Zunamen und Zeit und Ort der Geburt, die Dauer der Schulzeit (nach Jahren und Monaten), und den Tag der Schulentlassung, zugleich aber auch den Grad der erlangten Befähigung (durch die dreifache Abstufung — „vorzüglich" — „gut" — „hinreichend" —) ausdrücken und von dem Parochialgeistlichen, der die Schulaufsicht führt, unterzeichnet seyn.

Bei Kindern evangelischer Confession ist der Schul-Entlassungsschein mit dem Confirmationsscheine[85]) zu verbinden, indem der Local-Schulinspector, wenn er die

---

84) in dem Gesetz- und Verordnungsblatte von 1835. S. 320. steht „freiwilligen", wofür jedoch nach der Berichtigung S. 450. „feierlichen" zu lesen ist.

85) s. Anmerk. 22 b.

Confirmation nicht selbst vorgenommen hat, sich hierüber leicht Gewißheit verschaffen kann.

Die nähere Einrichtung zeigt das unter C. beigefügte Formular.

Der Bedarf an (gedruckten oder lithographirten) Formularen zu dergleichen Schul-Entlassungs- und Confirmationsscheinen mag von Zeit zu Zeit von den Parochialgeistlichen erkauft und der Geldbetrag dafür aus dem Kirchenvermögen, sofern dieses die Ausgabe tragen kann, entnommen werden.

VII. Die Fortsetzung des Schulunterrichts durch Sonntagsschulen betreffend.

§. 89. Sowie die Kirche durch katechetische Lehr- und Erbauungsstunden, in welcher Hinsicht es bei den bisherigen gesetzlichen Anordnungen und hergebrachten Einrichtungen zur Zeit bewendet, für die religiöse Fortbildung der dem Schulunterrichte entwachsenen Jugend zu sorgen hat; so kann in Betreff der übrigen Bildungsgegenstände die Schule durch Unterrichtsertheilung an Sonn- und Festtagen für ebendieselbe wohlthätig fortwirken.

§. 90. Die Aufgabe und das Ziel der Sonn- und Feiertagsschule ist:

theils Wiederholung, Befestigung und tiefere Einprägung des früher in der Kinderschule Erlernten;

theils Erweiterung der durch den Schulunterricht gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten, wie z. B. im verständigen und ausdrucksvollen Lesen, im Rechnen und in gemeinnützlichen schriftlichen Aufsätzen u. s. w.;

theils aber auch Mittheilung gewisser, selbst in den untern Ständen anwendbarer, Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten, welche in der Kinderschule wenig oder gar nicht berücksichtigt werden konnten, z. B. in den Elemen-

ten des Zeichnens und Messens u. s. w., besonders auch Belehrungen über vaterländische Gesetzgebung und Verfassung, über den Werth und Nutzen neuer Erfindungen und Einrichtungen u. s. w.

§. 91. Der Erfahrung zufolge gedeihen dergleichen Anstalten besser, wenn sie aus dem freien Willen von Privatpersonen hervorgegangen sind, als wenn sie von öffentlichen Behörden in das Leben gerufen und mit dafür besoldeten Personal besorgt werden. Es können sich daher diese Behörden in der Regel darauf beschränken, den menschenfreundlichen Sinn für Errichtung einer Sonntagsschule anzuregen, und sodann, oder wo er sich von selbst zeigt, die dem Vorhaben etwa entgegentretenden Hindernisse schnell und kräftig zu beseitigen, auch die Unternehmer zur Ausführung zu ermuntern, sowohl dabei rathend und unterstützend mitzuwirken, auf die bereits bestehenden dergleichen Anstalten aber fortwährend aufmerksam zu seyn, und wo sich eine Einwirkung für deren Erhaltung und Vervollkommnung nöthig zu machen scheinet, solche eintreten zu lassen.

Jedoch ist in größeren Städten, wo ein zahlreiches Lehrerpersonal und andere Umstände, wie eine Mehrzahl von Candidaten des Predigt- oder Schulamts, welche diese Gelegenheit, zugleich, neben ihrer eigenen Fortbildung in Ertheilung des Unterrichts, sich auch um das öffentliche Wohl verdient zu machen, möglichst benutzen werden, erwünschte Erleichterungs- und Hülfsmittel darbieten, mithin sich die fragliche Einrichtung mit geringeren Schwierigkeiten zur Ausführung bringen läßt, hierauf ernstlich Bedacht zu nehmen.

Zeigt sich an andern Orten das Bedürfniß, und ist gleichwohl ein ausreichendes freiwilliges Erbieten, den Unterricht in derselben zu besorgen, nicht geschehen, so hat der

Districts-Schulinspector es sich möglichst angelegen seyn zu lassen, dafür geeignete Veranstaltung zu treffen.

§. 92. Die Einrichtung einer Sonntagsschule bleibt da, wo sie durch freiwillige Veranstaltung erfolgt, sofern sie nur den §. 90. bezeichneten Zwecken der Sonntagsschule entspricht, den Unternehmern zwar überlassen, sie haben jedoch den hierzu entworfenen Plan, in welchem folgende Grundsätze:

a) daß die Sonntagsschule, in der Regel nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste, wenigstens zwei Stunden lang, in dem gewöhnlichen Unterrichtslocale des Schulhauses oder einem andern schicklichen Local zu halten ist, indessen in vollständigeren Anstalten auch eine frühere Tageszeit, wenn diese nur nicht mit dem öffentlichen Gottesdienste oder den kirchlichen Katechisationen zusammentrifft, dazu angesetzt werden kann, und daß

b) zwar junge unverheirathete Leute beiderlei Geschlechts bis zu dem Alter von 18 bis 20, ja, nach Befinden, noch mehreren Jahren, von der Sonntagsschule Gebrauch machen können, sie hauptsächlich aber für bildungsbedürftige junge Mannspersonen bestimmt bleibt, und wenn auch Jungfrauen Antheil nehmen, sie von den jungen Leuten männlichen Geschlechts geschieden seyn und abwechselnd sich einfinden müssen,

in Obacht zu nehmen sind, der Schulinspection zur Genehmigung vorzulegen.

Auch kommt

§. 93. die Aufsicht auf die Sonn- und Feiertagsschulen den Local-Schulbehörden, insbesondere den Local-Schulinspectoren, zu, und es haben letztere nicht nur wegen des darin zu ertheilenden Unterrichts sich mit den Unternehmern und den Lehrern gehörig zu verständigen, sondern auch, soweit es ihre sonn- und festtägigen Geschäfte

gestatten, den Lehrstunden beizuwohnen und in der einen oder andern Hinsicht dabei werkthätig einzugreifen, Störungen aber möglichst zu vermeiden.

§. 94. Der nöthige Aufwand für Schreibe- und andere unentbehrliche Unterrichtsmaterialien, ingleichen für Heitzung des Schulzimmers im Winter ist, wenn er nicht durch freiwillige Beiträge gedeckt werden kann, lediglich von denen, welche die Sonntagsschule besuchen, zu bestreiten; indessen wird das Ministerium des Cultus und des öffentlichen Unterrichts da, wo diese Aufbringung Schwierigkeiten hat, durch angemessene Geldunterstützungen für dergleichen und ähnliche Bedürfnisse die Begründung der Sonntagsschulen zu befördern bereit, auch deren Erhaltung, in dieser und anderer Beziehung, zu sichern beflissen seyn.

Zum III. Abschnitte.

Von den Verbindlichkeiten der Schulgemeinden in Betreff der Unterhaltung der Schulanstalten.

Zu A.

Von dieser Verbindlichkeit überhaupt.

(Zu §. 29. ff. des Gesetzes.)

§. 95. (zu §. 29.) In Betreff der Sätze des von denjenigen, welche die Schule benutzen, zu entrichtenden Schulgeldes wird, insoweit nicht Local-Schulordnungen hierüber besondere Bestimmungen enthalten, auf dasjenige, was hierunter bisher bei der fraglichen Schule üblich gewesen ist, thunlichst zu sehen, überhaupt aber davon auszugehen seyn, daß das Schulgeld keineswegs das gesammte Erforderniß für die Schule decken*), sondern nur einen mäßigen, mit dem Vermögen der Contribuenten in Verhältniß zu bringenden, Beitrag hierzu gewähren solle. Auch ist

*) Verordn. v. 18. Dec. 1837.

darauf zu achten, daß hierbei ferner die Lage unbemittelter Aeltern, welche mehrere schulpflichtige Kinder haben, berücksichtigt werde.

Die im Gesetz enthaltene Vorschrift, daß das Kataster über die Schulgelderbeiträge von Zeit zu Zeit revidirt werden solle, ist an die Localbehörde gerichtet und wird nach dem Austritt bisheriger und Eintritt neuer Schüler zu Ostern und Michaelis jeden Jahres sich nöthig machen; indessen steht der vorgesetzten höheren Behörde eine solche Revision sowohl überhaupt, vermöge der ihr zustehenden allgemeinen Aufsicht, als auf besonderen Anlaß durch Beschwerden jederzeit frei.

Die Einziehung der Schulgelder darf nie einem Lehrer übertragen werden.

§. 96. (ferner zu §. 29.) Tritt die Nothwendigkeit, Geldanlagen zu Deckung der Schulbedürfnisse zu machen, ein, so hat in Städten der Schulvorstand dem Stadtrathe hiervon Anzeige zu machen, und letzterer in den Städten, welche die allgemeine Städteordnung angenommen haben, nach Maaßgabe derselben und des etwa zu solcher errichteten örtlichen Statuts, das Weitere wegen Aufbringung des Bedürfnisses zu besorgen.

In kleinen Städten, welche von der allgemeinen Städteordnung ausgenommen worden sind, und in Dörfern hat der Schulvorstand sich deshalb an die Schulinspection mit dem Ersuchen um die weiteren Einleitungen zu wenden.

Die Schulinspection hat hierbei in Betreff der Vertheilung und Aufbringung solcher Gemeindeanlagen zunächst die in der Schulgemeinde schon bestehende örtliche Verfassung zum Anhalten zu nehmen, und da, wo diese nicht vorhanden ist, sich möglichst zu bemühen, eine Vereinigung hierüber zu treffen. Findet eine definitive Uebereinkunft Schwierigkeiten, so hat sich die Schulinspection

angelegen seyn zu lassen, wenigstens eine einstweilige, vorbehältlich einer Ausgleichung nach der Publication eines Gesetzes über die Aufbringung der Parochiallasten, wenn sich nach solchen Prägravationen für den einen oder den andern Theil ergeben sollten, zu vermitteln.

Kann eine gütliche Uebereinkunft unter den Betheiligten nicht erwirkt werden, so ist wegen Fortstellung und Entscheidung der diesfallsigen Irrung den Bestimmungen der Gesetze über Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden und über das Verfahren in Administrativjustizsachen bezüglich vom 28sten und 30sten Januar dieses Jahres nachzugehen (vergl. §. 111.).[86])

Auch die Kreisdirectionen haben, wenn diesfallsige Streitigkeiten an sie zur Entscheidung gelangen, nach Befinden noch einen Versuch zu deren gütlicher Beilegung zu machen.

§. 97. (zu §. 31.) Ist eine Holzung (Commun-, Kirchen- oder Schulholz) vorhanden, aus welcher das Bedürfniß bisher entnommen worden oder, ohne gegründeten Widerspruch Anderer besorgen zu müssen, entnommen werden kann, so bewendet es dabei; außerdem ist das nöthige Brennmaterial aus der Schulcasse (§. 35. No. 4. des Gesetzes) anzuschaffen. Im ersteren Falle verbleibt es auch bei dem, was wegen der Anfuhre und Vorrichtung des Holzes an einem Orte etwa bisher üblich gewesen ist. Da übrigens diese Verbindlichkeit der Schulgemeinde verschiedentlich zu Irrungen theils mit dem Schullehrer wegen des auf die Schulstube zu rechnenden Bedarfs, theils unter den Mitgliedern der Schulgemeinde wegen der Anfuhre, des Abladens, Spaltens und Legens des Holzes, wie z. B. zwischen den Anspännern, Gärtnern und Häuslern, Anlaß gegeben hat, so ist zu Verhütung und Beseitigung

86) Parochialgesetz v. 8. März 1838.

diesfallsiger Streitigkeiten die am Schlusse des §. 31. des Gesetzes ersichtliche Bestimmung getroffen worden, bei welcher auch die Schullehrer Beruhigung fassen werden, weil, wenn das Erbieten der Gemeinde nicht angemessen wäre, solches auch die höhere Behörde nicht billigen würde.

§. 98. (zu §. 32. no. 1.) Es wird hierbei vorausgesetzt, daß

a) das Vermögen einer Kirche so beschaffen sey, daß von dessen Nutzungen die eigentlichen kirchlichen Bedürfnisse nachhaltig bestritten werden können, und

b) da, wo die Schulgemeinde von der Kirchengemeinde verschieden ist, die Einwilligung der Betheiligten erfolgt sey.

Uebrigens ist aber die Zulässigkeit eines solchen Zuschusses und dessen Betrag, wo nicht schon zeither diesfalls Bestimmung erfolgt war, jedesmal, nach vorherigem Gehör des Patrons bei Kirchen, an denen das Patronatrecht Patrimonial-Obrigkeiten und Privaten zusteht, die Entscheidung der vorgesetzten höheren Behörde einzuholen.

Unter den „anderen Fonds" sind z. B. die Bezüge zu verstehen, welche bisweilen aus dem Kämmereivermögen dem Schulwesen zugewiesen sind.

§. 99. (zu §. 33. des Gesetzes.) Obwohl Schulcollecten am zweckmäßigsten zu Befriedigung der im Gesetze §. 35. unter no. 3. bezeichneten Bedürfnisse veranstaltet werden, so bleibt doch die Wahl des bei jeder einzelnen Collecte in das Auge zu fassenden, zum Besten der Schule gereichenden, besondern Zwecks dem Schulvorstande ganz überlassen, nur ist er vorher genau zu bestimmen und der Schulgemeinde bekannt zu machen.

Uebrigens können diese Collecten da, wo sie zeither in den Häusern eingesammelt worden, auch fernerhin als Hauscollecten beibehalten werden.

§. 100. (zu §. 34.) In dem Gesetze ist es ganz der Schulgemeinde überlassen, ob sie da, wo Abgaben bei Käufen und andern Besitzveränderungen bisher üblich gewesen sind, solche ferner bestehen lassen wolle oder nicht, wie denn überhaupt den Gemeinden in Aufbringung der für das Schulwesen erforderlichen Mittel möglichste Freiheit zu lassen, und nur darauf durchaus zu sehen ist, daß Collisionen mit andern öffentlichen Abgaben vermieden werden.[87])

§. 101. (zu §. 35. no. 5. des Gesetzes.) Da die nach den Vorschriften dieser Verordnung, z. B. §. 54. 57. 62., von den Schullehrern zu führenden Tabellen, Manuale rc. und sonst denselben obliegenden amtlichen Ausfertigungen und Eingaben einen fortlaufenden offiziellen Aufwand an Schreibematerialien erfordern, so ist dieser, als ganz besonders in dem bei Verwaltung der Schulangelegenheiten entstehenden Geschäftsaufwande mit inbegriffen, bei jeder Schulanstalt aus der Schulcasse zu bestreiten.

§. 102. Die Schulcasse ist unter besonderer Aufsicht der Mitglieder des Schulvorstandes zu verwalten.[88])

Die nähern Bestimmungen hierüber, insbesondere über die mit der eigentlichen Cassenverwaltung, wo nicht von einem dazu geeigneten Mitgliede der Schulgemeinde ein annehmliches Erbieten zu deren Uebernahme geschehen ist, zu beauftragende Person, über die Verwahrung der eingehenden und nicht sogleich zu verwendenden Gelder, ferner über die Belegung der Ausgaben, auch ob und inwieweit dem Rechnungsführer die Bestreitung plötzlich vorkommender Ausgaben gestattet werden möge rc., bleiben den von der Schulinspection unter der Aufsicht der vorgesetzten hö-

87) s. noch die Anmerk. 35.

88) Verwaltet ein Mitglied des Schulvorstandes die Schulcasse, so hat es auch die geordnete Remuneration dafür in Anspruch zu nehmen. Verordn. des Cult-Ministerii v. 19. Nov. 1835.

hern Behörde zu treffenden Einrichtungen, bei denen in Städten, wo die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, die in deren XXIsten Abtheilung hierüber enthaltenen Vorschriften in Obacht zu nehmen sind, vorbehalten.

§. 103. Mit dem letzten Dezember jeden Jahres ist die Schulcassenrechnung [89]) abzuschließen und von dem Rechnungsführer hierauf in den ersten vier Wochen des neuangetretenen Jahres nebst allen dazu gehörigen Belegen an ein jedesmal besonders hierzu von dem Schulvorstande zu erwählendes Mitglied des Schulvorstandes (§. 102.) abzugeben, welches darüber dem letztern in einer Versammlung sämmtlicher Mitglieder innerhalb der nächstfolgenden vier Wochen Vortrag zu erstatten hat. [90])

Mit den etwa gemachten Erinnerungen wird nun die Rechnung sofort bei der vorgesetzten Schulinspection eingereicht, welche dieselbe fernerweit zu prüfen und deren Justification mit möglichster Beschleunigung zu bewirken hat.

§. 104. Von jeder Schulinspection ist künftig eine Tabelle über das Vermögen der Schulcasse nach dem beigefügten Muster unter D. alle 3 Jahre bei der vorgesetzten höhern Schulbehörde einzureichen. [91])

---

89) Ein bestimmtes Formular zu den Schulcassenrechnungen ist nicht allgemein vorgeschrieben. Die Kreisdirection zu Zwickau läßt, Inhalts einer Verordn. v. 29. Jan. 1840., neuerdings das in der Wochenblattsexpedition zu Rochlitz erschienene gedruckte Schema zu Grunde legen.

90) Das Cultus-Ministerium hat nicht für angemessen befunden, daß bei der Abnahme der im El.V.Sch.Gesetze §. 32. und der Verordn. v. 9. Juni 1835. §. 103. vorgeschriebenen Schulcassenrechnungen, nach Analogie des wegen der Kirchrechnungen unterm 26. März 1810. ergangenen Generale, mit Liquidation von Kosten zu expediren sei, wogegen die weltlichen Coinspectionen die baaren Verläge ansetzen, und sich aus der Schulcasse restituiren lassen können. Verordn. des Cult-Ministerii v. 19. Nov. 1838. Das letztre verfügen auch zwei andre Verordnungen des Cult-Ministerii v. 17. Oct. 1838. u. 16. Apr. 1839.

91) Diese Tabellen sind zum ersten Male am Schlusse des Jahres 1838. einzureichen gewesen, wie auch in der der Verordnung sub D. bei-

§. 105. Da, wo zur Bestreitung der den Schulunterricht betreffenden Bedürfnisse, wie sie im Gesetze §. 35. unter no. 3. lit. a. bis c. namhaft gemacht sind, bereits besondere Cassen (Schulbedürfnißcassen) und diesen ausdrücklich gewidmete Fonds oder Zuflüsse vorhanden sind, werden letztere zwar, zur Vereinfachung des Rechnungswesens, mit der Orts- oder Bezirksschulcasse zugleich verwaltet, bleiben aber auch fernerhin dem angegebenen Zwecke wie überhaupt, so insbesondere in dem Falle, wenn dergleichen (von Stiftungen ꝛc. herrührende) Fonds nur für die Jugend eines gewissen einzelnen, zum Schulbezirke gehörenden, Ortes bestimmt sind, ausdrücklich gewidmet.

§. 106. (zu §. 36.) Da unter einer Saumseeligkeit der Aeltern ꝛc. in Erfüllung dieser Verbindlichkeit der Unterricht der Kinder nicht leiden darf, so ist in dergleichen etwa vorkommenden Fällen die Anschaffung der angegebenen Bedürfnisse einstweilen aus der Schulcasse zu bewirken, der geleistete Vorschuß aber der Obrigkeit des Verpflichteten behufs der executivischen Einbringung anzuzeigen.

B. Von dem dem Schullehrer zu gewährenden Unterhalte insbesondere.

(Zu §. 37. ff. des Gesetzes.)

§. 107. (zu §. 37.) Es ist sich möglichst zu bemühen, über die Verwandlung der daselbst bezeichneten Bestandtheile des bisherigen Einkommens des Schullehrers in einen festen Gehalt eine billige Vereinigung zwischen diesem und der Schulgemeinde herbeizuführen. Dieser Gehalt muß jedoch nicht in Geld und Naturalien bestehen, sondern kann, was zumal in größeren Städten für angemes-

---

gefügten Tabelle angedeutet worden ist. Verordn. des Cult-Ministerii v. 19. Nov. 1835.

fener erachtet wird, auch lediglich in Geld, nie aber in Naturalien allein gewährt werden. [92])

§. 108. (zu §. 38.) Da sich über diesen Gegenstand wegen der vorkommenden äußerst verschiedenen Verhältnisse eine allgemeine Regel nicht wohl geben läßt, so wird die Regulirung dergleichen Bezüge, die oft, wie z. B. bei den Broten, über die Beschaffenheit, Größe und das Gewicht derselben, zu Irrungen Anlaß gegeben haben, zunächst den Orts-Schulvorständen überlassen, welche hierüber eine der Billigkeit gemäße Vereinigung zu vermitteln sich zu bemühen haben. [92])

§. 109. Die durch die in §. 39. des Gesetzes unter a. und b. enthaltenen Bestimmungen über den mindesten Betrag des den Schullehrern nach Befinden zu gewährenden Gesammt-Einkommens festgestellten Sätze des letzteren können, der solchen unterliegenden Absicht gemäß, von den bei Bekanntmachung des Gesetzes bereits vorhandenen Schullehrern nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sie bisher den erforderlichen Grad ihrer Befähigung und Tüchtigkeit zu ihrem Beruf bewährt haben, und es mögen demnach die fraglichen Bestimmungen nicht ohne Weiteres Anwendung finden.

Es ist vielmehr, wenn die Inhaber der nach dem Gesetze zu gering besoldeten Stellen ermittelt worden sind, sodann von ihrer Befähigung zur Verwaltung eines Schulamtes nach den durch das Gesetz und diese Verordnung festgestellten Anforderungen, der Beschaffenheit ihrer bisherigen Leistungen und ihrem übrigen Verhalten, bezüglich, soweit nöthig, durch mit ihnen anzustellende Prüfung, sich Gewißheit zu verschaffen, und, wenn hierbei erhebliche Mängel oder Ausstellungen sich ergeben haben,

---

92) Anmerk. 38. 39. 41. 47.—50.

auch bei unzureichender Befähigung für die weitere Ausbildung Veranstaltungen, die Erfolg erwarten lassen, nicht getroffen werden können, durch Beisetzung eines Hülfslehrers, Quiescirung oder in sonst thunlicher Weise für Verbesserung der Schulanstalt zu sorgen; dagegen ist qualificirten Schullehrern, die geringer, als es das Gesetz will, besoldet sind, ehemöglichst zu dem gesetzlichen Einkommen zu verhelfen, und es sind demnach, wo nöthig, die oben §. 11. ff. angeordneten Veranstaltungen von der betreffenden höheren Schulbehörde vor allen Dingen einzuleiten und nachher das Weitere nach Vorschrift des Gesetzes vorzukehren.

Bis dahin bewendet es bei dem Bestehenden; der etwa dem Schullehrer angewiesene Wandeltisch aber muß sofort abgestellt werden (Gesetz §. 37.)[93].

§. 110. Nachdem durch die Bestimmungen in §. 39. des Gesetzes der Schullehrer in den Stand gesetzt ist, sich seinem Berufe ganz zu widmen, so darf derselbe kein anderes Amt oder ein fremdartiges Geschäft verwalten, noch weniger ein Gewerbe betreiben, ohne dazu die besondere Erlaubniß der vorgesetzten höhern Behörde erlangt zu haben (vergleiche allgemeine Städteordnung §. 97.), welche, sofern der Lehrer dadurch von Erfüllung seines Berufs abgehalten oder in Verhältnisse verwickelt werden möchte, die mit der dem Schulamte gebührenden Achtung nicht vereinbarlich sind, zu versagen ist. Auch soll ein Schullehrer nicht durch übertriebene Privatstunden-Ertheilung die zweckmäßige Nutzung seiner schulfreien Zeit hindern, widrigenfalls er hierin nach fruchtlos gebliebener Erinnerung des Local-Schulinspectors von dem Districts-Schulinspector gebührend zu beschränken ist.

---

93) Anmerk. 45. 95.

§. 111. (zu §. 42.) Die Kirchen- und Schulinspection hat sich jedoch in den Fällen, wo das Interesse der Gerichtsherrschaft des weltlichen Coinspectors eintritt, der Entscheidung zu enthalten und vielmehr, in Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, vom 30sten Januar dieses Jahres, zur vorgesetzten höhern Behörde zu berichten.

Zum IV. Abschnitte.

A. Anstellung der Schullehrer betreffend.

(Zu §. 43. ff. des Gesetzes.)

§. 112. Der Schullehrer muß, wenn ihm der wichtige und ehrwürdige Beruf der Jugendbildung mit verhofftem Nutzen anvertraut werden mag, nicht nur einen gereiften Verstand und diejenigen Kenntnisse, Eigenschaften und Fertigkeiten, welche zu den zu besorgenden Unterrichts- und Erziehungsgeschäften erforderlich sind, sowie einen gesunden, festen, mit berufshinderlichen Gebrechen und Mängeln nicht behafteten Körper, sondern auch wahre Liebe zu seinem Berufe, Thätigkeit, Bescheidenheit und insbesondere einen festbegründeten, lebendigen, durch einen reinen frommen Wandel bekräftigten, Christenglauben besitzen.

113. Zu möglichst vollständiger Befriedigung der in §. 112. aufgestellten Forderungen sollen besonders die in den Königl. Sächs. Landen vorhandenen Schullehrer-Seminare dienen, als welche zum Zwecke haben, daß tüchtige Volksschullehrer darin gebildet werden sollen.

Zur Zeit bleibt es zwar geschickten Geistlichen und Schullehrern noch gestattet, junge Leute zu Elementar-Schulämtern vorzubereiten; es müssen jedoch Alle, welche künftig sich damit beschäftigen wollen, die Erlaubniß hierzu bei der betreffenden höheren Behörde nachsuchen, welche

dieselbe nur, wenn diese Art der Vorbereitung die vollständige Erreichung des Zwecks hoffen läßt, zu ertheilen, jedoch dabei die Vorschrift zu machen hat, daß der Concessionar nur solche Individuen zur Unterweisung annehmen dürfe, welche in dem öffentlichen Schullehrer-Seminar, das in dem Kreise ihres Aufenthaltsorts oder demselben zunächst sich befindet, bereits geprüft und zur Annahme geeignet befunden worden sind, allein zur Zeit in solchem den Zutritt nicht haben erhalten können, und diese Umstände bescheinigen. Diejenigen Geistlichen und Schullehrer, welche sich jetzt schon mit dieser Vorbildung junger Leute beschäftigen, haben, insofern sie bereits mit einer Concession hierzu versehen sind, binnen 4 Wochen von Publication des Gesetzes an bei der betreffenden höhern Behörde hiervon gehörige Anzeige, mit einem Verzeichniß ihrer dermaligen Zöglinge, zu machen, außerdem aber binnen derselben Frist daselbst um die Erlaubniß zur Fortsetzung dieses Geschäfts zu bitten, welche, dafern sonst kein Bedenken vorwaltet, mit obbemerkter Vorschrift für die Annahme neuer Zöglinge, in Ansehung welcher auch bereits mit Concession versehene Geistliche und Schullehrer an solche gebunden seyn sollen, kostenfrei zu ertheilen ist.

Die oberwähnte Prüfung der in die Seminarien Aufzunehmenden wird übrigens auch der in nachstehendem §. bezeichneten Behörde aufgetragen werden.

§. 114. Mit den in den Seminarien gebildeten Zöglingen wird, wenn sie den ganzen Lehr- und Uebungscursus vollendet haben, vor ihrem Austritte aus der Anstalt, unter Leitung und Anordnung des bei der Kreisdirection, in deren Bereich sich das Seminar befindet, angestellten Kirchen- und Schulraths und des Seminar-Directors, eine über alle Fächer des empfangenen Unterrichts sich er-

streckende Prüfung [94]) gehalten, zu welcher sich auch diejenigen Schulamtsbewerber zu stellen haben, die sich etwa auf andere Weise (§. 113.), innerhalb desselben Kreises, für das Schulfach auszubilden gesucht haben. Diesen wird die Prüfungsbehörde jedesmal bei Annäherung des Prüfungstermins durch die Geistlichen und Schullehrer, welche sich mit der Ausbildung solcher junger Männer zum Schulfach beschäftigen, das Nöthige bekannt machen lassen.

Sind junge Männer, welche künftig sich um Lehrerstellen an katholischen Schulen bewerben wollen, und in einem Schullehrer-Seminar ihre Vorbildung dazu erlangt haben, vorhanden, so erfolgt deren Prüfung ebenfalls vor der vorbezeichneten Behörde, mit welcher sich jedoch für dergleichen Prüfungen ein von der betreffenden katholisch-geistlichen Oberbehörde zu ernennendes Mitglied vereinigt, welches die Prüfung dieser katholischen Seminaristen in ihren Religionskenntnissen allein anordnet und leitet.

Jeder Geprüfte und fähig Befundene erhält ein von der Prüfungsbehörde ausgestelltes und von deren Mitgliedern unterschriebenes Zeugniß, worin der Grad seiner in allen Lehrfächern erlangten Kenntnisse und Geschicklichkeiten, sowie seiner practischen Ausbildung und seiner Lehrfähigkeit insbesondere, das Hauptergebniß aber in Betreff seiner Brauchbarkeit für das Lehramt durch eine der festgesetzten Hauptcensuren: vorzüglich, gut, genügend, ausgedrückt ist [94]).

---

94) Man sehe zuvörderst die Bekanntm. vom 13. Juli 1835. — Die Prüfungscommissionen sind im Verfolg der in der 77. Anmerk. bereits erwähnten Verordn. des Cultus-Ministerii angewiesen worden, solchen Subjecten, bei denen insbesondere eine ungenügende Religions- und Bibelkenntniß wahrzunehmen ist, wenn sie auch in andern Gegenständen bessere Kenntnisse und genügendere Fertigkeiten darlegen, die

§. 115. Alle Geprüfte, welche sich als befähigt für den Lehrberuf ausgewiesen haben, werden mit Bemerkung der im Prüfungszeugnisse ausgedrückten Grade ihrer Ausbildung und der darauf begründeten Censur zunächst der betreffenden höhern Behörde, um solche in eine Liste der in den Seminarien ihres Bereichs Geprüften eintragen zu können, und sodann von dieser dem Ministerio des Cultus und des öffentlichen Unterrichts angezeigt, woselbst sie in die allgemeine Liste der Schulamts-Candidaten eingetragen werden. Diejenigen, welche diese Prüfung bestanden haben, können nach §. 43. lit. b. des Gesetzes als Hülfslehrer oder Privatgehülfen angenommen werden[95]).

§. 116. Eine Ausnahme von der im Gesetz §. 43. lit. b. getroffenen Bestimmung kann in besondern Fällen von der betreffenden höhern Behörde bei denjenigen Schulamts-Candidaten gestattet werden, welche bei der ersten Prüfung (ebendaselbst lit. a.) als vorzüglich befähigt befunden worden sind. In diesem Falle kann auch die in dem folgenden Paragraphen erwähnte Wahlfähigkeitsprüfung erlassen, und mit der Anstellungsprüfung (unter §. 118.) verbunden werden, wenn die Anstellung als ständiger Lehrer vor Ablauf der 2 Jahre von der ersten Prüfung an erfolgt.

Censur zu versagen, bis sie in einer anderweiten, vor Ablauf eines Halbjahres nicht zu veranstaltenden Prüfung sich in gedachter Hinsicht als tüchtig vorbereitet erweisen.

Auch ist gleichzeitig den Seminarlehrer-Collegien die möglichste Sorgfalt in Betreff der religiösen Bildung ihrer Zöglinge, insbesondere der Ausrüstung dieser letztern mit gründlichen Bibelkenntnissen und einer wörtlich genauen Bekanntschaft mit den nöthigen biblischen Beweisstellen, sowie mit den Sätzen des kleinern lutherischen Katechismus dringend ans Herz gelegt worden.

95) Schulamtscandidaten, welche die Wahlfähigkeitsprüfung noch nicht bestanden haben, können das gesetzliche biennium bis zur Wahlfähigkeitsprüfung auf solchen Stellen wie ad §. 109. der Verordnung

§. 117. (zu §. 43. lit. c.) Schulamts=Candidaten, welche in der zweiten Prüfung, die mit dem Examinanden vor derselben Behörde, wo dessen erste Prüfung erfolgte, anzustellen ist, und bei welcher übrigens, wenn katholische Schulamts=Candidaten sich darunter befinden, die Bestimmung §. 114. ebenfalls Platz greift, die erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten zu Tage legen, erhalten hierüber ein besonderes Zeugniß (Wahlfähigkeits=Zeugniß), in welchem der Grad ihrer Befähigung zu einer ständigen Lehrerstelle ebenfalls durch eine der Hauptcensuren: vorzüglich, gut, und genügend, ausgedrückt wird [96]).

§. 118. Das Nähere in Betreff der bisher erwähnten Prüfungen wird durch besondere Verordnung des Mini=

---

bezeichnet worden, zubringen. Conferenzprot. v. 30. Nov. 1836. sub 16. in Verbindung mit der Verordn. des Cult=Ministerii v. 15. Dec. 1836.

96) S. zunächst die Bekanntm. v. 13. Juli 1835. — Hinsichtlich des bei den Prüfungen zur Erlangung der Anwartschaft auf Hülfs= und ständige Lehrerstellen an Elementar=Volksschulen zu beobachtenden Verfahrens hat das Königl. Cultministerium mit einer Verordnung an die Kreisdirectionen v. 21. Sept. 1835. eine besondre Instruction erlassen, auch bestimmte Schemata dabei vorgeschrieben, a) zu der bei den Kreisdirectionen nach jeder Candidaten= und Wahlfähigkeitsprüfung vorzunehmenden tabellarischen Aufzeichnung der allseitigen Ergebnisse der Prüfung, und b) zu dem über die bestandene Candidaten= und Wahlfähigkeitsprüfung auszustellenden, nur auf den pädagogischen Theil der Prüfung oder auf die Qualification zu dem eigentlichen Schulberufe sich beziehenden Zeugnisse. — Dieser Ministerial=Verordnung gemäß sind aus den Kreisdirectionen die Prüfungsbehörden angewiesen worden, übrigens haben sich, ihr zufolge, die Kreisdirectionen ebenfalls des unter a. gedachten Schemas bei den nach §. 14. des Regulativs vom 13. Juli 1835. beziehendlich nach jeder Prüfung einzureichenden tabellarischen Uebersichten und zu führenden und fortzusetzenden Liste der Schulamtscandidaten zu bedienen. — Noch enthält obige Ministerial=Verordn. vom 21. Sept. 1835. die Bestimmung, daß es hinsichtlich der Frage, vor welcher Prüfungs=Commission die Wahlfähigkeitsprüfung zu bestehen sei, bei der Vorschrift §. 1. des Regulativs vom 13. Juli 1835., wonach diese Prüfung von eben der Commission, vor welcher die Candidatenprüfung bestanden worden sei, stattfinden solle, bewende, weil nur diese Prüfungsbehörde beurtheilen könnne, ob der Candidat den gehegten Erwartungen

sterii des Cultus und des öffentlichen Unterrichts festgestellt werden.

Die Anstellungs- und Beförderungs-Prüfungen sind von den evangelischen Schullehrern vor dem Landesconsistorio zu bestehen und wird daselbst deshalb behufige Einrichtung getroffen werden [97]).

§. 119. Bei eingetretener Erledigung eines Schulamtes ist wegen einstweiliger Verwaltung desselben von Seiten des Districts-Schulinspectors auf die ihm sofort von dem Local-Schulinspector hiervon zu machende Anzeige ungesäumt behufige Veranstaltung zu treffen, wobei dem ersteren die nach jeder Prüfung erfolgenden Bekanntmachungen der bei solcher tüchtig befundenen Schulamts-Candidaten (§. 121. dieser Verordnung) zum Anhalten dienen können.

Sofern nach Erledigung eines Schulamts sich zu dessen Verwaltung bis zur Wiederbesetzung die Anstellung eines Schulvicars nöthig macht, so hat vor dessen Antritt der Districts-Schulinspector die demselben auszusetzende Gebühr zwischen den Betheiligten zu vermitteln.

§. 120. Die §. 47. des Gesetzes bestimmte Frist läuft vom Tage der Erledigung an, und eine Nachweisung, daß der Collator von der Erledigung Kenntniß erhalten habe, ist nicht erforderlich, um bei verzögerter Präsentation zur Besetzung der erledigten Stelle zu verschreiten.

§. 121. Die zur Besetzung von Schulämtern Berechtigten haben bei jeder Berufung zu einem Schulamte lediglich den zu demselben erforderlichen Grad der Tüchtigkeit auf Seiten des zu Berufenden in das Auge zu fassen und

---

durch weitere Fort- und Ausbildung entsprochen habe. — Für die Prüfung selbst sollen, außer für das Zeugniß, andre Gebühren von dem Examinanden nicht gefordert werden.

97) Verordn. v. 10. Apr. 1835., Bekanntm. v. 13. Juli 1835.

insbesondere bei Beförderungen zu umfänglichen und einträglichen Stellen nicht sowohl das Alter und die Bedürftigkeit, als die gereiftere Einsicht und Amtserfahrung, jedenfalls aber den erprobten Berufseifer, den religiösen Sinn und die moralische Würdigkeit zu berücksichtigen.

Um aber den verleihenden Behörden die Wahl zu erleichtern, sollen die Anstellungsfähigen und wählbaren Candidaten, alsbald nach den oben (§§. 114. und 117.) gedachten Prüfungsterminen in einer den Grad der Befähigung nach den ihnen ausgefertigten Zeugnissen bemerklich machenden Ordnung von dem Ministerio des Cultus und des öffentlichen Unterrichts zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 122. Ausländer können zu ständigen Schulstellen berufen werden, wenn sie über ihre Vorbereitung zum Schulfache und nachherige weitere Ausbildung für dasselbe in der im Gesetz §. 43. b. bezeichneten Weise in hiesigen Landen oder auswärts, sowie über ihre sittliche Gesinnung und zeitherige Aufführung durch Zeugnisse, welche die vorgesetzte höhere Schulbehörde vollkommen befriedigen, sich ausweisen, und alsdann ihre Befähigung zum Lehramte durch die Anstellungsprüfung dergestalt darthun, daß sie in dieser Prüfung wenigstens die 2te Censur (gut oder wohl) erhalten, auch übrigens das 21ste Lebensjahr (§. 43. lit. d. des Gesetzes) zurückgelegt haben.

§. 123. Jeder Besetzungsbehörde bleibt es nachgelassen, mit denjenigen Bewerbern, welche sie bei der Wiederbesetzung einer vacanten Schulstelle zu berücksichtigen gesonnen ist, vor deren Präsentation eine Probe zu Erforschung ihrer Geschicklichkeit zu den ihnen aufzutragenden Berufsgeschäften veranstalten zu lassen [98]). Der zu einer

---

98) Die in §. 123. nachgelassene vorläufige Probe ist von der wei-

Schulstelle designirte Bewerber ist zuvörderst durch den Districts-Schulinspector der vorgesetzten höhern Behörde, und von dieser, wenn sie hierbei etwas nicht zu erinnern findet, dem Landesconsistorio zur Prüfung (§. 118.) zu präsentiren, indem alle Schulamtsbewerber, welche innerhalb Eines Jahres nach der wohl bestandenen Wahlfähigkeitsprüfung zu einer ständigen Lehrerstelle nicht gelangt sind, noch einer Prüfung bei ihrer Anstellung unterworfen werden sollen [99].

---

ter unten in demselben §. erwähnten Probe, bei welcher die Umfrage in der Gemeinde oder unter den Abgeordneten geschieht, zu unterscheiden. Bei der erstern, welche überhaupt nur in die Willkühr des Collators gestellt, und nach Analogie der, bei Besetzung von geistlichen Aemtern Privatpatronats gewöhnlichen Gastpredigten zu beurtheilen ist, hat der Ephorus, soweit ihm nicht etwa von dem Cultus-Ministerio die Abnahme einer solchen Probe mit mehrern Competenten aufgetragen wird, nicht zu concurriren, wohl aber bei der zweiten, gesetzlich vorgeschriebenen Probe, welche nach erfolgter Designation, und von dem Designaten vor dem evangelischen Landes-Consistorio bestandner Anstellungsprüfung abzuhalten ist, dafern die Schulgemeinde die Probe nicht ausdrücklich verbeten hat. Verordn. des Cult-Ministerii v. 17. Aug. 1835.

99) Ueber den Erfolg der Anstellungsprüfung, zu welcher die Kreisdirection den designirten Schullehrer an das evangelische Landes-Consistorium zu präsentiren hat, bedarf es an sich keiner Mittheilung des letztern an die erstere, da der Designirte nach dem zweiten Puncte des §. 123. das Zeugniß über die vor dem evangelischen Landes-Consistorium bestandene Prüfung ohnedieß beizubringen hat. Dieß wird in der Regel bei dem betreffenden Superintendenten geschehen, und es sind daher die Ephoren anzuweisen gewesen, die von den Designirten bei ihnen producirten Censuren alsbald bei der Kreisdirection einzureichen, damit letztre von dem jedesmaligen Ausfalle der Prüfung Kenntniß erhalte. Verordn. des Cult-Ministerii vom 17. Aug. 1835.

Indeß hat sich hier die, zu einer wesentlichen Abkürzung des Geschäftsgangs gereichende, Praxis gebildet, daß das Landesconsistorium der betreffenden Kreisdirection den Erfolg der Anstellungsprüfung mittheilt, und jene darauf unmittelbar, mit Beziehung auf diese Mittheilung, die Anordnung auf Abnahme der Probe und Confirmation ꝛc. des Lehrers an den betheiligten Superintendenten erläßt. — Uebrigens ist durch eine Verordnung des Cult-Ministerii vom 13. Apr. 1837. gestattet worden, daß, zu Abkürzung des Geschäftsgangs, die zwischen dem Landes-Consistorio und den Kreisdirectionen bei Anstellung und Beförderung der Schullehrer stattfindenden Communicationen, außer wo besondrer Umstände wegen eine nähere Auslassung nothwendig wird, und die Schriften welche beide

Hat der Designirte das Zeugniß, daß er in solcher bestanden habe, beigebracht, so ist nachher die jedenfalls nöthige Probe, wenn die Gemeinde, welche dabei betheiligt ist, sie nicht ausdrücklich verbittet, in Gemäßheit der Verordnung vom 7ten Juni 1833. und, soviel die Oberlausitz betrifft, nach der Verordnung vom 11. Juli 1834. zu veranstalten, damit sie ihre etwanigen Erinnerungen gegen die Person, die abgelegte Probe und den Lebenswandel des ernannten Schullehrers vorbringen könne [100]) [101]).

Hat die Schulgemeinde etwas nicht eingewendet, so erfolgt die Aushändigung der Vocation, die Einführung, Bestätigung und Verpflichtung des ernannten Schullehrers in der in den angezogenen Verordnungen vorgeschriebenen Weise [102]) [103]).

§. 124. Die Einweisung in das Lehramt geschieht durch den Local=Schulinspector, welcher diese Feierlichkeit durch eindringliche Belehrungen und Ermunterungen zu erhöhen bemüht seyn wird, in der Schule vor dem Vereine der versammelten Schüler und in Gegenwart der übrigen Mitglieder des Schulvorstandes, sowie derjenigen Gemeindeglieder, welche sich freiwillig dazu einfinden wollen.

§. 125. Die Einführung bloßer Hülfslehrer und Vicarien ꝛc. und deren Vorstellung vor den Kindern, welche ihrer Unterweisung übergeben werden sollen, erfolgt nach

---

Behörden sich mitzutheilen haben durch Signaturen, welche die Vorstände dieser Collegien vollziehen, unter ihnen gewechselt werden mögen.

100) Verordn. v. 7. Juni 1833.

101) Verordn. v. 7. Juni 1833.

102) s. die Verordn. v. 7. Juni 1833. — S. auch die Anmerk. 53. beim Gesetze v. 6. Juni 1835.

103) Die sportelfreie Expedirung der Verordnungen bei Besetzung von Schulämtern ist durch eine Verordnung des Cult.=Min. vom 12. Sept. 1838. anbefohlen worden.

hierzu von dem Districts-Schulinspector ertheilter Genehmigung ebenfalls durch den Local-Schulinspector.

§. 126. Nach bewirkter Einweisung ist dem eintretenden ständigen Schullehrer das Unterrichtslocal nebst Schulwohnung, wo eine solche vorhanden ist (§. 14. dieser Verordnung), und sonstigem Zubehör, das Schulinventarium und die Acten-Repositur durch den Local-Schulinspector zu übergeben.

Ueber die Einweisung und Uebergabe hat letzterer sofort ein vollständiges, von dem Schullehrer mit zu unterschreibendes, Protocoll aufzunehmen und eine Abschrift davon zur Aufbewahrung in der gedachten Schulacten-Repositur nehmen zu lassen.

§. 127. Wegen der Form und des Inhalts der unentgeldlich und bloß mit Einforderung des baaren Verlags an Stempelpapier, dessen Erstattung der Schulgemeinde obliegt, auszufertigenden Anstellungs-Urkunde ist den hierüber bestehenden Vorschriften nachzugehen, und es hat die vorgesetzte höhere Behörde bei Prüfung der Vocations-Urkunden darauf zu sehen [104].

B. Rechte der Schullehrer betreffend.

§. 128. (zu §. 49.) Bis zum Erscheinen der Landgemeindeordnung ist in Fällen, wo die Verhältnisse der Schullehrer auf dem Lande zu der Gemeinde ihres Wohnorts in Frage kommen, der bisherigen Verfassung jedes Orts und demjenigen, was hierüber in frühern Gesetzen enthalten ist, nachzugehen.

§. 129. (zu §. 50.) Wenn die Untauglichkeit des Lehrers in Krankheit oder körperlichen Gebrechen gegründet ist, so hat die vorgesetzte höhere Behörde außer dem Zeug-

---

104) Verordn. v. 7. Juni 1833. §. 3. 13.

niß der untergeordneten Behörde noch das Gutachten des Amtsphysicus und des von dem kranken Lehrer gebrauchten Arztes zu erfordern, und wenn sie die eine oder die andere der in §. 50. des Gesetzes bezeichneten Maaßnehmungen nöthig findet, vor endlicher Entschliessung den Schullehrer mit seiner Gegenvorstellung zu hören, welchem auch gegen die Hauptresolution der Recurs offen stehet.

Ob einem Schullehrer nur ein Gehülfe für seine Amtsverrichtungen beizugeben, oder derselbe gänzlich in Ruhestand zu versetzen (zu emeritiren) sey, hängt davon ab, ob er noch sein Amt wenigstens zum Theil ohne besorglichen Nachtheil verwalten könne oder nicht. Im letzteren Falle ist dem zu emeritirenden Schullehrer mit Rücksicht auf die Dauer und die Beschaffenheit seiner Dienstleistung Ein Drittheil oder die Hälfte des Diensteinkommens, die jedenfalls der höchste Betrag der Provision für den Emeritus ist, auf Lebenszeit zu sichern, und dagegen der Emeritus zur Räumung der Amtswohnung verbunden. Bedarf es aber nur eines Gehülfen (Substituten) zu gehöriger Versorgung des Schuldienstes, so ist darauf zu sehen, daß die Vertheilung der Arbeiten zwischen dem Senior und dem Substituten genau bestimmt werde, und dem älteren Lehrer nebst der Amtswohnung der Genuß des Diensteinkommens zu zwei Drittheilen verbleibt. Nach diesen bei evangelischen Schullehrern bisher befolgten Grundsätzen ist sich in der Regel bei dergleichen Maaßnehmungen in Betreff der bemeldeten Schullehrer zu richten und ein Ansinnen an die Schulgemeinde hierunter möglichst zu vermeiden, und nur, wenn dem austretenden oder dem neuen Schullehrer das nöthige Auskommen durch Theilung des mit der Stelle verbundenen Einkommens nicht verschafft werden könnte, zu dessen Ergänzung die Gemeinde anzuhalten, sowie bei dem Unvermögen der Ge-

meinde hierzu auf eine Beihülfe aus der Staatscasse ein Antrag zu richten.

Bei katholischen Schullehrern ist, soweit es thunlich, in vorkommenden Fällen von denselben Grundsätzen auszugehen.

Die Frage, ob einem zu emeritirenden Schullehrer wegen des Besitzes eigenen Vermögens eine Provision zu versagen sey? ist im Allgemeinen, wie auch bisher geschehen, mit Milde zu beurtheilen, und daher nach Analogie des in der Erledigung der Landesgebrechen vom Jahre 1612. Tit. von Consistorialsachen §. 3. ausgesprochenen Grundsatzes ein Schullehrer nicht in die Nothwendigkeit zu setzen, zu Verschaffung der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse sein, vielleicht durch Sparsamkeit erworbenes, kleines Vermögen selbst angreifen zu müssen[105]).

Zum V. Abschnitte.

A. Den Schulbesuch und die Befreiung von demselben betreffend.

(Zu §. 59. ff. des Gesetzes.)

§. 130. (zu §. 60. des Ges.) Die Fälle, in welchen die hier, unter der Bedingung ausreichender Fürsorge für einen vollständigen Unterricht der betreffenden Kinder, von der Schulinspection zu gestattende Befreiung von der Verbindlichkeit des Besuchs der Orts-, Bezirks- oder Confessionsschule und von der Entrichtung des Schulgeldes eintreten kann[106]), sind insbesondere folgende:

---

105) Verordn. v. 7. Juni 1833. u. Anmerk. 42. u. 43. bei dem Gesetze v. 6. Juni 1835.

106) An und für sich und in der Regel sind diejenigen, welche ihre Kinder in oder außer dem Hause auf andere ausreichende Weise, als in der öffentlichen Ortsschule vollständig unterrichten oder unterrichten lassen, nach §. 60. des El.V.Sch.Gesetzes von Entrichtung des Schulgelds zur Schulcasse befreit.

Jedoch kann auf den Grund dessen, was diese gesetzliche Bestimmung

1) wenn Aeltern rc. ein Kind, welches sich den Wissenschaften oder irgend einem Berufe, der eine besondere, in der Bezirksschule nicht zu erlangende, Vorbildung erfordert, widmen soll, oder dem sie überhaupt eine mehr als gewöhnliche Bildung geben wollen, auf eine Gelehrtenschule oder Vorschule dazu, oder in eine öffentliche, als Landesinstitut bestehende, Anstalt, oder in eine Real-, Handlungsschule oder eine ähnliche Specialanstalt, oder in eine concessionirte Sammel- oder Privatschule (§. 8. des Gesetzes), oder in ein mit obrigkeitlicher Genehmigung oder durch höhere Autorisation bestehendes Privat- oder Pensionsinstitut bringen;

2) wenn sie ihre Kinder durch einen Hauslehrer, oder in einzelnen Privatstunden unterrichten lassen;

3) wenn sie den Unterricht ihrer Kinder selbst besorgen und nach dem Ermessen der Local-Schulinspection dazu geeignet sind.

Ueber diese Fälle werden aber nachstehende nähere Bestimmungen ertheilt:

---

hierunter nachläßt, in den Localschulordnungen etwas Anderes hierüber festgesetzt werden, welche Festsetzung der Genehmigung des Königl. Cultus-Ministerium bedarf. Conferenzprot. vom 30. Nov. 1836. no. 21. verbunden mit der Verordn. des Cult-Ministerii v. 15. Dec. 1836., und vergl. noch die 4te Anmerk. beim El.V.Sch.Gesetz v. 6. Juni 1835.

Da aber nicht an allen Orten eigne Localschulordnungen bestehen, so kann eine Bestimmung darüber, ob und zu welchem Betrage für die nicht in der öffentlichen Schule Unterricht genießenden Kinder eine Entschädigung an die Schulcasse abgeführt werden solle, nach der zeitherigen Praxis besonders getroffen werden. Es gehört dazu, daß die Schulgemeinde durch ihre gesetzmäßigen Organe, also in den Städten durch den Rath und die Stadtverordneten, auf dem Lande durch den Gemeinderath über diesen Gegenstand auf gültige Weise Beschluß fasse und daß dieser Beschluß, welcher durch die Schulinspection zunächst der Kreisdirection anzuzeigen ist, damit diese gutachtlichen Vortrag an das Cultus-Ministerium erstatten könne, von diesem bestätigt werde. Uebrigens ist es gewöhnlich, daß die Entschädigung nicht über die Hälfte des höchsten Schulgeldersatzes hinausgeht.

In Gemäßheit dieser Grundsätze hat unter anderm die Kreisdirection zu Zwickau unterm 17. Dec. 1839. verfügt.

Zu 1. Sammel- und Privatschulen, ingleichen Pensions- und Privat-Erziehungsinstitute [107]) sollen nur unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen (vergl. §. 8. des Gesetzes) gestattet werden:

a) daß deren Errichtung ein wirkliches Bedürfniß für den betreffenden Ort, und deren Verfassung diesem Bedürfnisse vollständig abzuhelfen geeignet sey;

b) daß Alle, welche in dergleichen Schulen und Anstalten solchen Unterricht ertheilen wollen, wozu pädagogische Kenntnisse erforderlich sind,

α) die gesetzlich geordneten Prüfungen (§. 43. des Gesetzes und vorstehend §. 114. ff.) bestanden, oder, wenn sie bereits als Candidaten der Theologie examinirt sind, durch eine besondere vor der betreffenden höheren Behörde, oder auch vor dem diesfalls besonders beauftragten Districts-Schulinspector, bestandene pädagogische Prüfung ihre Befähigung zu der fraglichen Unterrichtsertheilung dargethan, sowohl

β) über ihre sittliche Würdigkeit und Zuverlässigkeit durch ihr bisheriges Verhalten, oder, wo dieses nicht genug bekannt ist, durch glaubwürdige Zeugnisse sich ausgewiesen, und

γ) die an einer solchen Privatanstalt anzustellenden Hauptlehrer das 21ste Jahr ihres Alters zurückgelegt haben;

c) daß solche Anstalten durch feierliche, unter Vorwis-

---

107) Wenn mehrere Familien zusammentreten, und einen Candidaten als Lehrer ihrer Kinder remuneriren, so ist dieß keine Sammelschule, da der Unternehmer einer solchen sie auf seine Kosten unterhält, auch auf gewisse Familien sich nicht beschränkt. Conferenzprot. vom 30. Nov. 1836. sub 21. in Verbindung mit der Verordn. des Cult-Min. v. 15. Dec. 1836.

sen und Mitwirkung des Local-Schulinspectors zu veranstaltende, Prüfungen von Zeit zu Zeit ein öffentliches Zeugniß von ihren Leistungen ablegen, wiewohl dieselben auch sonst von der Local- und Districts-Schulbehörde sorgfältig beaufsichtigt und daher von Zeit zu Zeit revidirt werden müssen.

Auch Geistliche und ständige Schullehrer bedürfen zur Errichtung von Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten der Erlaubniß, vor deren Ertheilung auch insbesondere darüber Erörterung anzustellen ist, ob das Vorhaben mit den amtlichen und häuslichen Verhältnissen des Unternehmers vereinbarlich sey.

§. 131. Inwiefern und unter welchen Bedingungen die bereits, ohne erlangte ausdrückliche Genehmigung, vorhandenen Sammel- und Privatschulen und andere dergleichen Institute fortbestehen dürfen, ist von der betreffenden höhern Behörde, in Gemäßheit vorstehender Bestimmungen, zu entscheiden.

Zu diesem Ende haben sich aber die Vorsteher oder Unternehmer solcher Anstalten, letztere mögen mit Concession versehen seyn oder nicht, mit ihren diesfallsigen Anzeigen und Gesuchen längstens innerhalb der nächsten 4 Wochen nach Publication dieser Verordnung an die Schulinspection ihres Orts zu wenden, entgegengesetzten Falls aber zu erwarten, daß ihr Unternehmen obrigkeitswegen werde untersagt werden.

Die Schulinspectionen haben über dergleichen Gesuche an die betreffende höhere Behörde gutachtliche Berichte zu erstatten.

Den Unternehmern der mit Concession bereits versehenen Anstalten dieser Art mag jedoch, dafern letztere nur den Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung entsprechend eingerichtet sind, oder solchen doch allenthalben

noch nachkommen sollten, solchen Falls die Erlaubniß zu ihrem Fortbestehen nicht verweigert, ihretwegen auch hierbei von den Behörden kostenfrei expedirt werden.

§. 132. Wenn in Folge der auf die Sammel- und Privatschulen, ingleichen auf die Pensions- und Erziehungs-Anstalten zu führenden Aufsicht Wahrnehmungen gemacht werden, welche das Fortbestehen einer solchen Anstalt in Beziehung auf die Befähigung und das Verhalten des Vorstehers und der übrigen Lehrer, oder auf den Lehrplan und die Einrichtung der Anstalt oder sonst bedenklich erscheinen lassen, so ist von dem Local-Schulinspector der Schulinspection hiervon sofort Kenntniß zu geben und von dieser, nach Befinden, die Aufhebung der Anstalt zu beantragen oder die sonst nöthige Vorkehrung zu treffen.

§. 133. Zu 2. Einen Haus- oder Privatlehrer [107]) für seine Kinder anzunehmen und zu halten ist jedem Familienvater unter der Bedingung gestattet, daß der anzunehmende Lehrer entweder als Candidat

a) des Predigtamts, oder

b) der Theologie, oder

c) des Schulamts

durch Zeugnisse der diesfalls bestandenen Prüfung sich ausweise, und hiernach so wenig in moralischer als in sonstiger Hinsicht ein Bedenken obwalte, er werde das ihm anvertraute Bildungs- und Erziehungsgeschäft würdig besorgen, und, was den von ihm zu übernehmenden Unterricht insbesondere betrifft, hierin wenigstens das leisten, was zu einem ausreichenden Elementarunterricht, wie überhaupt, so namentlich auch in Betreff der Vorbereitung zur Confirmation erforderlich ist.

Jeder Candidat, welcher von einer Familie als Hauslehrer angenommen wird, hat daher vor dem Antritte die-

ses Verhältnisses dem Schulinspector, in dessen Districte er seinen Aufenthalt nimmt, hiervon Anzeige mit Beifügung seiner Legitimation zu machen, und dieser, wenn er dabei kein Bedenken findet, den Local-Schulinspector davon behufs der von demselben auf dessen Verhalten zu führenden allgemeinen Aufsicht in Kenntniß zu setzen, deren sich auch der Districts-Schulinspector selbst thunlichst zu unterziehen hat.

§. 134. Wollen Aeltern oder Vormünder ihren Kindern oder Pflegebefohlenen in einzelnen Privatstunden, mögen diese durch Einen oder mehrere Lehrer, in oder außer dem Hause, ertheilt werden, die nöthige Elementarbildung geben lassen, so haben sie der Schulinspection hiervon in Zeiten nähere Anzeige zu machen.

Bei der Prüfung solcher Gesuche hat diese besonders auch darauf mit zu sehen, daß durch das Zusammenwirken mehrerer Lehrer der nöthige Unterricht vollständig ertheilt werde.

§. 135. Zu 3. Das Befugniß, ihre Kinder selbst zu unterrichten, steht in der Regel nur solchen Hausvätern zu, welche sich für den Lehrerberuf ausgebildet haben (Geistlichen und Schullehrern); ob es andern Personen als diesen eingeräumt werden könne, hat vorkommenden Falls die Local-Schulinspection nach gründlich angestellter Erörterung der den Erfolg der nachgesuchten Erlaubniß bedingenden Umstände zu entscheiden.

§. 136. Da überhaupt kein Kind, welches im schulfähigen Alter steht, weß Standes und Berufs auch dessen Aeltern oder häusliche Vorgesetzte seyn mögen, ohne genügenden Unterricht in den oben §. 29. ff. näher bezeichneten Lehrgegenständen bleiben soll, so ist, wenn irgendwo hierin etwas Bedenkliches vorkommt, von der betreffenden Local-Schulbehörde das Nöthige vorzukehren.

§. 137. Die dem öffentlichen Schullehrer zur Unterweisung übergebenen Kinder (§. 59. des Gesetzes) haben die Schule ordentlich und unausgesetzt, bis zur Beendigung der Schulzeit (§. 23. des Gesetzes), zu besuchen und alles dasjenige, was die Schulordnung mit sich bringt, und die Schulgesetze (§. 75.) ausdrücklich vorschreiben oder weigerlich zu beobachten.

Die Aeltern ꝛc. aber, sowie die Dienstherrschaften, un- die sonstigen häuslichen Vorgesetzten der Kinder, sind verbunden, letztere zur genauen Erfüllung der obengedachten Pflichten ernstlich anzuhalten, durch häusliche Zucht und eigenes Beispiel der Schulerziehung zu Hülfe zu kommen und die Bemühungen des Lehrers nachdrücklich zu unterstützen, diesem selbst immer mit gebührender Achtung zu begegnen, ihn nie unbescheiden, am allerwenigsten während der Unterrichtsertheilung und in Gegenwart der Kinder, zur Rede zu setzen, und aller Einmischungen und Widersprüche in Betreff des Unterrichts, des Lehrplans, der Lehrmethode, der eingeführten Schulbücher, der getroffenen Zeitordnung, Classification und Disciplinareinrichtung ꝛc. sich zu enthalten.

§. 138. (zu §. 62. ff. des Ges.) Soll in Ansehung eines schulpflichtigen Kindes der im Gesetze, das in den §§. 62. und 63. die in der Gesindeordnung, welche mittelst Gesetzes vom 10ten Januar dieses Jahres bekannt gemacht worden ist, §. 12. enthaltene Vorschrift näher bestimmt, angegebenen Ursachen wegen eine Veränderung mit dem Wohn- und Schulorte eintreten, so ist von dessen Aeltern ꝛc. vorher bei ihrer Obrigkeit ein Erlaubnißschein hierzu auszuwirken. Die Obrigkeit hat den Local-Schulinspector hiervon in Kenntniß zu setzen und letzterer davon dem Local-Schulinspector des künftigen Aufenthaltsorts des Kindes Mittheilung zu machen, in welcher

zugleich das Alter und der Schulbesuch des Kindes, der Grad der von demselben zeither erlangten Schulbildung und die Classe der es angehörte, zu bemerken ist, damit daselbst auf sofort zu beginnenden und mit Rücksicht auf den Inhalt dieser Mittheilung fortzusetzenden Schulbesuch gehalten werden könne.

§. 139. Kehrt ein Kind aus den in dem vorigen §. bezeichneten Verhältnissen vor der Confirmation an seinen vorigen Schulort zurück, oder wird es an einen andern inländischen Ort gebracht, so ist bei jeder Aufenthaltsveränderung desselben über den Schulbesuch und dessen Dauer, auch Erfolg, von dem Local-Schulinspector des neuen Aufenthaltsorts, in der im vorigen §. vorgeschriebenen Maaße und für den dort angegebenen Zweck, Mittheilung zu machen.

B. Die Vernachlässigung des Schulbesuchs und die dagegen anzuwendenden Maaßregeln betreffend.

(Zu §. 64. ff. des Gesetzes.)

§. 140. Schulversäumnisse ohne hinlängliche Entschuldigungsursachen sind um so weniger nachzusehen, da sowohl den ärmern als überhaupt den der Hülfe ihrer Kinder bedürfenden Aeltern theils die oben (§. 14.) vorgeschriebene Classentrennung und die nach Befinden zu bewilligende Verminderung der täglichen Lehrstunden (§. 42.), sowie durch die regelmäßig eintretenden schulfreien Tage (§. 66. ff.) und den Nachlaß am Schulbesuche während der Aerntezeit (§. 70. ff.) theils durch Bestimmung des Schulgeldes nach Maaßgabe ihrer Vermögensumstände (§. 29. des Gesetzes), und durch sonstige Unterstützungen (ebendaselbst §. 35. no. 3. lit. b. und nachstehend §. 145.) die Pflicht, ihre Kinder zu einem ordentlichen Schulbesuche anzuhalten, möglichst erleichtert wird.

§. 141. Jeder Schullehrer hat ein besonderes Manual (Versäumnißbuch) nach dem Schema unter E. zu füh-

ren und hierin an jedem Schultage diejenigen Kinder, welche sich zur Schule nicht eingefunden haben, mit gehöriger Aufzeichnung der Entschuldigungsursachen des Außenbleibens (§. 65. des Gesetzes), oder wenn solche ihm nicht bekannt geworden sind, schlechterdings als unentschuldigt anzumerken.

Daß sowohl hierbei, als bei den nach §. 67. des Gesetzes monatlich einzugebenden und nach dem Schema unter F. einzurichtenden Versäumnißanzeigen Genauigkeit, Pünktlichkeit und Unparteilichkeit beobachtet werde, wird von dem Schullehrer durchaus gefordert, und es ist gegen letztern, wenn er in Erfüllung dieser Pflicht nachlässig, parteiisch oder sonst unzuverlässig befunden wird, das im Gesetze §. 54. ff. vorgeschriebene Besserungsverfahren anzuwenden.

§. 142. Als statthafte Entschuldigungsursachen vorgefallener Versäumnisse sind aber insbesondere folgende anzusehen:

1) erwiesene Krankheit des Kindes, oder ein solches Uebelbefinden desselben, wodurch dessen Ausgehen gänzlich gehindert oder doch bedenklich gemacht wird;

2) eine solche Krankheit des Vaters oder der Mutter, welche bettlägerich macht, jedoch bloß in dem Falle, wenn das Kind nur noch den Vater oder die Mutter am Leben hat, das älteste unter seinen im älterlichen Hause sich aufhaltenden Geschwistern ist und weder eine Wirthschafterin, noch Gesinde im Hause vorhanden ist;

3) eine Krankheit derselben Art eines Bruders oder einer Schwester, wenn das Schulkind ältere Geschwister nicht im Hause und entweder nur noch den Vater oder die Mutter hat, jener oder diese aber auf Arbeit außer dem Hause gehen muß;

4) für Kinder eingeschulter Orte, oder von dem Schul-

hause entfernt oder abgesondert liegender Ortstheile, besonders in dem Falle, daß solche Kinder noch klein oder von schwächlicher Leibesbeschaffenheit sind, oder es ihnen, notorischer Armuth wegen, an der nöthigen Winterbekleidung fehlt, eine durch Eintritt übler Witterung, oder durch Ungangbarkeit der Wege so erschwerte Communication, daß zu dem Schulorte oder dem Schulhause ohne besorgliche Nachtheile für die Gesundheit der Kinder nicht zu gelangen ist.

Ob außer diesen Entschuldigungsursachen noch andere, von besondern und außerordentlichen Ereignissen in Familien oder von andern ungewöhnlichen Umständen hergenommene, Entschuldigungsursachen als statthaft angesehen und angemerkt werden können, bleibt der gewissenhaften Beurtheilung des Schulvorstandes und insbesondere des Local-Schulinspectors anheim gegeben, indem der Schulvorstand verpflichtet ist, dergleichen Angaben bei Durchgehung der betreffenden monatlichen Versäumnißlisten zu prüfen (§. 67. no. 2. des Gesetzes), um zu einer sichern Bestimmung über die der Obrigkeit als wirklich strafbar zu bezeichnenden Versäumnisse zu gelangen.

§. 143. Es bleibt dem Schulvorstande überlassen, ob er zur Aufrechthaltung der nöthigen Ordnung und Regelmäßigkeit im Schulbesuche, bevor hierzu ein strengeres obrigkeitliches Einschreiten (§. 67. des Gesetzes) in Anspruch genommen wird, folgende anderwärts, dem Vernehmen nach, mit gutem Erfolg getroffene Einrichtung, unter den durch die örtlichen Verhältnisse etwa gebotenen Modificationen, mit Genehmigung der Schulinspection, welche solchenfalls die allenthalben nöthigen Einleitungen und Vorkehrungen zu treffen hat, in Anwendung bringen möge:

1) In jeder zu einem Schulverbande gehörenden Gemeinde wird ein Schulbote bestellt. — In großen Gemeinden, welche in mehrere Schuldistrikte getheilt sind, kann

für jeden dieser letzteren, wie überhaupt für jede Schule ein besonderer Schulbote angestellt werden.

2) Außer den gewöhnlichen Ferien- und schulfreien Wochen und Tagen fragt der Schulbote aus dem Schulorte an jedem Schultage nach Beendigung der Schulstunden bei dem Schullehrer an, welche Kinder an diesem Tage die Schule ohne statthafte Entschuldigung versäumt haben.

Dieselbe Anfrage haben die Schulboten aus den eingeschulten Orten wenigstens zweimal wöchentlich, Mittwochs und Sonnabends, nach Beendigung der Schulstunden wegen der letzten drei Schultage an den Schullehrer zu richten.

3) Am folgenden Morgen geht der Schulbote jedes Orts nicht später als eine Stunde vor Anfang der Vormittagsschule zu den Aeltern ꝛc. der auf unentschuldigte Weise ausgebliebenen Schulkinder seines Orts und fordert diese zum Besuch der Schule, oder die Aeltern ꝛc. zur Anzeige der Behinderungsursachen, auf.

Für jeden solchen Gang haben die Aeltern ꝛc. des säumigen Kindes dem Boten eine Gebühr von — ⸗ — ⸗ 6 pf. zu entrichten.

4) Ein Kind aus dem Schulorte, das dieser Aufforderung nicht nachgekommen, und auch nicht entschuldigt worden, also 2 Tage ohne statthafte Entschuldigung aus der Schule weggeblieben ist, hat der Schulbote am dritten Tage zu rechter Zeit vor Anfang der Lehrstunden in der Classe, der das Kind angehört, abzuholen und in die Schule zu führen, dafür aber von dessen Aeltern ꝛc. eine Gebühr von — ⸗ 1 gr. — ⸗ zu fordern.

5) Ein Kind aus einem eingeschulten Orte, das der am Montage oder Donnerstage früh durch den Schulboten geschehenen Aufforderung zum Schulbesuche nicht nachgekommen, und auch nicht entschuldigt worden, also, wie

sich bei der gleich darauf Mittwochs oder Sonnabends von dem Schulboten gehaltenen Nachfrage ergiebt, 6 Tage ohne statthafte Entschuldigung aus der Schule weggeblieben ist, hat der Schulbote an dem auf den Tag der Nachfrage zunächstfolgenden Donnerstage oder Montage zu der Zeit des Abganges der Kinder des Orts aus derjenigen Classe, in die es gehört, nach dem Schulorte abzuholen und in die Schule zu führen, dafür aber von dessen Aeltern ꝛc. eine Gebühr von —: 2 gr. —: zu fordern.

Hat nach einer solchen Abholung das Kind sofort wieder auf Geheiß oder mit Vorwissen der Aeltern ꝛc. in der Schule unentschuldigt gefehlt, so ist wegen Bestrafung des Versäumnisses Einleitung zu treffen.

6) Für das Anfragen bei dem Schullehrer kann dem Schulboten aus der Schulcasse des betreffenden Orts eine angemessene jährliche Vergütung von 3 Thlr. bis 5 Thlr. —: —: ausgesetzt werden.

Die bei Einfoderung der gedachten Gebühren etwa verbleibenden Reste ꝛc. hat der Schulbote der betreffenden Gerichtsobrigkeit anzuzeigen, welche sie durch geeignete Zwangsmaaßregeln für ihn einzutreiben verpflichtet ist.

Sind die Reste wegen Unvermögens der Schuldner nicht zu erlangen, so sind sie auf diesfallsige obrigkeitliche Bescheinigung aus der Schulcasse von Vierteljahr zu Vierteljahr zu übertragen.

Die Obrigkeiten haben auch dem Schulboten auf Anzeige ihre Hülfe angedeihen zu lassen, wenn ihm bei der Abholung eines Kindes dasselbe ohne Grund verweigert, oder er in seinen Dienstverrichtungen ungebührlich behandelt worden ist.

§. 144. Vorzüglich haben aber die Schullehrer sich es angelegen seyn zu lassen, sowohl durch ihren Unterricht und die Art, wie sie ihn behandeln, als durch ihr Verhal-

ten gegen die Kinder diesen den Besuch der Schule angenehm zu machen, hierdurch einen geregelten Schulbesuch zu befördern und den bei übertriebenen Schulversäumnissen nicht selten von der Persönlichkeit des Lehrers hergenommenen Vorwand der Aeltern zu entkräften.

Nicht weniger werden die geistlichen Schulinspectoren bemüht seyn, durch alle ihnen zu Gebote stehende Mittel, namentlich bei Gelegenheit ihrer Schulbesuche, in ihren kirchlichen Vorträgen und insbesondere in den von ihnen zu haltenden Schulpredigten (§. 1.), bei der Auswahl der zur Confirmation zuzulassenden und der hiervon zurückzuweisenden und zu einem verlängerten Schulbesuche anzuhaltenden Kinder (§. 23. des Gesetzes) u. s. w., sowie durch ausdrücklich an vorgeforderte säumige Aeltern ꝛc. zu richtende Ermahnungen und Warnungen den Schulversäumnissen entgegen zu arbeiten.

Auch die übrigen Mitglieder des Schulvorstandes haben den Geistlichen und Schullehrer in diesen Bemühungen möglichst zu unterstützen und besonders ihren etwanigen Einfluß auf die Aeltern der Kinder, welche Schulversäumnisse verhängen, dazu zu benutzen.

§. 145. Die obrigkeitlichen Behörden werden hiermit angewiesen, einerseits säumige und pflichtvergessene Aeltern ꝛc. durch die ihnen zu Gebote stehenden Mittel, nach Befinden durch anderweite Verschärfung der vergeblich oder mit unvollständigem Erfolge gegen dieselben angewendeten Strafmittel, wie z. B. durch Vorenthaltung oder Entziehung der Unterstützungen, welche solche Aeltern aus öffentlichen milden Fonds erhalten, zu ihrer Pflicht zurückzuführen, andererseits aber auch dafür zu sorgen, daß wahrhaft bedürftigen Hausvätern ꝛc. die benöthigte Erleichterung zum Schulbesuch ihrer Kinder oder Pflegbefohlnen, durch deren Versorgung mit Schulbüchern ꝛc. und

nöthiger Bekleidung, zu Theil werde, — so wie endlich den so häufig für die Abhaltung von der Schule durch das Warten kleinerer Geschwister entlehnten Entschuldigungsgrund, wo möglich durch Errichtung von Warteschulen (§. 146.), zu beseitigen.

§. 146. Für diejenigen größern Orte nämlich, wo eine nicht unbedeutende Anzahl von Aeltern ꝛc. außer dem Hause für Tagelohn arbeiten muß, macht sich eine unter dem Namen Warteschule bekannte, und hin und wieder auch in hiesigen Landen schon mit großem Segen getroffene und unterhaltene, Anstalt sehr wünschenswerth.

Städtische Behörden, denen die Errichtung und Unterhaltung der gedachten Anstalten leichter ist, werden für solche um so mehr Sorge zu tragen sich für verpflichtet achten, als dieselben dem ganzen Ortsschulwesen überaus förderlich sind.

Eine solche Veranstaltung ist nach Verschiedenheit der Ortsverhältnisse nach folgenden Grundzügen einzurichten:

1) Für die noch nicht schulfähigen Kinder gedachter Aeltern ꝛc. (sofern sie nur des Laufens schon mächtig sind) wird eine Stube und in deren Nähe ein freier, jedoch gehörig verwahrter, Spiel- und Erholungsplatz eingerichtet, wo sie den Tag über unter der Aufsicht einer zuverlässigen und unbescholtenen Pflegerin (Wartefrau) sich aufhalten und die nöthige Nahrung genießen können.

2) Jede Mutter, die in der Lage ist, ihre Kinder, um sie nicht ganz ohne Pflege und Aufsicht zu lassen, der Warteschule anvertrauen zu müssen, hat dieselben wohlgereinigt früh, wenn sie auf die Arbeit geht, in diese Anstalt zu bringen, und Abends aus derselben abzuholen.

3) Die Wartefrau hat für die Reinlichhaltung, Pflege und Bewahrung der ihr übergebenen Kinder vor Schaden, auch, soweit sich thun läßt, für passende Beschäfti-

gung der Kinder durch Spiele, bei den größern Mädchen durch Unterricht im Stricken ꝛc., zu sorgen und die für sie bestimmte Nahrung, nach Befinden mit den ihr zugegebenen Gehülfinnen, zweckmäßig zu bereiten und ihnen unverkürzt zu reichen.

4) Die Kosten der Anstalt sind zunächst durch mäßige Verpflegungs-Beiträge der Aeltern ꝛc. der darin verwahrten Kinder (— ≈ — ≈ 6 pf. täglich) und, da diese nicht ausreichen können, durch freiwillige Gaben menschenfreundlich gesinnter Personen zu bestreiten, indem zu erwarten ist, daß wohlhabendere Gemeindeglieder zur Unterhaltung dieser Anstalten besondere Beiträge zu bewilligen sich geneigt bezeigen werden.

Gemachten Erfahrungen zufolge gedeiht eine solche Anstalt vorzüglich, wenn die Frauen und erwachsenen Töchter gebildeter und wohlgesinnter Ortsbewohner sich der Leitung und Beaufsichtigung derselben unterziehen und insbesondere sich zum täglichen, nach einer Reihenfolge unter sich abwechselnden, Besuch der Warteschulen, welcher zur Specialaufsicht (besonders in Betreff der Reinlichkeit und der Zulässigkeit der Nahrungsmittel u. s. w.) erforderlich ist, vereinigen, wodurch sie sich ein wesentliches Verdienst um das Wohl der Gemeinde und das Gedeihen des Schulwesens erwerben können.

Seiten der Geistlichkeit und der Schullehrer kann besonders auch dazu mitgewirkt werden, daß die größern Kinder durch angemessenen Unterricht die erste Nahrung für Verstand und Herz, und so eine heilsame Vorbereitung für die öffentliche Schule erhalten, wozu Schulamts-Candidaten mit Nutzen gebraucht worden sind.

Zum VI. Abschnitte.

Von den zur Leitung des Elementar-Volksschulwesens bestellten Behörden.

§. 147. Zur besondern Beaufsichtigung und Leitung des Elementar-Volksschulwesens sind folgende, dem Ministerio des Cultus und des öffentlichen Unterrichts unterstellte Behörden beauftragt:

A. In den Kreislanden:

1) zunächst a) die Ortsschulvorstände, und insbesondere b) die Local-Schulinspectoren;

2) nächstdem a) die Schulinspectionen, und insbesondere b) die Districts-Schulinspectoren;

3) endlich die Kreis-Schulbehörden.

§. 148. In Ansehung der katholischen Schulen tritt an die Stelle der unter no. 3. gedachten Kreis-Schulbehörden, vorbehältlich jedoch deren im §. 171. erwähnten Mitaufsicht, das katholisch-geistliche Consistorium; im Uebrigen aber bewendet es hierunter zur Zeit bei der bisherigen Einrichtung.

§. 149. Soviel die Schönburgischen Receßherrschaften anlangt, so verbleibt es zur Zeit bei der daselbst hierunter bestehenden Verfassung.

Von den Schulvorständen und deren Wirksamkeit überhaupt.

(Zu §. 69. des Gesetzes.)

§. 150. Der Wirkungskreis der Schulvorstände [108]) [109]) umfaßt

---

108) Anlangend die Vertretung der Gemeinden durch diejenigen Schulvorstände, welche nach dem Erscheinen des El.V.Sch.Ges. gewählt worden sind, so gilt als Grundsatz, vorausgesetzt, daß die Schulvorstände von den Gemeinden gewählt sind, dieses: a) bei Ermittelung des bisherigen Einkommens eines Lehrers hat die Inspection den Schulvorstand zuzuziehen, um sich über das factisch Bestehende glaubwürdige

1) die Vollziehung der über das Schulwesen ergangenen oder noch ergehenden gesetzlichen Vorschriften und der Verordnungen innerhalb der ihnen vorgezeichneten Grenzen, und die Aufsicht, daß solche sowohl von Seiten der Aeltern der schulpflichtigen Kinder als der Lehrer genau befolgt werden;

2) die Handhabung der Schulpolizei, insbesondere bei Abstellung der Schulversäumnisse, und

3) die Aufsicht auf die Verwaltung des Schulvermögens nebst den besondern Stiftungen für die Schule, und

---

Nachrichten zu verschaffen und die Angaben des Lehrers zu controliren. Hierzu bedarf es der Befragung der Gemeinde, welche nicht einmal ausreichend unterrichtet sein würde, nicht. b) Die Regulirung der Schulgeldersätze ist dem Schulvorstande §. 29. des Gesetzes ausdrücklich übertragen. c) Bei Festsetzung des Fixi reicht die Zuziehung des Schulvorstandes aus, aa) wenn dem Lehrer mehr als bisher, nicht gewährt wird, bb) wenn ihm zwar etwas mehr, jedoch noch innerhalb des gesetzlichen Minimum ausgesetzt wird. Zu einer solchen Zulage sind die Schulvorstände in der Regel schon von den Gemeinden autorisirt worden. cc) Soll mehr als das gesetzliche Minimum gegeben werden, so muß die Gemeinde selbst ihre Zustimmung erklären; dasselbe gilt bei Bewilligung von Entschädigungen in Ausschulungsfällen, von Beiträgen zu Errichtung neuer Schulstellen und bei Einschulungen. Conferenzprot. v. 30. Nov. 1836. sub 26. in Verbindung mit der Ministerial-Verordn. v. 15. Dec. 1836.

109) Die Wahlen der Schulvorstände haben lediglich der Bestätigung durch die Schulinspectionen bedurft. Verordn. des Cult-Ministerii vom 19. Nov. 1835. —

Die mit der Leitung dieser Wahlen beauftragten Behörden haben hierbei kostenfrei zu expediren, und sich nur die baaren Verläge aus den Schulcassen restituiren zu lassen gehabt. Verordn. des Cult-Ministerii v. 14. Sept. 1835. —

Die Wahl zum Schulvorstande kann nicht einseitig und ohne gültige Ursache abgelehnt werden, weil nach dem Zwecke u. der Natur der Sache, die freie Wahl, wodurch der Schulvorstand ernannt wird, nur dann wirksam ist, wenn die Behörde die einmal erfolgte, an und für sich unbedenkliche Wahl, unbeachtet des von Seiten der Erwählten etwa erhobenen unerheblichen Widerspruchs als unabänderlich ansieht und durch die ihr zu Gebote stehenden Zwangsmittel aufrecht erhält, — ferner weil hier die Disposition §. 97. der Allgem. Städte-Ordn. und der Gen.-Verordn. v. 30. Sept. 1729. im Betreff der Kirchenvorsteher analoge Anwendung findet. Conferenzprot. v. 30. Nov. 1836. sub 25. in Verbindung mit der Verordn. des Cult-Ministerii v. 15. Dec. 1836.

auf die Schulgebäude, sowie die Sorge für die Befriedigung der Bedürfnisse der Schule aus der Schulcasse oder den sonst dazu vorhandenen Fonds.

§. 151. Insbesondere haben die Schulvorstände nach Kräften dahin zu wirken, daß die Theilnahme der Bewohner des Schulbezirks an dem Gedeihen der Schulen belebt und erhöhet, ein geregelter Schulbesuch befördert, ein gutes Verhältniß zwischen Aeltern und Lehrern erhalten oder vorkommenden Falls hergestellt werde; sie haben aber auch letztere selbst freundlich zu berathen, kräftig zu unterstützen, und, da nöthig, an ihre Pflichten zu erinnern und zu deren Erfüllung aufzumuntern.

Von den Schulvorständen auf dem Lande.

§. 152. (zu §. 70. ff. des Gesetzes.) Da die Organisation der Gemeinderäthe noch von der Einführung der beabsichtigten und zur ständischen Kenntnißnahme bereits gekommenen, aber zur Berathung der nächsten Ständeversammlung ausgesetzten, Landgemeinde-Ordnung bedingt ist, deren Erfolg aber nicht abgewartet werden kann, ohne bis dahin der Ausführung des Gesetzes selbst Anstand geben zu müssen, und sich daher eine einstweilige Einrichtung als unvermeidlich darstellt, so ist bis zum Eintritt der Gemeinderäthe immittelst für jede öffentliche Elementar-Volksschule, und an Orten, wo deren mehrere von einer und derselben Confession vorhanden sind, für diese insgesammt, ein besonderer, unter Vorsitz des geordneten Local-Schulinspectors zu stellender, Schulvorstand zu bilden, und dabei in Ansehung solcher Orte, wo nicht schon ein Gemeindevorstand besteht, welchem mit Genehmigung der Schulinspection und unter Zustimmung der Schulgemeinde die Befugnisse und Obliegenheiten des Schulvorstandes in ihrem ganzen Umfange übertragen werden könnten, in der

Art zu verfahren, daß, wenn zuvor die nur erwähnte Behörde bestimmt hat, aus wie viel Mitgliedern der Schulvorstand bestehen solle, wo nicht bereits Bestimmungen hierüber vorhanden sind (§. 72. des Gesetzes), alsdann die Wahl dieser Mitglieder mit Beobachtung der vertragsmäßigen oder herkömmlichen Einrichtung, nach welcher die einzelnen Nachbarn oder Gemeindeglieder an der Wahl von Gemeinde-Beamten Theil nehmen, oder, wo eine dergleichen Einrichtung wirklich nicht bestehen sollte, nach den rechtlichen Vorschriften über die Wahl von Syndicen zu bewirken ist.

Der Schulvorstand muß, außer dem Geistlichen, mindestens aus drei andern Gemeindegliedern bestehen.

Wo mehrere Ortschaften zu Unterhaltung Einer Schule vereinigt sind, ist darauf möglichst Bedacht zu nehmen, daß jede Ortschaft in dem Schulvorstande ihren Vertreter habe; es können jedoch auch mehrere kleine Ortschaften, sobald in jeder nicht 20 Stimmberechtigte sind, in dieser Hinsicht zusammengeschlagen werden. Bei neuen Verbindungen zu einem Schulbezirke ist in dem diesfallsigen Rezesse auch hierüber das Nöthige festzusetzen.

§. 153. Jeder Schulvorstand versammelt sich, so oft es der Umfang der Geschäfte erfordert, entweder an dazu für jedes Schulhalbjahr festgesetzten Tagen, oder außerdem, auf jedesmalige Einladung des Vorsitzenden, zur Berathung über die Gegenstände seiner Wirksamkeit an einem dazu geeigneten Orte.

§. 154. (zu §. 73. des Gesetzes.) Ständigen Schullehrern ist nicht nur der Zutritt zu den ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen des Schulvorstandes, wenn sie, um nöthiger Mittheilungen rc. willen, bei dem Vorsitzenden desselben in jedem einzelnen Falle darum nachsuchen, zu gestatten, sondern sie sind auch so oft zuzuziehen,

als nach dem Urtheile des Local-Schulinspectors ihre Theilnahme an der Berathung dem Zwecke der Versammlung förderlich seyn kann.

§. 155. Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Schulvorstandes ist erforderlich, daß alle Mitglieder desselben dazu eingeladen waren, auch wenigstens zwei Drittheile der übrigen Mitglieder, außer dem vorsitzenden Geistlichen, an der Berathung Theil genommen und mehr als die Hälfte der Anwesenden für den Beschluß gestimmt haben. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden außer seiner persönlichen auch die entscheidende Stimme zu. Die in jeder Sitzung gefaßten Beschlüsse sind in ein Buch, und zwar, wenn sich unter den übrigen Mitgliedern des Schulvorstandes keine hierzu geeignete und erbötige Person findet, von dem vorsitzenden Geistlichen einzutragen, und dieser Eintrag ist von den anwesend gewesenen Mitgliedern mit zu unterschreiben.

§. 156. An den äußern Angelegenheiten der Schulen nehmen zwar sämmtliche Mitglieder des Schulvorstandes Theil; doch ist die specielle Besorgung [110]) des Cassen- und Rechnungswesens, sowie die Aufsicht über die Gebäude, damit Schulbaue dauerhaft, dem Zwecke und den von der vorgesetzten Behörde ertheilten besonderen Anordnungen gemäß, dabei aber mit möglichster Kostenersparniß ausgeführt werden, soviel möglich nur den weltlichen Mitgliedern zu übertragen, wohingegen dem vorsitzenden Localinspector mehr die Aufsicht über das eigentliche Unterrichts- und Erziehungswesen überlassen bleibt, und Erstere bloß ihre in dieser Beziehung gemachten Wahrnehmungen bei den Zusammenkünften zur Erwägung zu bringen haben.

---

110) Unter specieller Besorgung ist nur die Beaufsichtigung gemeint. Verordn. des Cult.-Min. v. 19. Nov. 1835.

§. 157. (zu §. 78.) Diese Bestimmung schließt jedoch die Erstattung nothwendig gewesener Verläge, z. B. für Schreibematerialien u. s. w., aus der Schulcasse nicht aus.

Von den Schulvorständen in den Städten.[111])

§. 158. (zu §. 79. des Gesetzes.) Bei allen solchen kleinen Amts- und Patrimonial-Städten, die von der allgemeinen Städte-Ordnung, zufolge der wegen ihrer im Gesetze, die Publication und Einführung der allgemeinen Städte-Ordnung betreffend vom 2ten Februar 1832. getroffenen Bestimmung, ausgenommen worden sind, kommen die im Gesetze und in den vorstehenden, besonders auch in dem 152sten Paragraphen über die Errichtung, Bildung und Geschäftsführung der Ortsschulvorstände auf dem Lande enthaltenen Bestimmungen, solange nicht in einer Local-Schulordnung andere getroffen sind, gleichmäßig in Anwendung.

§. 159. In den größern Städten bleibt die Ausbildung der Einrichtung der Schulvorstände, und inwiefern namentlich die oben in §. 153., 154. und 155. enthaltenen Bestimmungen darauf angewendet werden sollen, lediglich der Local-Schulordnung überlassen, und es kann da, wo mehrere Parochien und mehrere Schulen Einer Confession sich befinden, Ein Schulvorstand für sämmtliche Schulen oder für jede ein besonderer bestellt werden, wie es die Umstände räthlich machen und die Gemeinden es ihrem Interesse angemessen finden.[111])

---

111) In Absicht auf die Schulvorstände in den Städten ist vorbehältlich der in der Localschulordnung zu treffenden Bestimmung, nach Analogie §. 124. der Allg. Städte-Ordn., die Ausscheidung eines Drittheils der Mitglieder aus dem Schul-Vorstande alljährlich nachgelassen.

Uebrigens sind, nach Maaßgabe der von den Ständen in diesem Sinne geschehenen Aeusserungen, nach welchen den Städten alle Freiheit gelassen werden sollte, ihre Schulvorstände nach den Verhältnissen des Orts zu ordnen, (Landtagsacten 18$\frac{34}{35}$. Beil. zu den Protokollen der II. Kam-

Von den Local-Schulinspectoren.
(Zu §. 69. und 73. des Gesetzes.)

§. 160. Die Local-Schulinspectoren haben die unter ihrer Aufsicht stehenden Schulen möglichst oft, und zwar die am Kirch- und Pfarrorte befindliche regelmäßig wenigstens einmal wöchentlich, und auswärtige Schulen wenigstens zweimal in jedem Monate, nicht zu bestimmter, sondern zu verschiedener Zeit, und unvermuthet, zu besuchen.

Wird eine Schule zugleich von Kindern aus einer andern Parochie besucht, so hat der in dieser letzteren angestellte Geistliche nicht nur die Befugniß, sondern auch die Pflicht auf sich, die Anstalt, jener Kinder wegen, zuweilen zu besuchen, eigener Anordnungen in derselben aber sich zu enthalten, vielmehr mit dem die eigentliche Inspection führenden Geistlichen auf dem Wege der Besprechung oder schriftlichen Communication über etwa abzustellende Mängel und zu bewerkstelligende Verbesserungen sich zu verständigen.

§. 161. Obwohl sich übrigens aus den über das Unterrichtswesen in dieser Verordnung und sonst ertheilten Vorschriften im Allgemeinen von selbst ergiebt, auf welche Gegenstände die Local-Schulinspectoren bei den Schulbesuchen ihr Augenmerk zu richten haben und was ihnen hierbei zu thun obliegt, so werden sie doch insbesondere angewiesen, dasjenige, was sie in Betreff des Unterrichtsstoffs und der Behandlung desselben, des Lehrplans, der disciplinarischen Ordnung, des Verfahrens des Lehrers bei den Wochenaufgaben u. s. w., ingleichen wegen Führung

mer Bd. 3. S. 672. u. Beil. zu d. Prot. der I. Kammer 3. Samml. S. 318.) die Schutzverwandten in den Städten, wenn die Wahl der Gemeindevertreter auf sie fällt, nicht von der Aufnahme in den Schulvorstand auszuschließen, da vorauszusetzen ist, die Wahl werde nur auf solche fallen, welche sich durch ihre Intelligenz das Vertrauen der Wähler erworben haben. Verordn. des Cult.-Min. v. 14. Sept. 1835.

des Haupt= und des Versäumnißbuches, auch anderer vorschriftmäßig zu haltenden Tabellen u. s. w., welche nebst den Schreibebüchern und Ausarbeitungen der Kinder jedesmal zu revidiren sind, sowie in sonstiger Hinsicht mangelhaft finden, mit dem Lehrer, nach Entlassung der Schüler, zu besprechen, dagegen aber Alles, was sie in Betreff des Schulbesuchs, des Fleißes, der Aufführung u. s. w. der Kinder mißfällig wahrnehmen, oder sonst in Erfahrung gebracht haben, diesen letztern auf der Stelle, da nöthig mit eindringlichen Ermahnungen und Verwarnungen, vorzuhalten; desgleichen dürfen sie nicht unterlassen, jezuweilen selbst mit den Kindern sich zu unterreden, oder das eine oder das andere, bereits absolvirte, Pensum mit ihnen in der Kürze zu wiederholen, oder sie über die früher erlernten Sprüche u. s. w. zu befragen, um hierdurch zu einem sichern Urtheile über deren Fleiß und des Lehrers Verfahren zu gelangen.

§. 162. Zu nöthigen und nützlichen Besprechungen über vorhandene Mängel und Uebelstände bei dem Schulwesen und die Mittel zu deren Beseitigung, über unerläßliche und ausführbare Verbesserungen, kurz über Alles, was zum Wohle der Schule gereicht, auch, wo und soweit es nöthig ist, zur Unterweisung, Nachhülfe, Fortbildung, Ermahnung, Zurechtweisung und Verwarnung der Lehrer, haben die Local-Schulinspectoren jede Gelegenheit und Veranlassung zu benutzen, auch nach Befinden dazu besondere Tage (Conferenztage) anzusetzen.

§. 163. So ernst und fest bei den Conferenzen und andern Veranlassungen sich die Geistlichen gegen einen nachlässigen und trägen, oder leichtsinnigen und unsittlich sich verhaltenden Lehrer (§. 53. des Gesetzes) zu benehmen haben, so ist doch auf der andern Seite der thätige, willige, geschickte und wohlgesinnte Lehrer auf eine humane, seine

eigene Kraft und Einsicht nicht beengende, sondern stärkende und belebende Weise zu leiten und zu behandeln.

Ueberhaupt wird von der religiösen Gesinnung und Bildung der Geistlichen erwartet, daß sie die ihnen übertragene, zur Erhaltung des Bandes zwischen Kirchen und Schule heilsame, Aufsicht über die in ihren Kirchengemeinden vorhandenen Schulen ebensowohl mit Wärme als mit Sanftmuth und Liebe verwalten, das Ansehen des Lehrerstandes in den Gemeinden aufrecht erhalten und sich allenthalben mit Nachdruck und treuer Sorgfalt seiner annehmen, übrigens aber den unter ihre Leitung gestellten Lehrern zu einer gewissenhaften Berufsführung und zu einem exemplarischen Lebenswandel durch ihr eigenes Beispiel vorleuchten werden.

§. 164. Dagegen soll aber auch den Local-Schulinspectoren von den Schullehrern überall die schuldige Achtung bewiesen werden, und es sind von den letzteren die Rathschläge, Anweisungen und Erinnerungen der ersteren, sofern sie innerhalb der in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen und Vorschriften gegeben worden sind, willig anzunehmen und zu befolgen.

§. 165. Jeder Local-Schulinspector hat ein fortlaufendes Schulprotocoll zu halten und hierin die Zeit und die hauptsächlichsten Resultate seiner Schulbesuche, den Inhalt und den Erfolg der mit dem Lehrer gehaltenen amtlichen Besprechungen (§. 162.), die Ergebnisse der halbjährlichen Schulprüfungen, das Verhalten des Lehrers in und außer seinem Amte, und was sonst in Beziehung auf das innere und äußere Schulwesen von Bedeutung und von erheblichem Einflusse ist, genau und unparteiisch anzumerken.

Dieses Schulprotocoll ist nebst andern Schulsachen in einer besondern Abtheilung der Kirchen- und Schulacten-

Repositur aufzubewahren und bei Local-Revisionen eines höhern Beamten vorzulegen.

§. 166. Spätestens 4 Wochen nach jeder abgehaltenen halbjährlichen Schulprüfung hat der Local-Schulinspector die ihm von dem Schullehrer zugestellte Classen- und Censur-Tabelle[112]) (§. 57. und 62.) dem Districts-Schulinspector zu überschicken und diesem hierbei seine etwanigen besondern Bemerkungen, Nachrichten, Wünsche u. s. w., z. B. das Verhalten des Schullehrers, der Aeltern ꝛc., unvorhergesehene, dem Schulwesen günstige oder nachtheilige, Ereignisse, vorhandene Bedürfnisse, Mängel und Uebelstände, deren Befriedigung oder Abstellung ohne höheres Einschreiten nicht zu erwarten steht, und dergleichen, betreffend, sofern er nicht hierüber schon außerordentliche Anzeige erstattet hat, in einem beigegebenen Berichte, der zugleich auch auf die in dem Schulbezirke etwa vorhandenen Sonntags-, Privat- oder sonstigen Erziehungs- und Unterrichtsinstitute, ingleichen auf die eben darin etwa lebenden Hauslehrer zu richten ist, vorzutragen.

§. 167. Ueberhaupt haben die mit der Schulaufsicht beauftragten Geistlichen ihr Bestreben auf möglichste Vervollkommnung der ihnen untergebenen Schulen zu richten und hierbei nicht nur die Mitwirkung des gesammten Schulvorstandes, sondern auch der weltlichen Ortsbehörden in allen den Fällen, wo sie derselben bedürfen, in Anspruch zu nehmen, auch wo ihre diesfallsigen Anträge und Erinnerungen keinen Eingang finden, hiervon, um sich gegen eigene Verantwortlichkeit zu verwahren, Anzeige an ihre vorgesetzte Behörde (§. 166.) zu machen, und zu desto erfolgreicherer Erfüllung dieser ihrer Pflichten ihre eigene Fortbildung im Fache des Unterrichts- und Erziehungswesens sich angelegen seyn zu lassen.

---

112) Anmerk. 79.

Von den Schulinspectionen.

§. 168. Die nach zeitheriger Verfassung durch den Superintendenten und die jedesmalige Patronats- oder Gerichtsobrigkeit gebildeten Schulinspectionen bleiben, soweit das Gesetz und diese Verordnung hierunter nicht etwas Anderes festsetzt, auch ferner sowohl in ihrer bisherigen Zusammensetzung als Wirksamkeit bestehen, und sind die nächst vorgesetzte Instanz für die Schulvorstände. [113])

Von den Districts-Schulinspectoren.

§ 169. Ueber sämmtliche Schulen einer Ephorie wird von dem Ephorus, als Districts-Schulinspector, Aufsicht geführt. In größern Ephorien bleibt dem Superintendenten ferner nachgelassen, zum öfteren jährlichen Besuch einer bestimmten Anzahl von Schulen einigen Pfarrern seiner Ephorie, welche er dazu geschickt erachtet, mit Genehmigung der vorgesetzten höhern Behörde Auftrag zu ertheilen.

§. 170. Zu dem Wirkungskreise dieser Districts-Schulinspectoren, als solcher allein, (vergl. §. 168.) gehören hauptsächlich folgende Obliegenheiten und Geschäfte:

1) Aufsicht über die gesammten öffentlichen sowohl als Privat-Elementarschulen in ihrem Districte, und dahin zu treffende Veranstaltung und Fürsorge, daß alle im Schul- und Erziehungswesen ergangenen höheren Anordnungen, namentlich diejenigen, welche das gegenwärtige Gesetz enthält, von Allen, welchen dabei eine Verpflichtung obliegt, gehörig befolgt und vollzogen werden.

2) Beständige Kenntnißnahme von dem Zustande der ihnen untergebenen Schulen (auch der etwa vorhandenen Sonntags-, Verwahr-, Sammel- und Privatschulen),

---

113) Gerichtsverwalter katholischer Confession sind an der weltlichen Coinspection über eine protestantische Schule nicht zu behindern. Verordn. des Cult-Ministerii v. 19. Nov. 1835.

theils durch die von den Local-Schulinspectoren an sie einzusendenden Berichte (§. 166.), theils aber und vorzüglich durch öftere unerwartete Revisionen, bei denen sie zugleich alles zur Schule Gehörige genau zu untersuchen, über die gesammte Verwaltung und insbesondere über den innern Zustand der Schule mit dem Vorstande sich zu besprechen und zu vernehmen, etwa vorkommende Irrungen zwischen dem letztern und dem vorsitzenden Geistlichen, da nöthig zu erörtern und möglichst auszugleichen, auch die etwanigen Wünsche und Beschwerden einzelner Mitglieder der Schulgemeinde zu hören und das zu deren Erfüllung oder Abhülfe, oder auch im Uebrigen Erforderliche, nach Befinden entweder sogleich zu vollziehen und einzuleiten, oder, da nöthig, unter Vernehmung mit der betreffenden weltlichen Coinspections- oder Gerichtsbehörde vorzubereiten haben.

3) Fortbildung der unter ihrer Aufsicht stehenden Schullehrer und Schulgehülfen, sowohl durch gelegentliche Anweisung und Belehrung, als durch Errichtung und Leitung zweckmäßiger, auch durch Zuziehung und Beihülfe der Local-Schulinspectoren möglichst wirksam zu machender Conferenz- und Lesegesellschaften.

4) Erstattung jährlicher Berichte über die Ergebnisse der gehaltenen Localrevisionen und die sonst über den Zustand der Schulen erlangte Kenntniß, unter Beifügung einer besondern, die Leistungen und das Verhalten sämmtlicher Schullehrer und Schulgehülfen vollständig und übersichtlich darlegenden, Tabelle, und mit ausdrücklicher Erwähnung und Darstellung der Uebelstände und Hindernisse beim Schulwesen, deren Entfernung ohne höheres Einschreiten nicht zu hoffen steht.

5) Veranstaltung einstweiliger Verwaltung erledigter Schulstellen bis zu desfalls erfolgender Wiederbesetzung (§. 119.).

6) Ertheilung des Reiseurlaubs an Schullehrer, wenn die Abwesenheit über 8 Tage dauert, indem bei kürzerer Dauer die Erlaubniß des Local-Schulinspectors ausreicht.

7) Aufsicht über die in dem Distrikte lebenden Hauslehrer, in Betreff ihres Unterrichtsgeschäfts (§. 133.), und Schulamts-Candidaten, und Erstattung eines jährlichen, mit dem unter no. 4. vorgeschriebenen Hauptberichte als Anhang zu verbindenden und auf die ebendaselbst angegebenen Momente zu erstreckenden, Nebenberichts über gedachte Hauslehrer und Schulamts-Candidaten sowohl, als die oben unter no. 2. namhaft gemachten Nebenanstalten (Sonntags-, Verwahrschulen u. s. w.) und deren Lehrer.

Von den Kreis-Schulbehörden.

§. 171. Die Leitung und Aufsicht über das gesammte, sowohl öffentliche als Privat-, Schul- und Erziehungswesen eines Kreises wird von der Kreisdirection geführt [114].

Diese Befugniß beschränkt sich jedoch bei den katholischen Schulen auf eine Mitaufsicht über dieselben dergestalt, daß die Kreisdirection dieselben zu revidiren und wegen Erledigung wahrgenommener Mängel, soweit sie nicht in das Dogma eingreifen, entweder das Nöthige an das vorgesetzte Consistorium gelangen zu lassen, oder An-

114) Wo die Abtheilung der Kreisdirectionsbezirke mit der, der Ephoralbezirke nicht übereinstimmt, wird rücksichtlich der Parochieen rc. eines in einem andern Kreisdirectionsbezirke wohnenden Ephorus a) in generellen Angelegenheiten von derjenigen Kreisdirection verfügt, in deren Bezirke der betreffende Ephorus seinen Sitz hat, dieser jedoch hat etwa darauf zu erstattende Berichte nach den Grenzen der Kreisdirectionsbezirke zu theilen, mithin wegen der Parochieen einer auswärtigen Kreisdirection an diese gleichfalls zu berichten. b) In speciellen oder doch nur die Parochie des Bezirks angehenden Fällen verfügen die Kreisdirectionen unmittelbar an den betreffenden, in einem andern Kreisdirectionsbezirke wohnenden Ephorus. c) Wo einzelne unter fremder Jurisdiction und in einem auswärtigen Kreisdirectionsbezirke gelegene Orte zu einer im Bezirke einer andern Kreisdirection befindlichen Parochie oder Schule gehören, ist zu Verfügungen hinsichtlich solcher Orte die Kreisdirection competent, in deren Bezirke die gemeinschaftliche Kirche oder Schule liegt. Verordn. des Cult-Min. v. 19. Nov. 1835.

zeige an das Ministerium des Cultus und des öffentlichen Unterrichts zu erstatten hat.

§. 172. Den Kreis-Schulbehörden liegen hauptsächlich folgende Geschäfte und Functionen ob:

1) Aufsicht über das gesammte Elementar-Volksschulwesen und Fürsorge für gehörige Vollziehung der dasselbe betreffenden Anordnungen durch die geistlichen und weltlichen Unterbehörden.

2) Besondere und unmittelbare Beaufsichtigung der in dem Kreise vorhandenen Schullehrer-Seminare.

3) Regulirung der Schulbezirke und Schulvereine, der dabei vorkommenden Veränderungen (Erweiterungen der Bezirke rc., Ausschulungen, Gründung neuer Schulen rc.) und der Beitragsverhältnisse der Mitglieder der Schulgemeinden bei darüber entstehenden Differenzen, und der Lehrer- Besoldungs- und Schulcassen-Angelegenheiten rc.

4) Beaufsichtigung der Verwaltung des Schulvermögens und der Schuldotationen in einzelnen Schulgemeinden, sowie der Special- Wittwen- und Waisen- Pensions- oder Unterstützungscassen, in den einzelnen Districten.

5) Anordnung und Leitung der Prüfungen, welche etwa nach §. 55. des Gesetzes oder §. 109. und 130. dieser Verordnung sich nöthig machen.

6) Prüfung und Genehmigung der den Schullehrern auszufertigenden Vocations-Urkunden (§. 127.), mit Ausschluß derer, welche, wie z. B. den Directoren an den aus Staatsmitteln unterhaltenen Schullehrer-Seminarien, von dem Ministerio des Cultus unmittelbar ertheilt werden, desgleichen

7) Anordnung der Bestätigung und Einweisung neu ernannter oder versetzter Schullehrer in ihre Stellen.

8) Disciplinarverfahren gegen pflichtsäumige Schullehrer nach Maaßgabe der hierüber im IVten Abschnitte des Gesetzes unter lit. C. §. 52. ff. getroffenen Bestimmungen

(Vergl. die §. 5. angezogene Verordnung vom 10. April dieses Jahres, §. 3. bis 5.)

B. In der Oberlausitz

§. 173. greifen die §. 147. ff. enthaltenen Bestimmungen ebenfalls Platz, jedoch mit den Modificationen, daß bis zu anderer Anordnung

a) die der Schulinspection (§. 168.) nach dem Gesetze und dieser Verordnung zustehenden Befugnisse, insbesondere als nächstvorgesetzter Instanz für den Schulvorstand, in der Oberlausitz von den Collatoren und bezüglich deren Deputirten, Beauftragten und Gerichten in zeitheriger Maaße ausgeübt werden, und

b) die Stelle der Districts-Schulinspectoren der bei der Kreisdirection zu Budissin angestellte Kirchen- und Schulrath, soweit es ihm seine übrigen amtlichen Verhältnisse möglich machen, vertritt.

(Vergl. die am Schlusse des vorigen §. erwähnte Verordnung, §. 6.)

§. 174. (zu §. 70. des Ges.) Das Gesetz über das Elementar-Volksschulwesen vom 6ten dieses Monats und Jahres tritt sofort mit dem Tage, wo es nach §. 5. des Gesetzes vom 6ten September vorigen Jahres, die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen betreffend, für publicirt zu achten ist, in Kraft, jedoch in Ansehung aller Bestimmungen desselben, in welchen die Wirksamkeit des Schulvorstandes vorausgesetzt wird, erst mit dem 1sten October dieses Jahres, und es müssen daher die Schulvorstände überall wenigstens vier Wochen vor Eintritt des 1sten October dieses Jahres, bestellt seyn, damit bei dem Beginnen des Schulhalbjahres, nach Michaelis dieses Jahres, von dem Schulvorstande die vorbereitenden Arbeiten hierzu, wie z. B. nach §. 51. dieser Verordnung, besorgt seyn können. Dresden, den 9. Juni 1835.

(Zu Seite 140

Schema ommenen und aus derselben

Fortlaufende Nummer.	N... d... Ki...	Hauptcensur. a. In Kenntnissen u. Fertigkeiten.	b. in Sitten.	Bemerkungen.

Anmerkung. mit zu bemerken. 2) Die Buchstaben
Versäumnisse. Dieselbe Bedeutung

Nummer in dem allgemeinen Verzeichnisse.	Reihefolge in der Classe.	...rschritte g. im Rechnen.	h. im Singen.	Gemüthsart und sittl. Verhalten.	In den letzten sechs Monaten versäumte Schultage. e.	u.	Sa.

geboren den . Schule zu . . . . ., welche der-
selbe . . Jah worden.

N. N.
Local-Schulinspector.

igung" gesetzt:
in der Kirche he er . . . . . lang besucht hatte,
den . . . . de

...mögens einer Schule.
...nung.)

...chule nach der letzten Rechnung.								Anmerkungen.
...ft.	Ausstehende Reste.			Summa.				
Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.		
								Hier sind Erläuterungen über auffällige Erscheinungen in der Einnahme od. Ausgabe, Vergleichungen mit dem Voranschlage (Etat) der jährlichen Einnahme u. Ausgabe, wo ein solcher eingeführt ist, Bemerkungen über die Exigibilität der Reste rc. beizufügen.

...rsäumnißbuches.
...ung.)

Juli.	Aug.	Sept.	Oct.	Nov.	Dec.	Versäumnisse im ganzen Jahre.		
						e.	u.	Summa.

...bekannt geworden sind) werden durch kleine, den Monatstagen ...ahlen angedeutet werden, z. B. durch 7, 9, 5—9. u. s. w., d. h. ...efügte Zeichen (Puncte, Strichelchen rc.), über deren Wahl und ...s Aufschluß zu geben ist, kenntlich gemacht.

...chenden Versäum=

...er Verordnung.)

...Angemeldete od. ...onst bekannt ge=...vordene Behin=...erungsursachen.	Anmerkungen.

Verordnung*), die Beendigung des Schulbesuchs und die Zulassung der Kinder zur Confirmation betr., v. 15. Dec. 1836.

(G. u. Vbl. v. 1837. S. 5.)

Nachdem über die Berechnung der achtjährigen Dauer des Schulbesuchs, welche in §. 19. des Gesetzes, das Elementarvolksschulwesen betreffend, vom 6. Juni 1835. vorgeschrieben ist, und des Zeitpunktes, zu welchem Kinder aus der Schule entlassen werden können, so wie des Halbjahres, welches nach §. 25. desselben Gesetzes unter den in §. 23. angenommenen Voraussetzungen an der gesetzlichen Schulzeit erlassen werden kann, zeither von den Geistlichen des Landes verschiedene Ansichten befolgt worden sind, so wird zu Erlangung mehrerer Gleichförmigkeit in der Ausführung dieser Vorschriften hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1. Die achtjährige Schulzeit wird, in Gemäßheit §. 21. des angezogenen Gesetzes, vom erfüllten sechsten bis zum erfüllten vierzehnten Lebensjahre gerechnet.

§. 2. Wenn daher Kinder gegenwärtig, in Folge der früher gesetzlich geordneten, durch das Gesetz vom 6. Juni 1835. aber veränderten Bestimmung, oder künftig aus irgend welchen Ursachen, schon vor vollendetem sechsten Jahre in die Schule aufgenommen worden sein sollten, so haben sie gleichwohl die oben gedachten acht Jahre hindurch bis zum vierzehnten Jahre die Schule zu besuchen, dergestalt, daß diejenigen, welche vom 1sten Januar bis zum 1sten Juli das vierzehnte Jahr vollenden, zu Ostern, und diejenigen, welche vom 1sten Juli bis mit dem 31sten December das vierzehnte Jahr vollenden, zu Michaelis desselben Jahres entlassen und confirmirt werden können.

§. 3. Das halbe Jahr, welches nach §. 25. des Gesetzes unter den daselbst bemerkten Voraussetzungen an der gesetzlichen Schulzeit erlassen werden kann, ist hinsichtlich der Kinder, welche vor oder zu der §. 21. des Gesetzes festgesetzten Zeit in die Schule aufgenommen worden sind, in der Maase zu berechnen, daß diejenigen, welche vom

*) des Ministerium des Cultus u. öffentlichen Unterrichts.

1sten Januar bis zum 1sten Juli das vierzehnte Jahr vollenden, schon zu Michaelis des vorhergehenden, und diejenigen, welche vom 1sten Juli bis mit dem 31sten December das vierzehnte Jahr vollenden, schon zu Ostern desselben Jahres, in Folge des ihnen bewilligten Erlasses, die Schule verlassen und confirmirt werden können.

§. 4. Hinsichtlich solcher Kinder hingegen, welche erst nach dem in §. 21. des Gesetzes bestimmten Zeitpunkte die Schule zu besuchen angefangen haben, ist, ohne weitere Rücksicht auf das Lebensalter, der vorstehend erwähnte Erlaß dergestalt zu berechnen, daß dergleichen Kinder wenigstens volle funfzehn Schulhalbjahre hindurch (vergl. §. 57. und 59. der Verordnung vom 9. Juni 1835. zum Gesetze über das Elementarvolksschulwesen) die Schule besucht haben müssen.

§. 5. Einen dergleichen Erlaß haben Geistliche überhaupt nie ohne sorgfältige Prüfung zu bewilligen, und wenn sie dabei ein Bedenken finden, bei ihrem vorgesetzten Superintendenten, oder in der Oberlausitz bei der Kreisdirection zu Budissin, anzufragen, und von daher Bescheidung zu erwarten.

§. 6. Selbst in denjenigen besonderen Fällen, von welchen in der Verordnung vom 9. Juni 1835. §. 86. gehandelt wird, ist einem Kinde doch vor gänzlich erfülltem dreizehnten Jahre der Austritt aus der Schule und die Zulassung zur Confirmation auf keine Weise zu gestatten.

§. 7. Dagegen mag an den Orten, wo nur eine einmalige Aufnahme in die Schule Statt findet, mit Bewilligung der betreffenden Kreisdirection ausnahmsweise eine zweimalige Entlassung aus der Schule zum Besten derjenigen Kinder, für welche es aus erheblichen Gründen verlangt wird, nachgelassen werden.

Dresden, den 15. December 1836.

Verordnung*), die Erläuterung des Elementarvolksschulgesetzes und der dazu gehörigen Verordnung betr., v. 18. Dec. 1837.

(G. u. Vbl. v. 1838. S. 16.)

In dem Elementarvolksschulgesetz vom 6. Juni 1835., §. 29. ist dem Ortsschulvorstande oder derjenigen Gemeindebehörde, welche nach der Localschulordnung dessen Function versieht, nachgelassen, das Schulgeld nach den Vermögensverhältnissen der Beitragspflichtigen zu reguliren.

Wenn jedoch wiederholt wahrzunehmen gewesen ist, daß die Schulvorstände, ohne daß die Vermögensverhältnisse der Beitragspflichtigen solches geboten, die Schulgeldersätze ermäßiget und dadurch die Nothwendigkeit herbeigeführt haben, die nach dem zeitherigen Einkommen der Stelle fixirte Besoldung des Lehrers durch Anlagen aufzubringen: so wird, auf den Antrag der Stände des Landes, zu Erläuterung des §. 29. des Elementarvolksschulgesetzes und des §. 95. der dazu gehörigen Verordnung vom 9ten Juni 1835., hierdurch verordnet: daß die Schulgemeinden die Besoldungen ihrer Lehrer, in soweit solche nicht durch Substantialeinkünfte der Stellen gedeckt werden, hauptsächlich durch das zu erhebende Schulgeld aufbringen sollen und daß die zeitherigen Schulgeldersätze von den Schulvorständen nur mit Genehmigung der Schulinspection herabgesetzt werden dürfen.

Dresden, den 18. December 1837.

Verordnung**), die Emeritirung der Lehrer in Elementarvolksschulen betreffend, vom 10. Januar 1839.

(G. u. Vbl. v. 1839. S. 19.)

In dem Gesetze, das Elementarvolksschulwesen betreffend, vom 6. Juni 1835., ist §. 39. als Regel festgesetzt, wie viel das Gesammteinkommen eines Elementarvolksschullehrers nach den verschiedenen Classen derselben mindestens betragen müsse.

Bei der großen Schwierigkeit, welche die Ausführung dieser Bestimmung, besonders in dem Falle darbietet, wo

*) **) des Ministerium des Cultus u. öffentlichen Unterrichts.

ein Theil des Einkommens durch einen emeritirten Lehrer in Anspruch genommen wird, tritt die dringende Nothwendigkeit ein, dergleichen Emeritirungen möglichst zu beschränken und es wird demnach zu diesem Zwecke Folgendes verordnet:

1. Die Schulinspectionen dürfen bei eigener Verantwortung keinen Elementarvolksschullehrer zur Emeritirung mit Belassung eines Theils des Einkommens seiner Stelle bei der ihnen vorgesetzten Kreisdirection in Antrag bringen, ohne vollständigen Beweis seiner Unfähigkeit zu fernerer Dienstleistung.

Die Kreisdirectionen werden darauf sehen, daß diese Vorschrift auf das Genaueste befolgt werde und in Ermangelung eines solchen Beweises keine Emeritirung genehmigen, oder bei dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts bevorworten.

2. Auf Emeritirung mit Bewilligung einer Sustentation vom Ertrage der Stelle ist nur dann einzugehen, wenn der Grund der Dienstunfähigkeit in unverschuldetem körperlichen oder geistigen Unvermögen beruht.

3. Eine solche Emeritirung ist, außer dem Falle hohen Alters, nur als bedingt zu betrachten, so daß der Emeritirte, wenn er die Kräfte wieder erlangt, welche zu nützlicher Verwaltung eines Schulamts erforderlich sind, gegen Gewährung seines vormaligen Einkommens zu einer andern der vorigen ähnlichen Schulstelle berufen, oder, wenn derselbe zu deren Annahme nicht geneigt ist, die Sustentation vom Ertrage seiner vorigen Stelle in Wegfall gebracht werden kann.

4. Ist von einem Schullehrer bei seiner Emeritirung der Ertrag seiner Stelle zu hoch angegeben und in Folge dessen seine Sustentation auf einen unrichtigen höhern Betrag festgesetzt worden, so kann eine verhältnißmäßige Herabsetzung der letztern zu jeder Zeit erfolgen.

5. Jede Schulinspection ist aus Rücksicht auf das Beste ihrer Schule verbunden, der ihr vorgesetzten Kreisdirection anzuzeigen, wenn einer der hier unter 3 und 4 angegebenen Fälle eingetreten ist, wo eine ausgesetzte Sustentation eingezogen, oder herabgesetzt werden kann.

Dresden, am 10. Jannar 1839.

Sachregister.

A.

B.



J.

K.

L.

R.

T.

U.

Z.



Druck von Bernh. Tauchnitz jun.


LB2646
A2
1835
142089
Saxony

